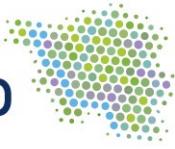


- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

**SAARLAND**



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungsliste

**FIRU mbH**  
**Bahnhofstraße 22**  
**67655 Kaiserslautern**

Zeichen: 6101-0012#0017/WB  
Bearbeitung: Edgar Weiß  
Tel.: 0681 8500-1123  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 17.01.2024

Kunden-dienst- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
zeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Kreisstadt Saarlouis**

**Parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Ihre Mail vom 15.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme**

**Unsere Mail vom 20.12.2023 mit der Bitte u Fristverlängerung bis zum 18.01.2024**

Zur parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Saarlouis nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

#### Natur- und Artenschutz

Die zum vorliegenden Projekte eingereichten Unterlagen beschreiben sehr ausführlich die planungsrechtlichen und konzeptionellen Grundlagen der bauleitplanerischen Steuerung des Projektgebiets, die aus einer Neu-Aufstellung eines Bebauungsplans auf Dillinger Gemarkung, einer korrespondierenden Änderung des auf Saarlouiser Gemarkung bestehenden Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerungen der entsprechenden Flächennutzungspläne besteht. Da sich die Stellungnahme des LUA, FB 3.1 materiell-rechtlich auf das gemeindeübergreifende Plangebiet östlich der bestehenden Anlagen der Dillinger Hütte bezieht, sind auch die nachfolgenden Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf beide Gemeindeteile bezogen. Mit Blick auf das hier betrachtete Stadtgebiet Dillingen bezieht sich die Stellungnahme auf beide planerischen Ebenen (BBP und TÄ FNP).

Damit im Umweltbericht (als einem zentralem Bestandteil der Unterlagen zum B-Plan; die in den vorgelegten Unterlagen verwendeten Begriffe „landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, „artenschutzrechtlicher



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken  
www.saarland.de



Fachbeitrag“ oder auch „Grünkonzept“ sind fachliche Bestandteile der Umweltprüfung, die im Umweltbericht als Dokument integriert sein sollten) auch eine sachgerechte Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit durchgeführt werden kann, sollte ein klar definiertes Untersuchungsdesign ergänzt und daraus eine planerische Konzeption zur Bewältigung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten naturschutzfachlichen Betroffenheiten abgeleitet werden.

Da ein großer Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Gegenstand einer vorhabensbedingt bereits erfolgten Waldumwandlung nach § 8 LWaldG war, ist der größte Teil der für den maßgeblichen Eingriff (Rodung der bestehenden Waldfäche) relevanten Schutzgüter (wertgebende bzw. planungsrelevante Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt im Allgemeinen) auch im Rahmen des hierfür erstellten Fachbeitrags betrachtet und bewertet worden. Richtigerweise wird daher im Umweltbericht der Umfang der Umweltprüfung inkl. erforderlicher Konfliktbewältigungsmaßnahmen auf die durch die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung noch verbleibenden (nicht im Rahmen des vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens bereits abgehandelten) Betroffenheiten (Arten, Biotope, Lebensstätten) fokussiert.

In diesem Zusammenhang sind konkret folgende Hinweise zu geben:

1. Die in Kapitel 4.2.2 (Schutzwert Tiere / „Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung“) sollten die hier nur allgemein erwähnten Arten bzw. Artengruppen konkret benannt werden, Untersuchungsumfänge (Begehungen) für die planungsrelevanten Arten sowie spezifische Konfliktbewältigungsmaßnahmen (ggf. – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG, populationsstützende Maßnahmen etc.) formuliert werden. Aus hiesiger Sicht sind insbesondere folgende Tiergruppen betroffen:
  - Mauereidechse (*Podarcis muralis*): diese ist insbesondere auch im westlichen, bereits vollversiegelten und durch die DH genutzten Lagerflächen betroffen; hier sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung oder ggf. Umsiedlung im Rahmen der eigentlichen Planverwirklichung vorzusehen, die bereits bauleitplanerisch (z.B. durch Festsetzung und längerfristige Vorbereitung von Ersatzflächen) vorgeplant werden können und sollten.
  - auf den östlichen versiegelten und sich im Sommer auch schnell erwärmenden Flächen die blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) [als Teil des Naturhaushalts] und die i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte blauflügelige Sandschrecke *Sphingonotus caerulans* mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.
2. Die im Nordwesten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans noch verbleibenden Waldstrukturen sind hinsichtlich ihrer typischen Fauna (Vögel, Fledermäuse, ggf. Haselmaus) zu betrachten, soweit sie im Rahmen der Planverwirklichung dem Risiko eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote unterliegen können (z.B. auch temporäre Störungen des Brutgeschehens während Bauphasen etc.). Was den Verlust an Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für entsprechende Arten anbetrifft, wären diese betrachtungsrelevant, soweit sie nicht Teil der entlang der Prims sowie südöstlich ausgreifenden festgesetzten und damit nicht durch bauliche Komponenten des Vorhabens in

Anspruch genommenen Grünfläche sind. Ggf. sind diese Bereiche auch durch geeignete Maßnahmen effizient vom Baugeschehen und damit verbundenen erheblichen Einwirkungen zu schützen.

3. Die o.a. Aufführung von planungs- bzw. betrachtungsrelevanten Tiergruppen repräsentiert lediglich eine kurSORische Auflistung und im Sinne einer umfassenden und den Anforderungen an die in Anhang 1 BauGB näher definierten Inhalte entsprechenden Umweltprüfung gutachterlich zu ergänzen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass gerade bei längerem Brachfallen einer baureif gemachten Fläche sich auch temporäre Gewässerkörper bilden können bzw. die Fläche per se in einen ruderализierten Zustand übergehen kann, was dann möglicherweise attraktive Habitatbedingungen für wertgebende Amphibienarten, insbesondere solcher, die frühe Sukzessionsstadien bevorzugen, hervorrufen kann. Insofern ist in solchen Fällen auch mit dem Einwandern von Arten wie der streng geschützten Wechselkröte (*Bufo viridis*) zu rechnen. Solche, zwar eher der Verwirklichungsebene zuzuordnenden, jedoch bereits jetzt in den Blick zu nehmenden Situationen, können auf bau- leitplanerischer Ebene durch Festsetzung entsprechenden Maßnahmen und/oder Flächen frühzeitig einer geordneten Konfliktbewältigung zugeführt werden.
4. Aus Sicht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA (FB 3.1, Natur- u. Artenschutz) sollten bei der Umweltprüfung die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmenplanungen neben einer sektoralen Betrachtung der konkret zu ändernden Flächen-Funktionszuweisungen um die naturschutzfachlichen Gegebenheiten in einem deutlich über den Geltungsbereich hinausgehenden räumlichen Gesamtkontext (bebaute Gebiete, Vorhandensein von unbebauten Korridoren als grünen Verbundelementen, Habitatrequisiten für planungsrelevante Arten usw.), gerade auch im Lichte der östlich anschließend geplanten Umspannanlage Prims mit einhergehendem Waldverlust von 4.3 ha, ergänzt werden. Gerade aus Gründen des Biotopverbunds erscheint eine solche weiter ausgreifende räumliche Bezugsebene naturschutzfachlich sinnvoll.

Für weitere fachliche Abstimmungen steht Ihnen Herr Dr. Markus Monzel (Tel: 0681 8500 – 1159) gerne zur Verfügung.

## **Wasser**

### **Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Lage im Risikogebiet und der Hochwasserschutz in ausreichendem Umfang betrachtet, so dass aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Änderung des BBP auch keine Bedenken gegen die notwendige Anpassung des FNPs bestehen.

## **Lärmschutz**

Zu den in den Planunterlagen getroffenen Annahmen und noch zu erstellenden Gutachten gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung und Lärmschutz keine Ergänzungen oder Anmerkungen.

Da die einschlägigen Fachgutachten noch nicht vorliegen und keine sich daraus ergebenden Festsetzungen erfolgten, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*elektr. gez.*

Edgar Weiß

Nachrichtlich per Email an:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz  
Abteilung D  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz  
Abteilung E  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Abteilung OBB1  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

Vorstehende Durchschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

- Ministerium für  
Inneres, Bauen  
und Sport



**Abteilung OBB1:  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Baufaufsicht und Wohnungswesen**

FIRU mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**Bearbeitung:** Fr. Becker  
**Tel.:** 0681 501 - 4234  
**Fax:** 0681 501 - 4601  
**E-Mail:** a.becker@innen.saarland.de  
**Datum:** 19. Dezember 2023  
**Az.:** OBB 11 - 392-2/23 Be  
OBB 11 - 393-2/23 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" sowie  
parallele Flächennutzungsteiländerung in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Roden**  
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 15.11.2023; Az. PK23-043/ Kol/Be; hier eingegangen 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Kolter,

das Plangebiet liegt innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Da die Festsetzung eines Sondergebietes explizit auf die industrielle Nutzung „CO2-arme Stahlproduktion“ abstellt, werden der Planung landesplanerische Ziele nicht entgegen gehalten.

Es wird von hier aufgrund der Projektkonfiguration nicht davon ausgegangen, dass bei der Festsetzung der Zulässigkeit von Tankstellen solche gemeint sind, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Insofern wird die Herstellung eines eindeutigen Bezugs der Festsetzung zu dem geplanten Vorhaben, wie sie die weiteren Festsetzungen im Übrigen enthalten, in den Textfestsetzungen für sinnvoll erachtet.

Die offensichtlich geplanten externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs bitte ich im Vorfeld weiterer Planungsschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung bilateral mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 501-00  
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Becker

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

FIRU mbH  
Bahnhofsstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**Asset Management**

Ihr Zeichen	Dipl.-Ing. Steffen Kolter
Ihre Nachricht	15.11.2023
Unsere Zeichen	A-BB/2451/Hb/187.373/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 04. Dezember 2023

Seite 1 von 2

**Parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

- 1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Merzig – Bundesgrenze (St.Avold), Bl. 2340 (Maste 68 bis 68A)**
- 2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Saarwellingen – Dillinger Hüttenwerke, Bl. 2451 (Maste 68/Bl. 2340 bis 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom 30.10.2023 dargestellt, verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

**Amprion GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

[www.twitter.com/Amprion](http://www.twitter.com/Amprion)

**Aufsichtsratsvorsitzender**  
Uwe Tigges

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)  
Dr. Hendrik Neumann  
Peter Rüth

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 15940

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
UST-IdNr. DE 8137 61 356

**Lobbyregister-Nr.:**  
R002477

**EU-Transparenzregister-Nr.:**  
426344123116-68

Gegen die geplante Nutzungsänderung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche mit der Bezeichnung „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ bestehen aus Sicht von Amprion grundsätzlich keine Bedenken.

Im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanes werden wir auf die weiteren Belange der Höchstspannungsfreileitung detailliert eingehen.

Wie bereits in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführt, plant Amprion östlich des Sondergebiets die Errichtung einer Umspannanlage. Zur Versorgung dieser Umspannanlage plant Amprion eine neue 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach aktueller Planung wird diese Leitung die beiden Bestandsleitungen im vorhandenen Trassenraum ersetzen.

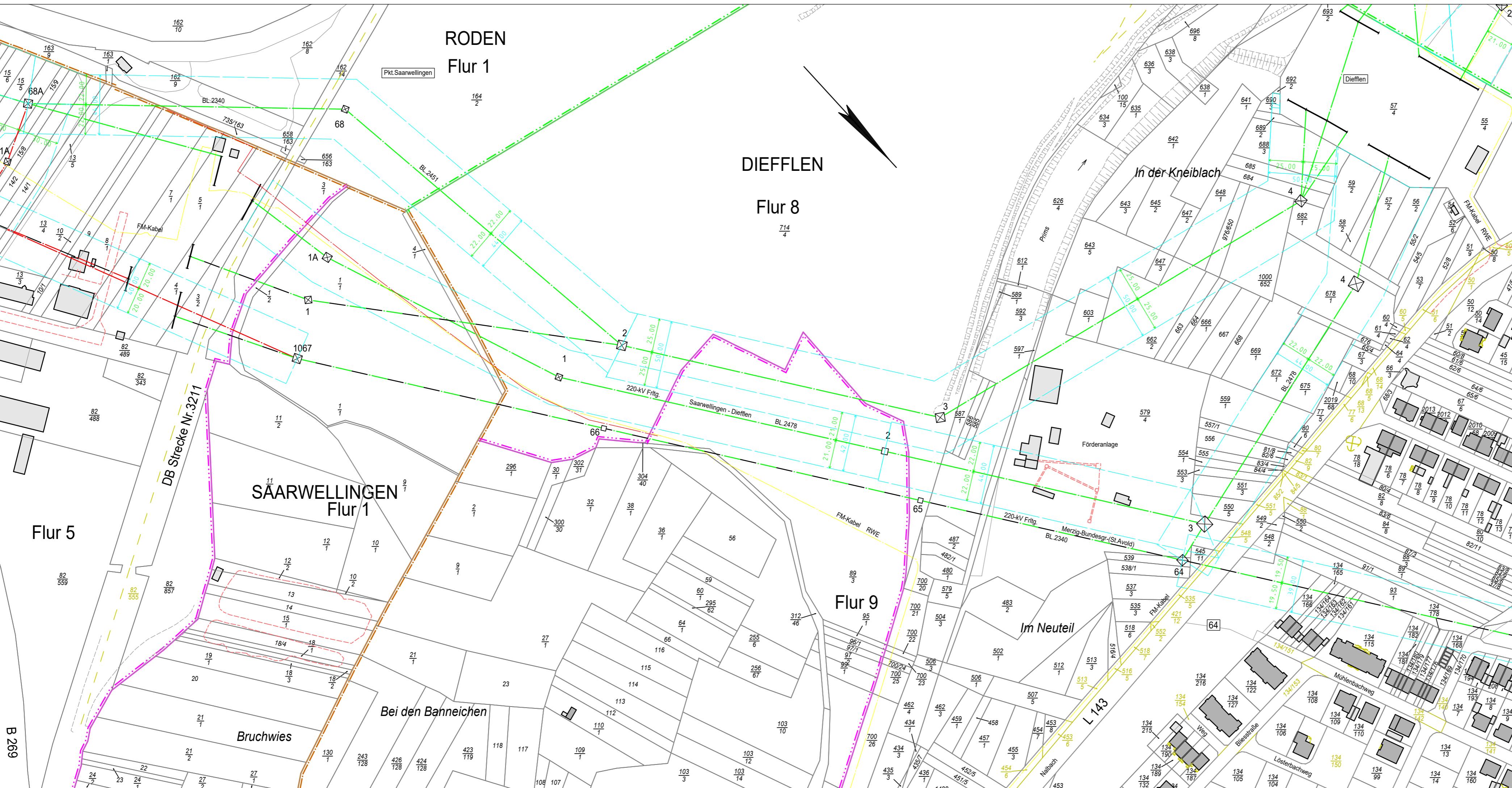
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage:  
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:  
Bl. 2340  
Bl. 2451



Blatt



110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung

# Saarwellingen - Dillinger Hüttenwerke

## Bl.2451

Abschnitt: Saarwellingen - Die

Lagepl

1:20

von Po.Saarwellingen/1 bis Mast Nr. 4/Po.Dieff

Gemarkung	:	SAARWELLINGEN	RODEN
Gemeinde	:	Saarwellingen	Saarlouis
Verbandsgmld.	:	Saarwellingen	Saarlouis, Kreisstadt
Kreis	:	Saarlouis	Saarlouis
Reg.-Bez.	:	0 -	0 -
Land	:	Saarland	Saarland
Katasteramt	:	Saarlouis	Saarlouis

---

— 1 —

## Tragmast

Abspannmast

## May mast

## Abspannmast

---

www.nature.com/scientificreports/

---

ANSWER

---

Digitized by srujanika@gmail.com

---

---

---

Digitized by srujanika@gmail.com

\_\_\_\_\_

[View Details](#)

---

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at [john.smith@researchinstitute.org](mailto:john.smith@researchinstitute.org).

5.95 09:49:4


20

1



# Kreisstadt Saarlouis

"Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans Industriegebiet Saarlouis-Roden



<b>amprion</b>	Asset Management Bestandsicherung Leitungen
Betreff:	*Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion* als Änderung Nr. 7 des B-Plans Industriegebiet Saarlouis-Roden
Vg. Nr.:	187 - 373
Maßstab:	1:2000
Datum:	30.11.2023

**Planzeichenerklärung**  
Art der baulichen Nutzung  
(& § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)  
**SO**  
Sonstige Sondergebiete  
"Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"  
(& § 11 BauNVO)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**a**  
Bauweise

**Baugrenze**

**Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

**pG**  
Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des  
Wasserabflusses  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

**Wasserflächen**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und  
Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**M1**

Maßnahmenfläche M1

Höhenbezugspunkt  
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder  
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeschäftes  
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**Bereich zur Überbauung**

Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

**Bahnlagen**

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des  
Naturschutzrechts

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden  
erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Umgrenzung der Flächen,  
denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

**Fondgraben**

Umgrenzung von Oberflächenwassergebieten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8a BauGB)

**Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)**

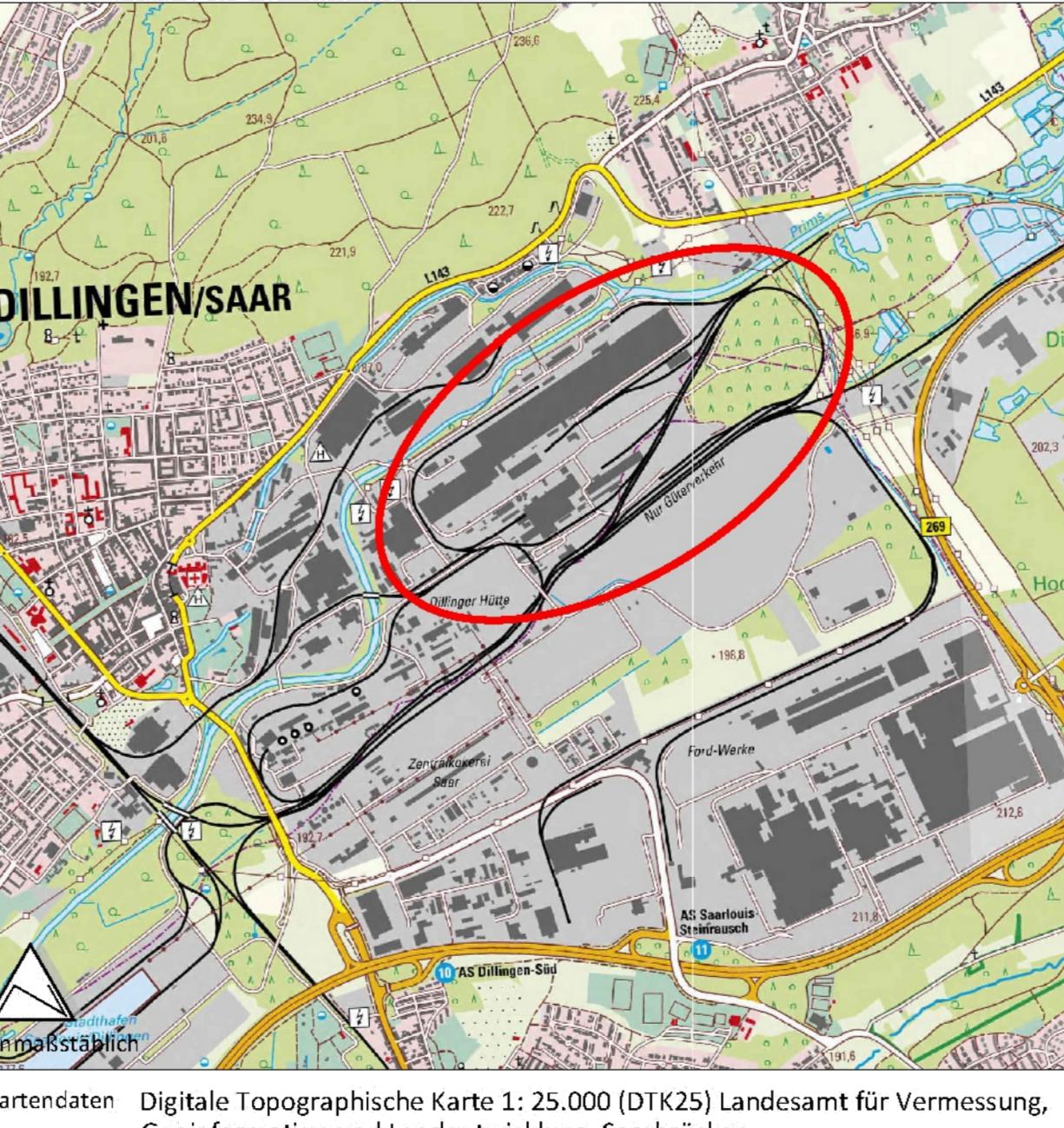
Stadtgrenze Dillingen / Saarlouis

**Nutzungsschichten**

**SO**  
Art der baulichen Nutzung  
Grundflächenzahl  
Maximale Gebäudenr.

**SO1**  
Art der baulichen Nutzung  
Grundflächenzahl  
Maximale Gebäudenr.

**Übersichtskarte**



Auftraggeber

Kreisstadt Saarlouis

Projekt  
"Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des  
Bebauungsplans Industriegebiet Saarlouis-Roden

Bearbeitet Name Datum Maßstab 1:2000 Blattgröße 1189x841 Gezeichnet Maßstab 1:2000 Projekt Nr. PK23-043

Bahnhofstraße 22 Berthastraße 10  
D-6678 Dillingen/Saar D-6678 Dillingen/Saar  
Tel. +49 631 36215-0 Tel. +49 631 39875-0  
Fax +49 631 36215-29 Fax +49 631 39875-29  
firu@firu-mbhd.de firu@firu-mbhd.de  
www.firu-mbhd.de

# INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG

IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH

Juli 2022

# Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

## 1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
E-Mail: datenschutz@amprion.net  
Fax: +49 231 5849 11139

## 2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH  
c/o migosens GmbH  
Wiesenstr. 35  
45473 Mülheim an der Ruhr  
E-Mail: dsb-amprion@migosens.net  
Tel: +49 (0) 208-99395110  
Fax: +49 (0) 208-99395119

## 3. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb. Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind z. B. in folgende Kategorien einzuordnen:

Datenkategorie	Beispiel
Personenstammdaten	Anrede, Name, Titel und Geburtsdatum
Kommunikations- und Kontaktarten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse
Vertragspartnerdaten	Firma, Branche, Position, Ansprechpartner
Vertragsstammdaten	Vertragsnummer, Vertragsbeginn-/ende, Vertragstyp, Stand des Vertrags
Zahlungsverkehrsdaten	Konto-/Kreditkarten-Nummer, IBAN, Verwendungszweck, Transaktionsdaten
Sonstige Daten	Flurstückdaten

## 4. Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter und Grundbuchämter sein.

## 5. Rechtsgrundlagen für die Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt für eine zulässige Datenverarbeitung stets eine Rechtsgrundlage. Folgende Rechtsgrundlagen sind für unsere Verarbeitungszwecke zu beachten:

Verarbeitungszwecke (Beispielhafte Auflistung der Zwecke)	Rechtsgrundlage
Einwilligung in zustimmungspflichtige Cookies	<u>Einwilligung:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
Verträge werden für die Vertragsdurchführung archiviert	<u>Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unserem Projektgeschäft	<u>Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Stakeholderkommunikation	<u>Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
Verarbeitung von Daten zur politischen Meinung, wie etwa der Parteizugehörigkeit	<u>Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:</u> Die Amprion GmbH verarbeitet grds. keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Sofern dies jedoch im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

## 6. Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.

Empfänger der personenbezogenen Daten können z. B. Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate und Netzbetreiber sein.

## **7. Übermittlung in ein Drittland**

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

## **8. Dauer der Datenspeicherung**

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

## **9. Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung**

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte die unter Nr. 12 genannten Kontaktdaten.

## **10. Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

## **11. Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

## **12. Kontaktinformation der Amprion GmbH**

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
E-Mail [datenschutz@amprion.net](mailto:datenschutz@amprion.net)  
Fax: +49 231 5849 11139

## **13. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten**

Es existieren weder gesetzliche noch vertragliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -erfüllung sowie in Bezug auf die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Damit besteht für Sie keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Angaben für vorvertragliche Maßnahmen sowie für die Entscheidung über einen Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind. Es können ggf. keine Entscheidungen über vertragliche Maßnahmen getroffen werden, sofern keine Bereitstellung personenbezogener Daten erfolgt. Wir raten Ihnen, nur solche Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, die für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind.



Ihr Kontakt  
Planauskunft  
T +49 (0)6841 9886-160  
planauskunft@creos-net.de

Unser Zeichen  
**CR-2023-07844-FNP**

Ihr Zeichen  
Ihre Anfrage vom  
15.11.2023

gering vertraulich

Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

FIRU mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

per E-Mail:  
**beteiligung1@firu-mbh.de**

Homburg, 15.12.2023

**Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!  
Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist  
rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen!**

**Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:**

Kreisstadt Saarlouis:

**2. Parallel Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB; Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings**

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	DILLINGEN, mob. BZR Anlage (Eingang) DN 150/100/80	4 m
GAS	ENSENDORF - MERZIG DN 500	8 m
GAS	FM-Kabel Creos	2 m
GAS	NIPPON GASES FL118 DN 250	6 m
GAS	SAARWELLINGEN I, Dickenwald ( stillgelegt ) DN 150	4 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Creos  
Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0  
F +49 (0)6841 9886-111  
info@creos-net.de  
creos-net.de

Geschäftsführer:  
Jens Apelt  
Frank Gawantka

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Claude Seywert

Im angefragten Bereich befindet sich eine Leitung der Nippon Gases Deutschland GmbH (NGD). Diese wird durch unser Unternehmen betreut. Hierzu erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.
- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.
- Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.
- Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
- **Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.**
- **Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.**

- Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.
- Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Creos Deutschland GmbH zu übermitteln.
- Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabenträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.).

In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten u klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktagen** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

**Bitte beachten Sie:** Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Bau- maßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Creos Deutschland GmbH**  
**Technisches Büro**  
**Telefon: 06841 / 9886 - 160**  
**planauskunft@creos-net.de**

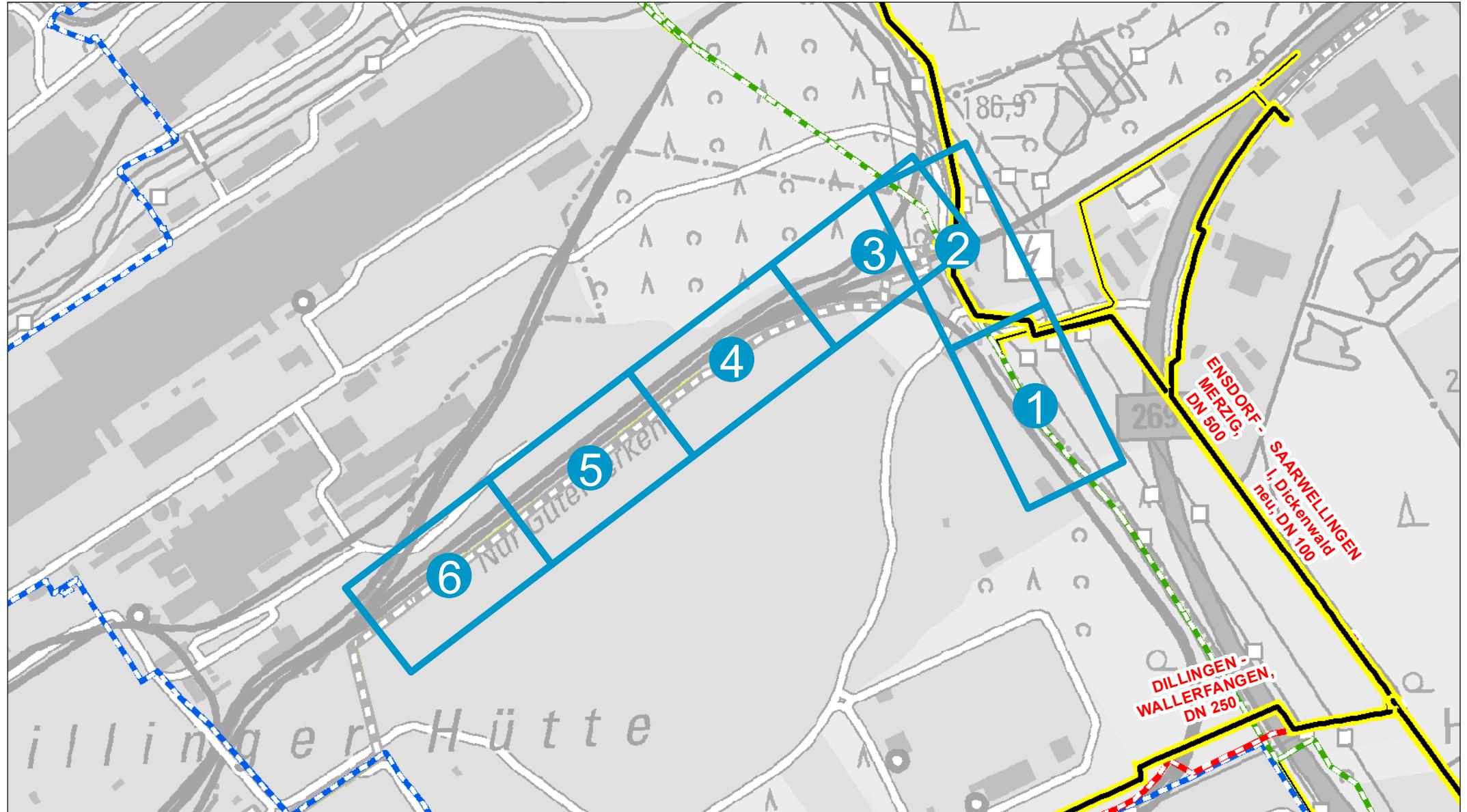
Mit freundlichen Grüßen

Creos Deutschland GmbH

***Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.***

**Anlagen:**

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen  
Planunterlagen



Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend gerade liegen und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggü. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gasdruckleitungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

## Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH

CR-2023-07844

Plotdatum:  
**11.12.2023**



Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung

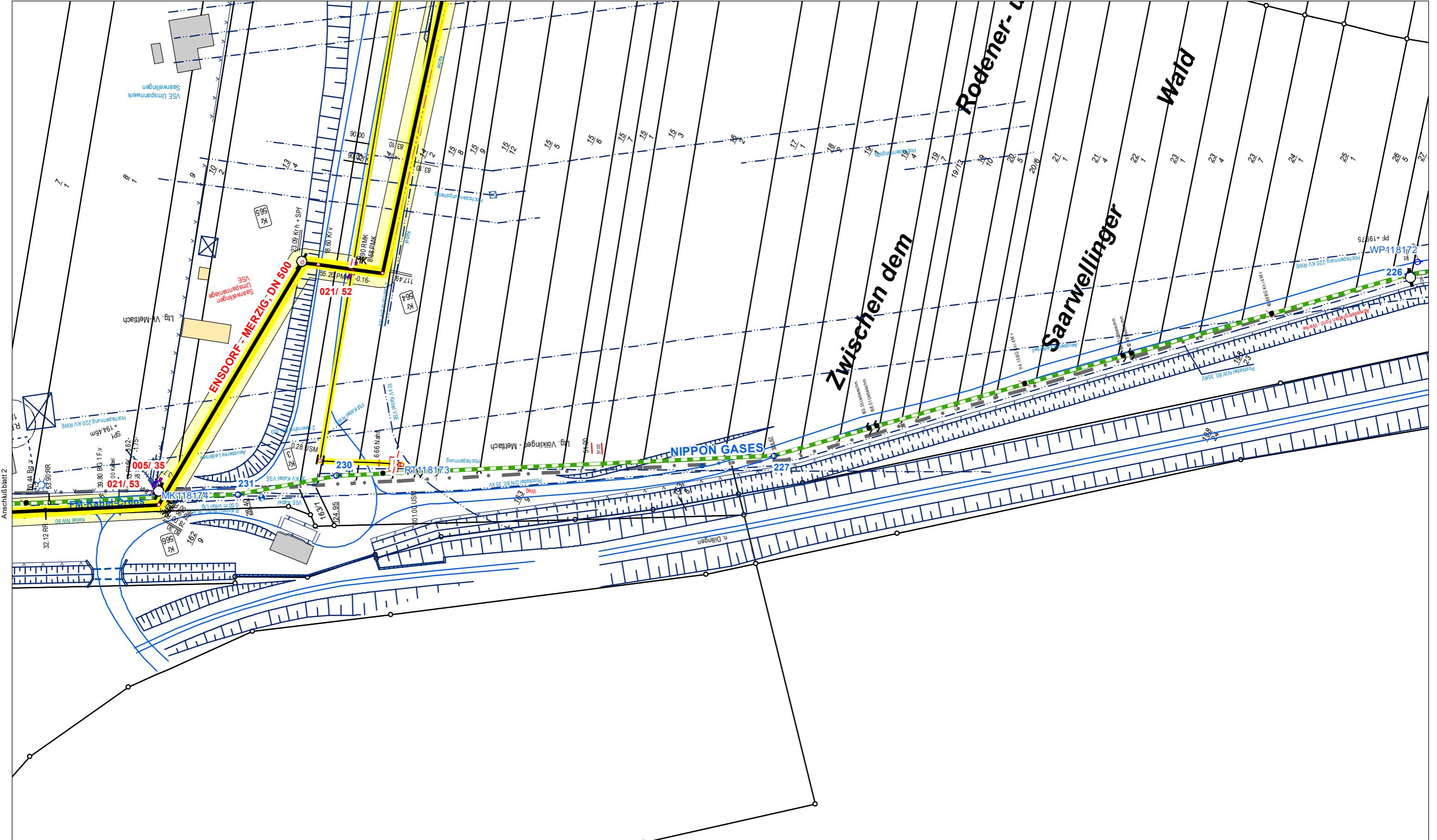
Maßstab  
**1:7640**

Zentrale Planauskunft  
Tel.: +49(0)6841 9886-160

Störungsannahme  
Tel.: 0800/ 0800 577 Gas  
Tel.: 0800/ 0800 477 Strom

Creos Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg  
Tel.: +49(0)6841 9886-0  
Fax.: +49(0)6841 9886-111





#### Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitz, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Urmändern nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

#### Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 1/6

CR-2023-07844

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:  
© GeoBasis-DE /LvernGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LvernGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lverngeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

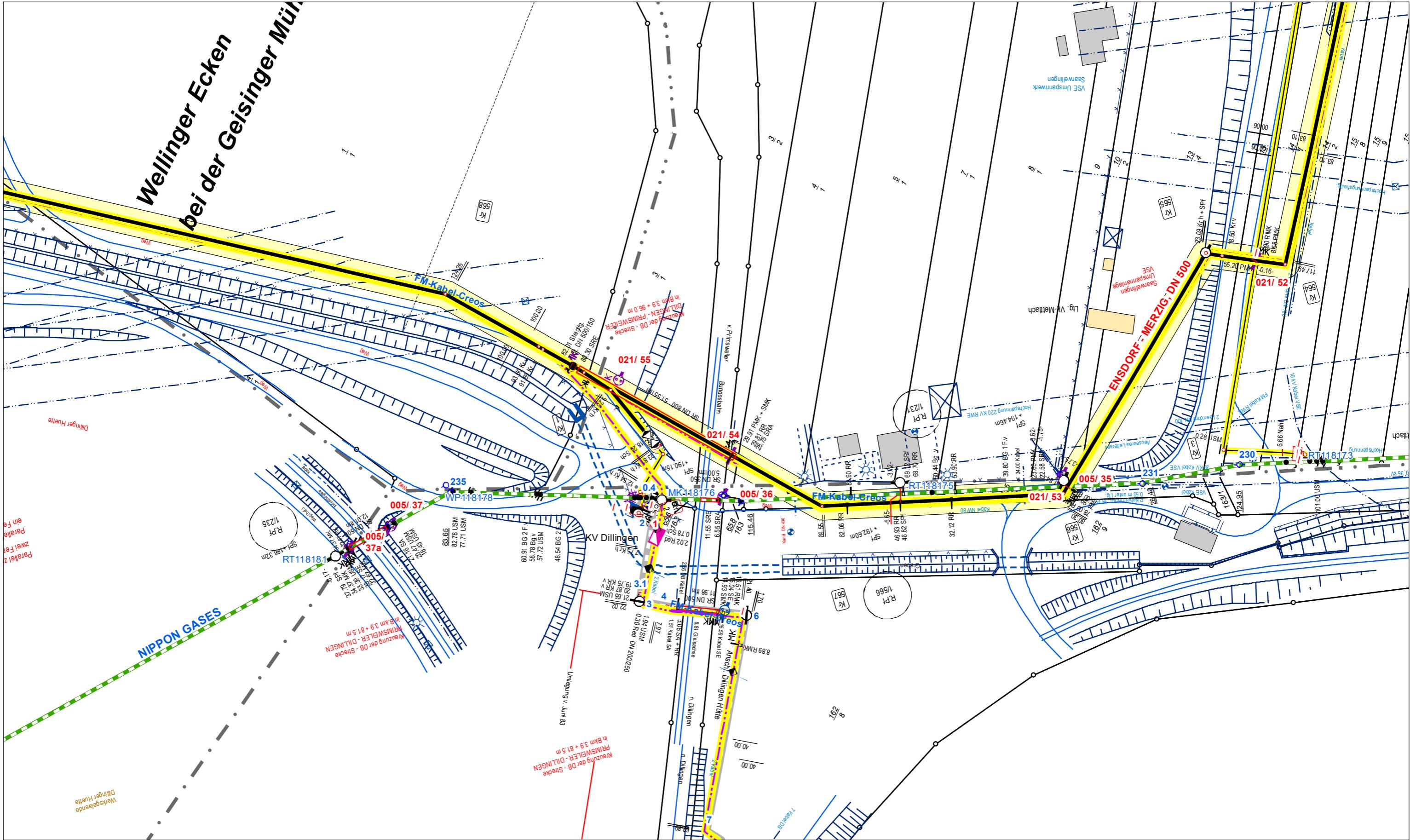
Plotdatum:  
11.12.2023  
Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung

Maßstab  
1:1000

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111



# Wellinger Ecken bei der Geisinger Mühle



## Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handsschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

## Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 2/6

CR-2023-07844

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:  
© GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

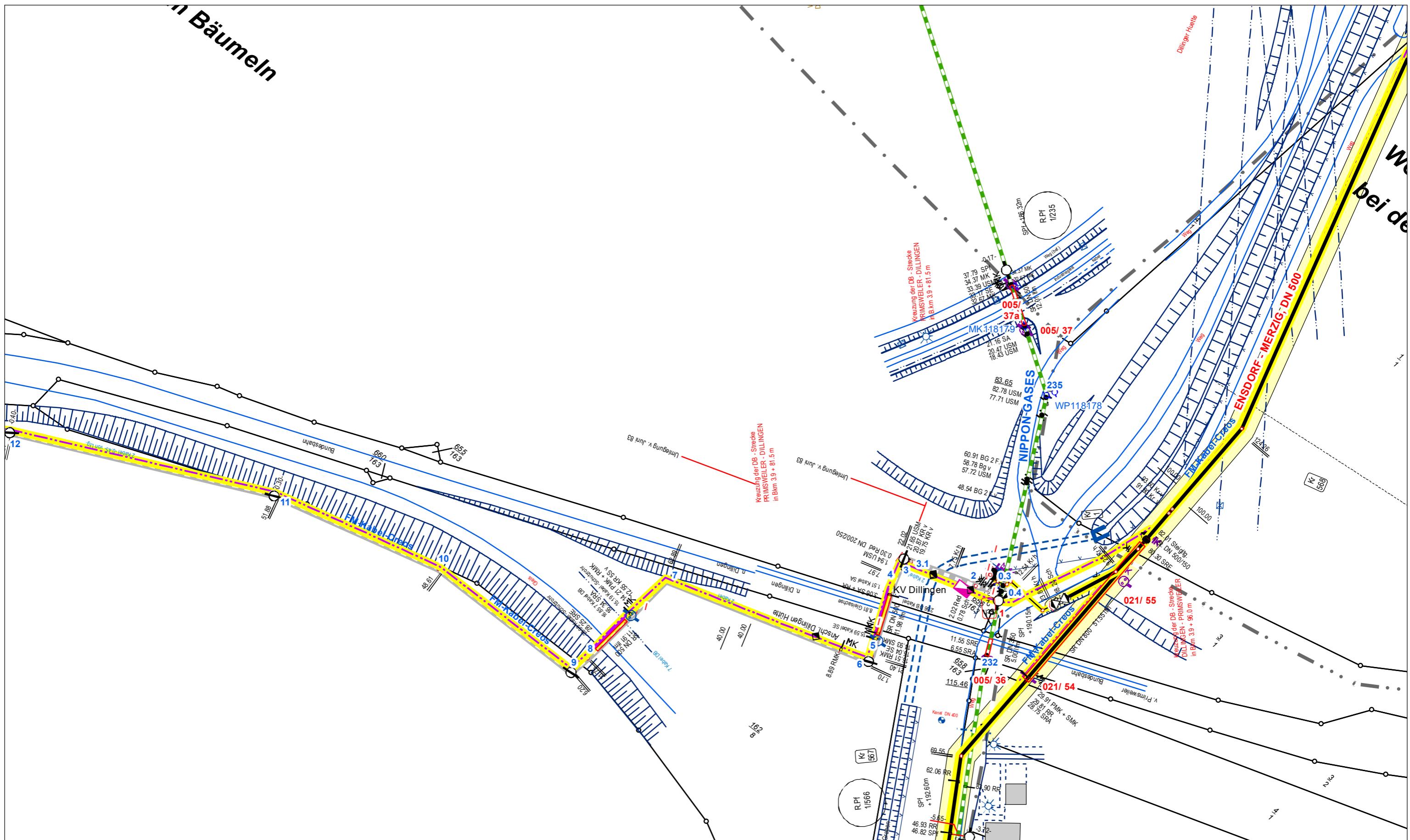
Plotdatum:  
11.12.2023

Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung

Maßstab  
1:1000

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111





#### Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handsschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Urmändern nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

#### Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 3/6

CR-2023-07844

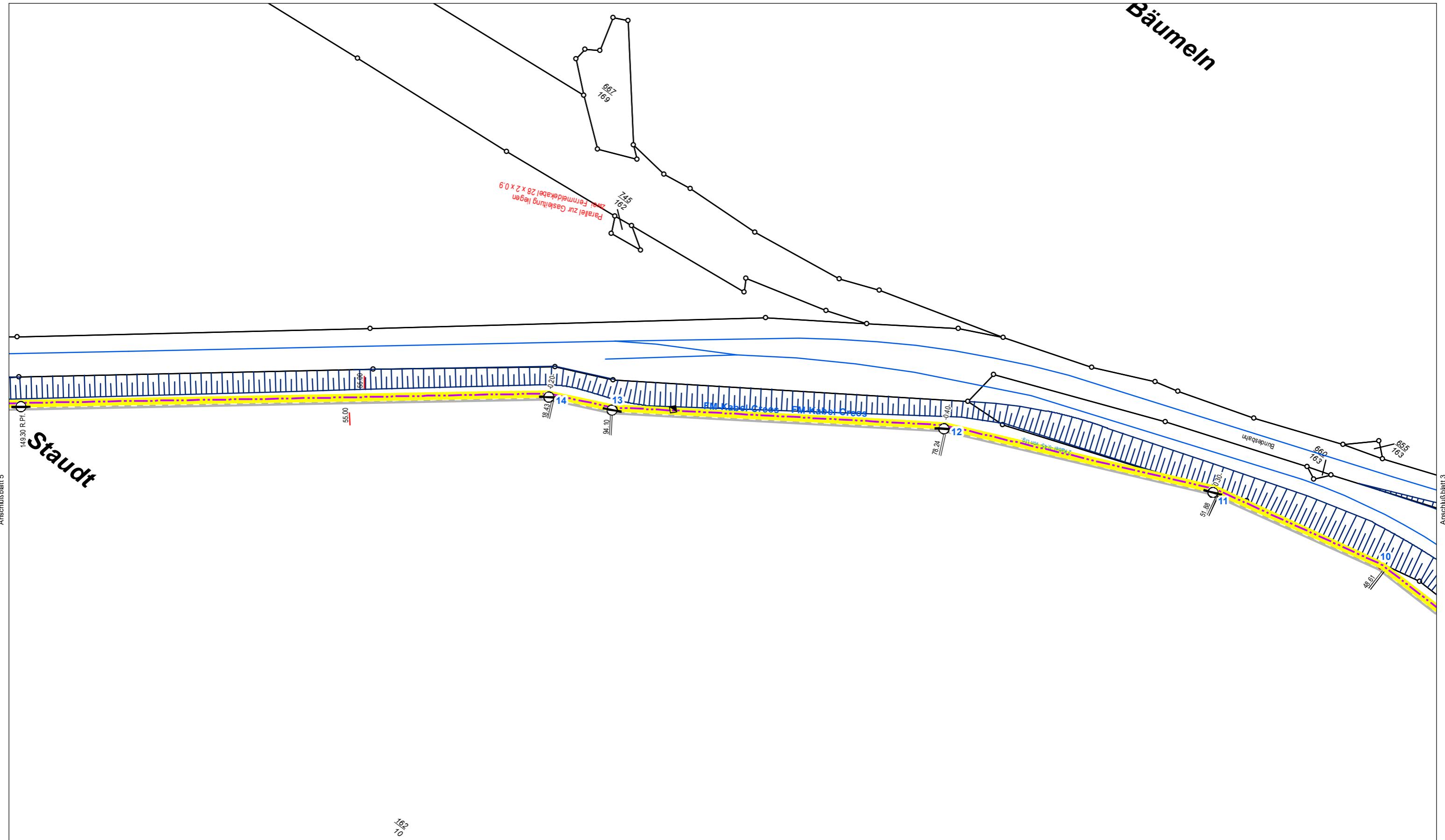
ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:  
© GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:  
11.12.2023  
Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung

Maßstab  
1:1000

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111





## Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Einnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und vorbildlich zu beachten.

Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH

Blatt: 4/6

CR-2023-07844

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP  
© GeoBasis-DE /LvernGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LvernGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lverngeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Lanndentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum  
11.12.2022

Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung



Maßstab  
1:100

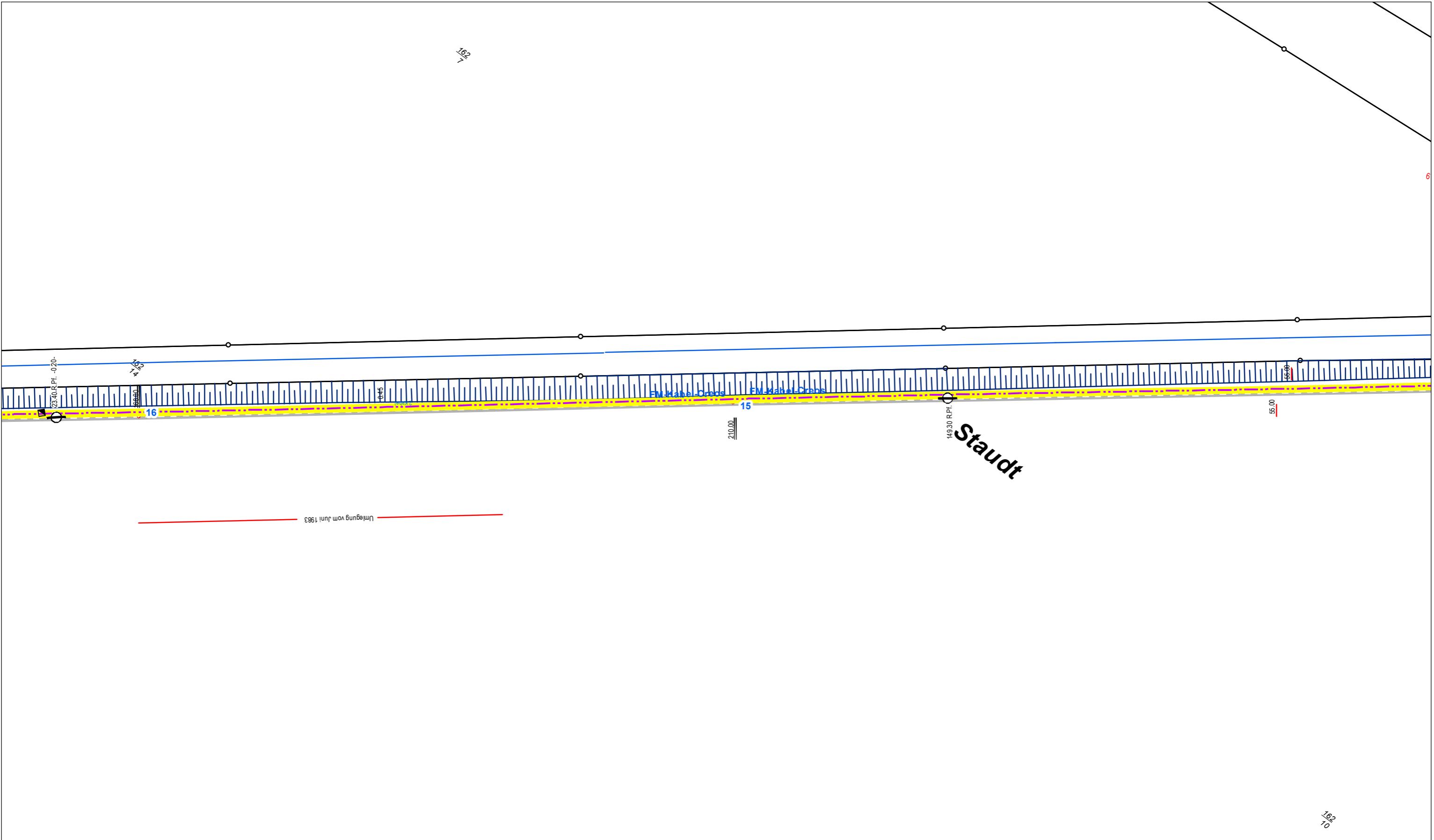
Zentrale Planauskunft  
Tel.: +49(0)6841 9886-160

---

Zentrale  
Störungsannahme  
Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg  
Tel.: +49(0)6841 9886-0  
Fax.: +49(0)6841 9886-111





6

**Freistellungsvermerk:**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

**Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH**

Blatt: 5/6

CR-2023-07844

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:  
© GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Plotdatum:  
**11.12.2023**  
**Gültigkeitsdauer**  
**s. Einweisung**

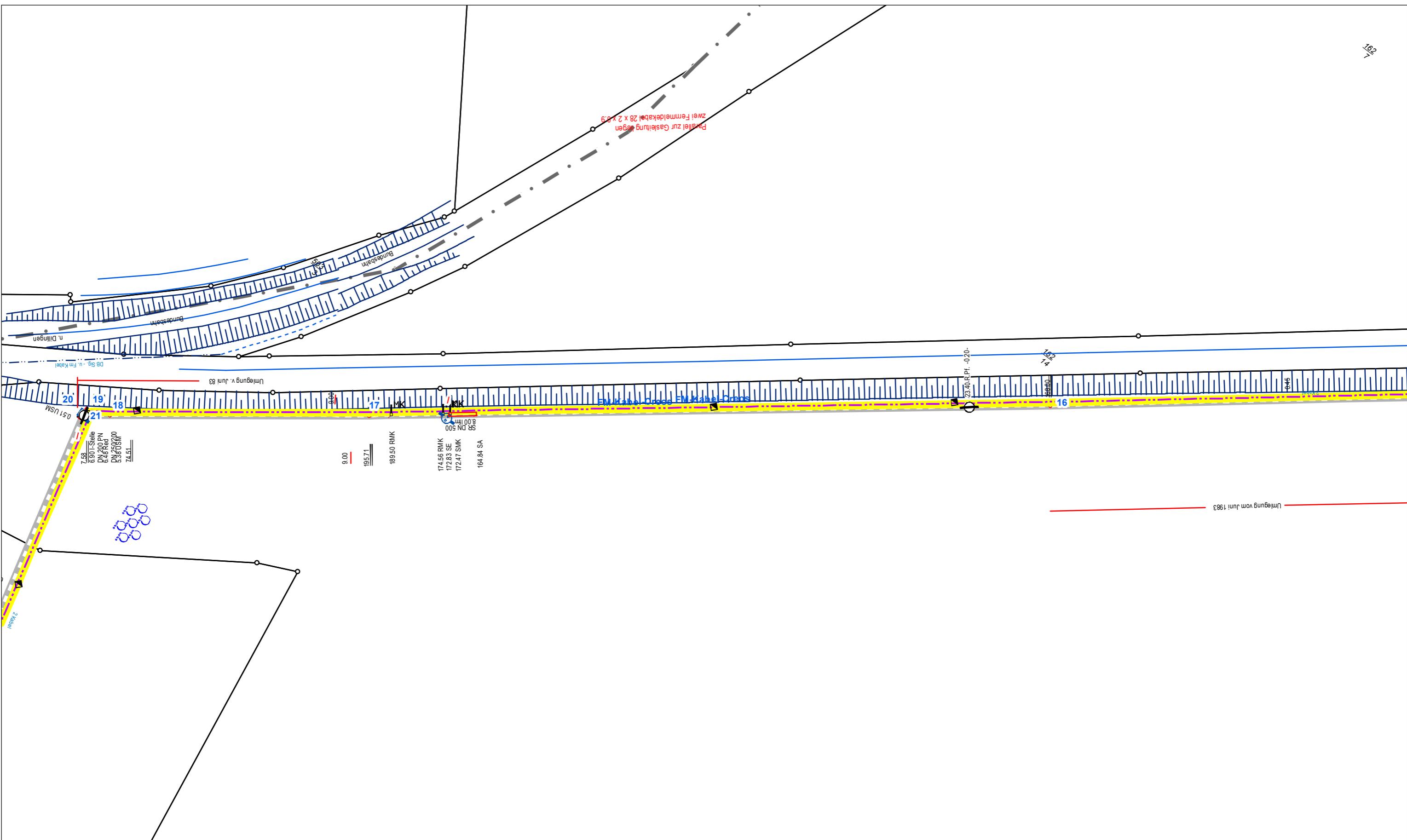


**Maßstab**  
**1:1000**

Zentrale Planauskunft  
Tel.: +49(0)6841 9886-160  
Zentrale  
Störungsannahme  
Tel.: 0800/ 0800 577

Creos Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg  
Tel.: +49(0)6841 9886-0  
Fax.: +49(0)6841 9886-111



**Freistellungsvermerk:**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitzte, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Urmändern nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

**Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH**

Blatt: 6/6

CR-2023-07844

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:  
© GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage:  
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Raster RP: © GeoBasis-DE /LVerMGeoRP 2020,  
dl-de/by-2.0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

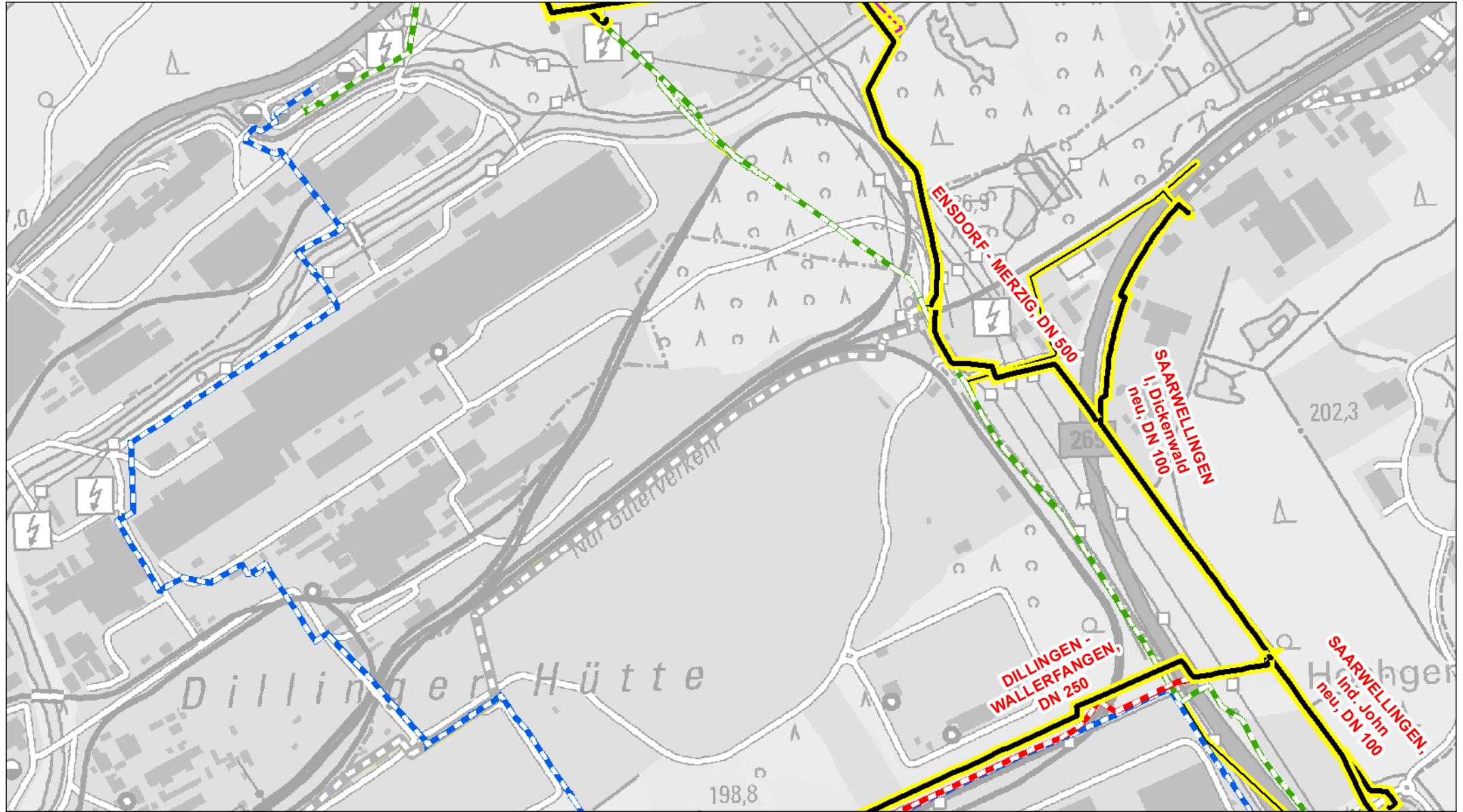
Plotdatum:  
**11.12.2023**  
Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung



**Maßstab**  
**1:1000**

Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg
Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	Fax.: +49(0)6841 9886-111





Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend gerade liegen und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggü. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gas Hochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

## Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH

CR-2023-07844

Plotdatum:  
**11.12.2023**



Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung

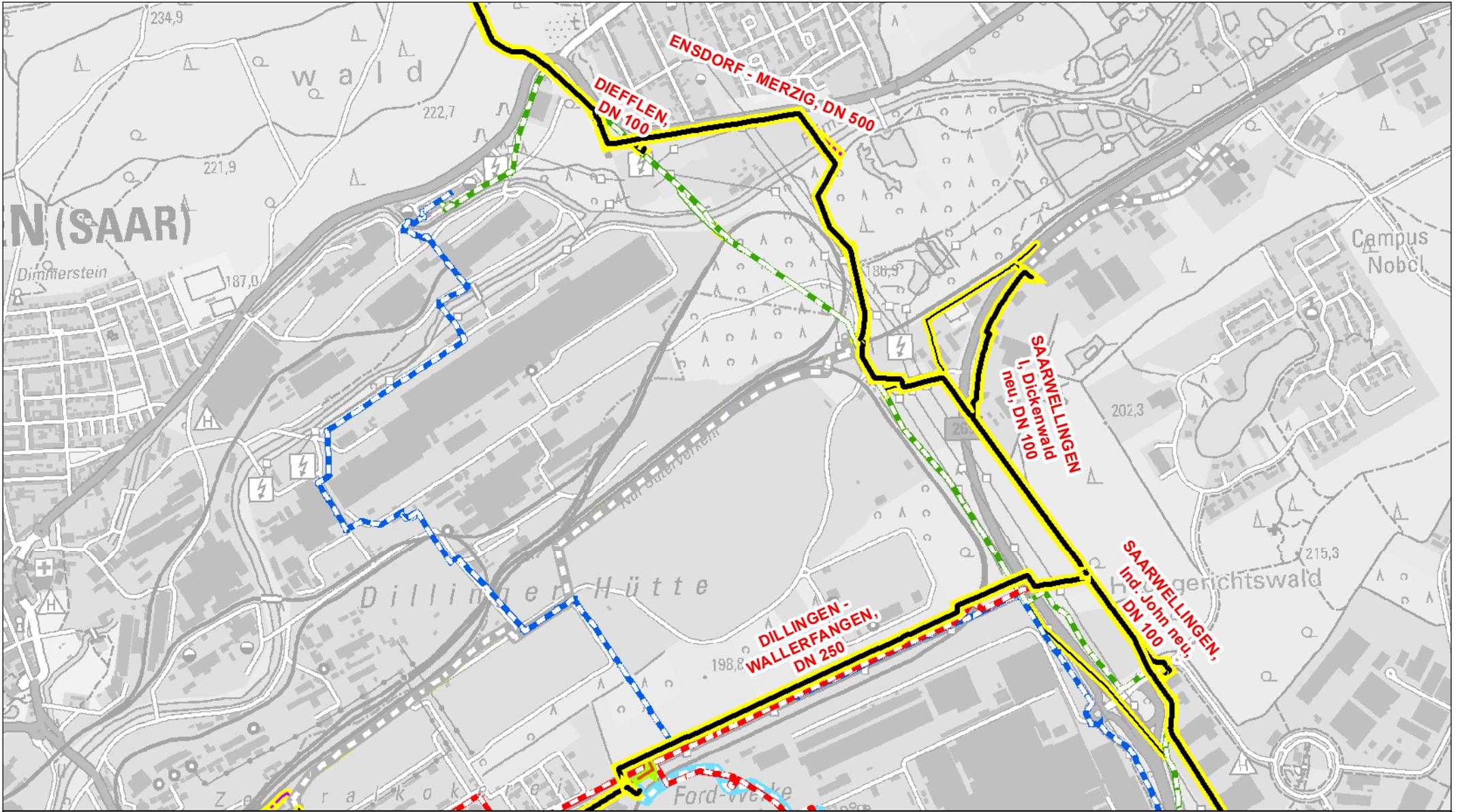
Maßstab  
**1:10000**

Zentrale Planauskunft  
Tel.: +49(0)6841 9886-160

Störungsannahme  
Tel.: 0800/ 0800 577 Gas  
Tel.: 0800/ 0800 477 Strom

Creos Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg  
Tel.: +49(0)6841 9886-0  
Fax.: +49(0)6841 9886-111





**Freistellungsvermerk:** Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend gerade liegen und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggü. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Enthnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gas Hochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

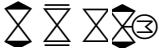
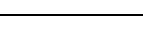
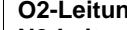
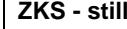
### Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH

CR-2023-07844

Plotdatum:	<b>11.12.2023</b>	Maßstab	1:15000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111
Gültigkeitsdauer s. Einweisung			Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom		

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
---	---------------	--------------------------	---

## Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Gas

Gas – Armatur-Symbole		Gas – Leitungsmarkierung-Symbole	
	Schieber		Riechrohr
	Hahn		Markierungsstein / -schild
Gas – Bauteil-Symbole		Schilderpfahl ohne – mit Dach	
	Krümmer (horizontal / vertikal)		Schilderpfahl ohne – mit Dach nicht eingemessen
	Verbindung, Muffe	Gas – Leitung, Kabel	
	Verbindung, Überschubmuffe		Leitung in Betrieb
	Verbindung, Flanschenpaar		Leitung außer Betrieb
	Verbindung, Flansch einzeln		Leitung stillgelegt
	Verbindung, Flanschenmuffe		Leitung ausgebaut
	Isolierstück (Kupplung / Flansch)		Projekt
	Dehner		Leitung in Bau
	Reduktion (Formteil / Rohreinschub)		Leerrohr
	Endstück (Klöpperboden / sonstige)		Schutzrohr
Ausbläserabgang, Abgang		Gas – Station-Symbole	
	Ausbläserabgang, Abgang		Übernahmeanlage
	Rohrverzweigung (Abgang / Abg. M. Kragen)		Bezirksregler
	Kondensatsammler, Wassertopf		Druckregelmessanlage
	Sonstige, Filter rund		Biogasanlage
	Sonstige, Wellrohr klein	Gas – Planauskunft fremder Anlagen	
	Sonstige, Warze		O2-Leitung
	Sonstige, Lyrabogen		N2-Leitung
	Sonstige (Blindstopfen / Vorwärmer)		ZKS - in Betrieb
			ZKS - stillgelegt
Gas – Ausbläser-Symbole			sonstige Anlagen
	Ausbläser (Rohrendverschluss / Flansch / Ventil)	Fremde Gas HD-Anlagen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Steigleitung		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 1/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

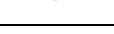
## Symbol- und Leitungsdefinitionen kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

KKS – Messpunkt-Symbole		KKS – Anode-Symbole	
	Bodenkappe in Betrieb / ausgebaut		Tiefenanode
	Kleinverteiler in Betrieb / ausgebaut		Tiefenbohrung
	KKS – Anodenfeld-Symbole		
	Bodenkappe fremd, informativ		Bodenkappe
	Kleinverteiler fremd, informativ		KKS, Kleinverteiler
	Messpfahl fremd, informativ		Messkontakt
KKS – Aufschweißung-Symbole			Muffe
	Aufschweißung	KKS – Punkte-Symbole	
KKS – Schutzanlagen-Symbole			Sonstige Anlage
	Diodenanlage in Betrieb / ausgebaut		Kleinverteiler
	Eigenstromschutzanlage		MK-Pfahl
	Fremdschutzstromanlage Creos in Betrieb / ausgebaut		Opferanode
	Sonstige Anlagen		Tiefenanode
	Diodenanlage fremd		Rohrmesskontakt
	Fremdschutzstromanlage		Schutzrohrmesskontakt
KKS – Stromversorgung-Symbole			
	Stromversorgung		
KKS – Marker-Symbole		KKS – Kabel	
	Marker		Anodenkabel
KKS – Muffe-Symbole			Anodenfeld
	Muffe		Kabel
KKS – Anode-Symbole			Erdung
	Horizontalanode		
	Niederspannungskabel		
	Schienenanschluss		

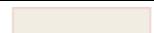
Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 2/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

## Symbol- und Leitungsdefinitionen Gas Fernmelde- und Fernwirktechnik

Fernmeldeanlage – Symbole		Fernmeldeanlage – Kabel	
	Kabelplus		In Betrieb
	PCM System		außer Betrieb
	Uflu		stillgelegt
	Zwischenregenerator		
	Pupinspule		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungsmuffe		
	Kabelverteiler		
Fernwirktechnik – Symbole		Fernwirktechnik – Kabel	
	Verteiler rechteckig		Fernwirktechnik
	Verteiler quadratisch		
	Muffe		
	Kabelmuffe		

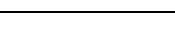
## Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Strom

Strom - Leitung Kabel und Freileitung		Telekommunikation	
	Stromkabel 0,4 kV		LWL Kabel
	Stromkabel 5 kV		Nachrichtenkabel
	Stromkabel 10/20 kV		Planung LWL Kabel
	Stromkabel 65 kV		Planung Leerrohr
	Stromkabel 110 kV		Planung Stromkabel
	Strom Freileitung		Planung Nachrichtenkabel
	Strom Freileitung Schutzstreifen		
	Strom Freileitung Mast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 3/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

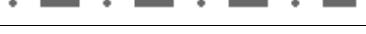
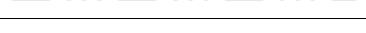
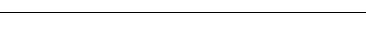
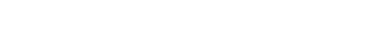
## Symbol- und Leitungsdefinitionen Fremdanlagen / Topografie

Fremdanlagen – Symbole (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)			
	Fremdschieber		Telefonmast
	Hydrant		A-Mast
	Riechrohr fremd		Verteilerkasten
	Markierungsstein N		Hochspannungsmast
	Markierungsstein W		Schachtdeckel
	Markierungsstein G		Mast
	Markierungsstein O		Flusskilometer
	Markierungsstein S		Sonstige
	Markierungsstein H		Oberleitungsmast
	Schilderpahl		
•	Opferanode		
	Markierungsstein K		
	Markierungsstein F		
	Strompfeil		
◆	Anlage		
●	Opferanode		
	Einlauf Bordstein	Fremdanlagen – Leitungen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Einlauf quadratisch		Kabel
	Einlauf rund		Kanal
	Kanaldeckel		Rohr
←	Muffe		Sonstiges
	Straßenlaterne		
	Betonmast		
	Holzmast		
	Stahlmast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 4/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	 creos
--	---------------	--------------------------	---

### Symbol- und Leitungsdefinitionen „Katastergrenzen“

Katastergrenzen	
	Bundesgrenze
	Landesgrenze
	Regierungsbezirk
	Landkreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücks Grenze
	Nicht feststellbare Grenze, Mittellinie Gewässer, Flurstücks Grenze nicht feststellbar
	Topographische Gewässerbegrenzung

Hinweis: In der Regel enthalten die Einweisungspläne nur einen Teil der hier dargestellten Symbole!

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO		Gültig ab: 11.06.2021	Seite 5/5
---	--	--------------------------	--------------

Nippon Gases  
Deutschland GmbH  
Hans-Böckler-Str. 1  
40476 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 -  
2600 0  
Fax.: +49 (0) 211 -  
2600 4123

Nippon Gases Deutschland GmbH  
Postfach 32 08 28, 40423 Düsseldorf

FIRU mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**per E-Mail:**  
**beteiligung1@firu-mbh.de**

Ihr Zeichen,	Unser Zeichen, 2023-0188-BP	Ansprechpartner, Herr Dobrodziej 0211 2600 - 4506 andreas.dobrodziej@nippongases.com	Datum 15.12.2023
--------------	--------------------------------	---	---------------------

**Stadt Dillingen/Saar:  
Kreisstadt Saarlouis:**  
**1. Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB; Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings**

Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse
FL118	250	6,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen.

Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt.  
Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigelegt.

Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich.

Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten.

Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.

Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werkstage vorher anzugeben. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.

Wir bitten Sie den Bestand der Rohrfernleitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Rohrfernleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Nippon Gases Deutschland GmbH zu übermitteln.

Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) und deren Nebenanlagen durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabenträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.).

Die notwendigen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen festzulegen, die zu Lasten der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.

Die beigefügte Schutzanweisung ist Bestandteil der Stellungnahme und als solche einzuhalten und anzuerkennen. Bitte überreichen sie die Schutzanweisung der Antragstellerin mit dem Hinweis unter der Auflage, dass dieser insbesondere auch von den in Zukunft zu beauftragenden bauausführenden Firmen einzuhalten sind.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, das Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen so zu wählen sind, dass die bestehenden Anlagen jederzeit zugänglich bleiben.

Sollten Überfahrten der Rohrfernleitung erforderlich werden sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Sollten Lagerungen von Aushub und/oder anderen im Schutzstreifenbereich erforderlich werden, ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.

Es sind einschlägigen Regelwerke zu beachten Punkt vor Beginn der Arbeiten und vor Einrichtung der Baustellen müssen unsere Freigaben beziehungsweise unsere schriftlichen Baugenehmigung an zu den erforderlichen Bauarbeiten und eventuellen Lagerungen im Schutzstreifen Bereich vorliegen.

Insbesondere sind die Arbeiten in den Trassenbereichen vor Baubeginn vor Ort mit uns abzustimmen. Dazu bitten wir mit unserer Vertragsfirma Creos Deutschland GmbH, Herrn Speicher (06841/9886-370), Kontakt aufzunehmen.

Zum Schutz der vorhandenen Einrichtungen sind eventuelle Ersatzmaßnahmen/Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen Flächen, beziehungsweise in ausreichenden Abstand zu den Schutzstreifen zu planen .

Alle Kosten, die uns aufgrund der Arbeiten für den Bau und den Betrieb der Baumaßnahme zum Beispiel; Stellung von Sicherheitsposten, Isolierarbeiten, Schutzmaßnahmen usw. entstehen sind uns auf Nachweis zu erstatten.

Wir bitten um ihre Bestätigung,dass unsere Stellungnahme nebst Anlagen eingegangen ist und unsere Forderungen, die aus diesen Schreiben und der anliegenden Anweisung zum Schutz von Rohrleitungen und dazugehörigen Kabeln hervorgehen, anerkannt und beachtet werden.

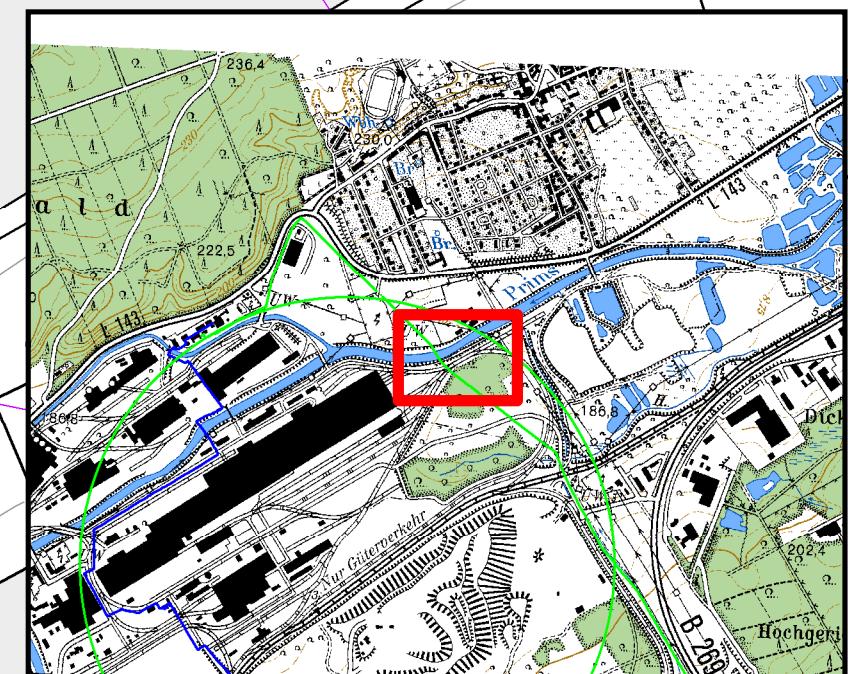
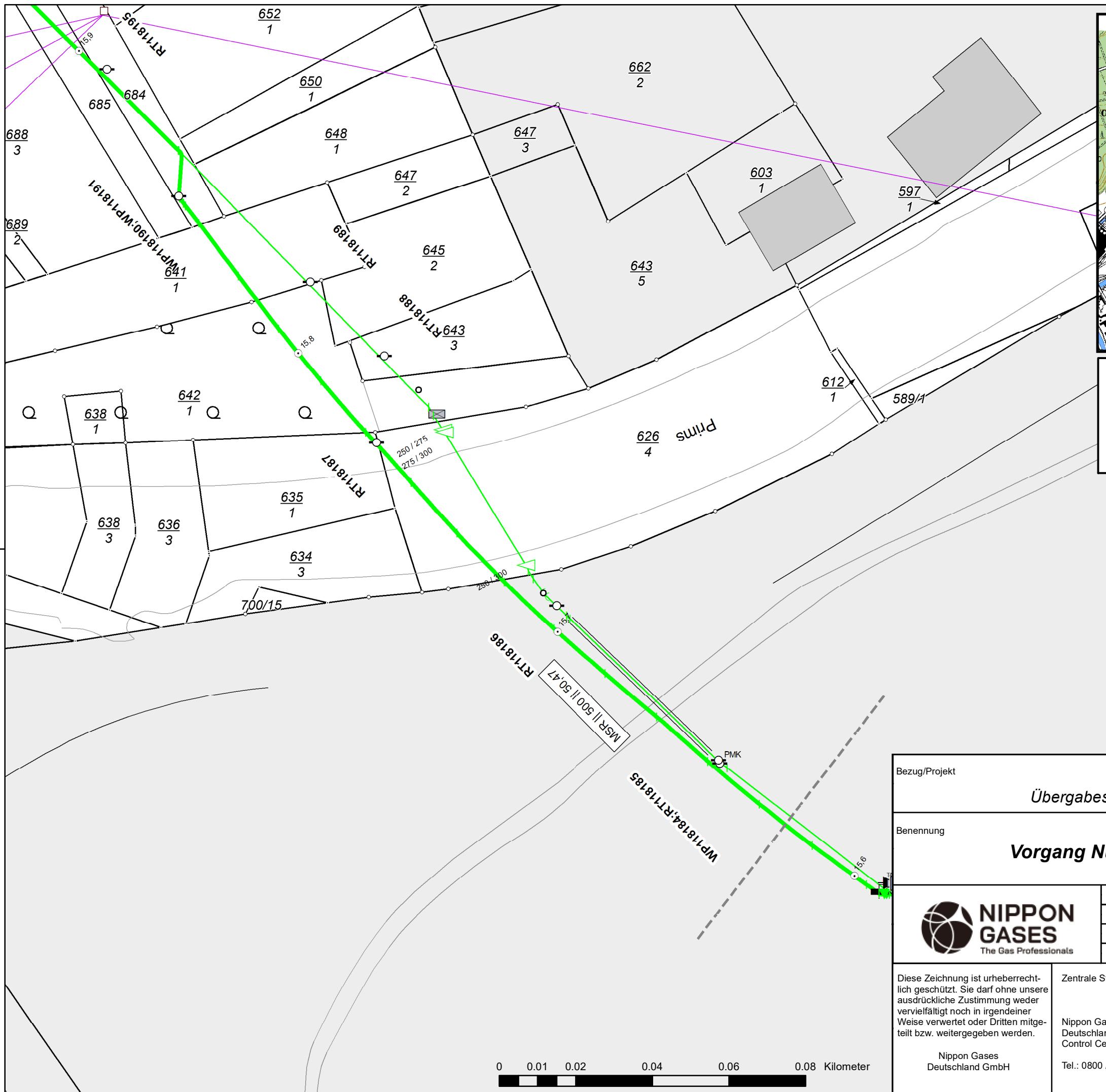
Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Nippon Gases Deutschland GmbH**

**Anlagen:**

Schutzanweisung  
Planunterlagen



## Legende:

— NGD Stickstoff    — NGD Sauerstoff  
— Fremdeleitungen (Linien)

Bezug/Preis

*Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen*

Bonjour

**Vorgang Nummer:2023-0188 // 2023-0189**



 <b>NIPPON GASES</b> The Gas Professionals	Maßstab	<b>1/1000</b>	Blattnummer	<b>1</b>
	Datum	<b>12/14/2023</b>	Blattzahl	
	Bearbeiter	<b>u01260</b>	Leitungs-km	<i>[von-km]</i> bis <i>[bis-km]</i>
	Symbolik nach DIN 2425-3		Sachnummer	<i>[Sachnummer]</i>

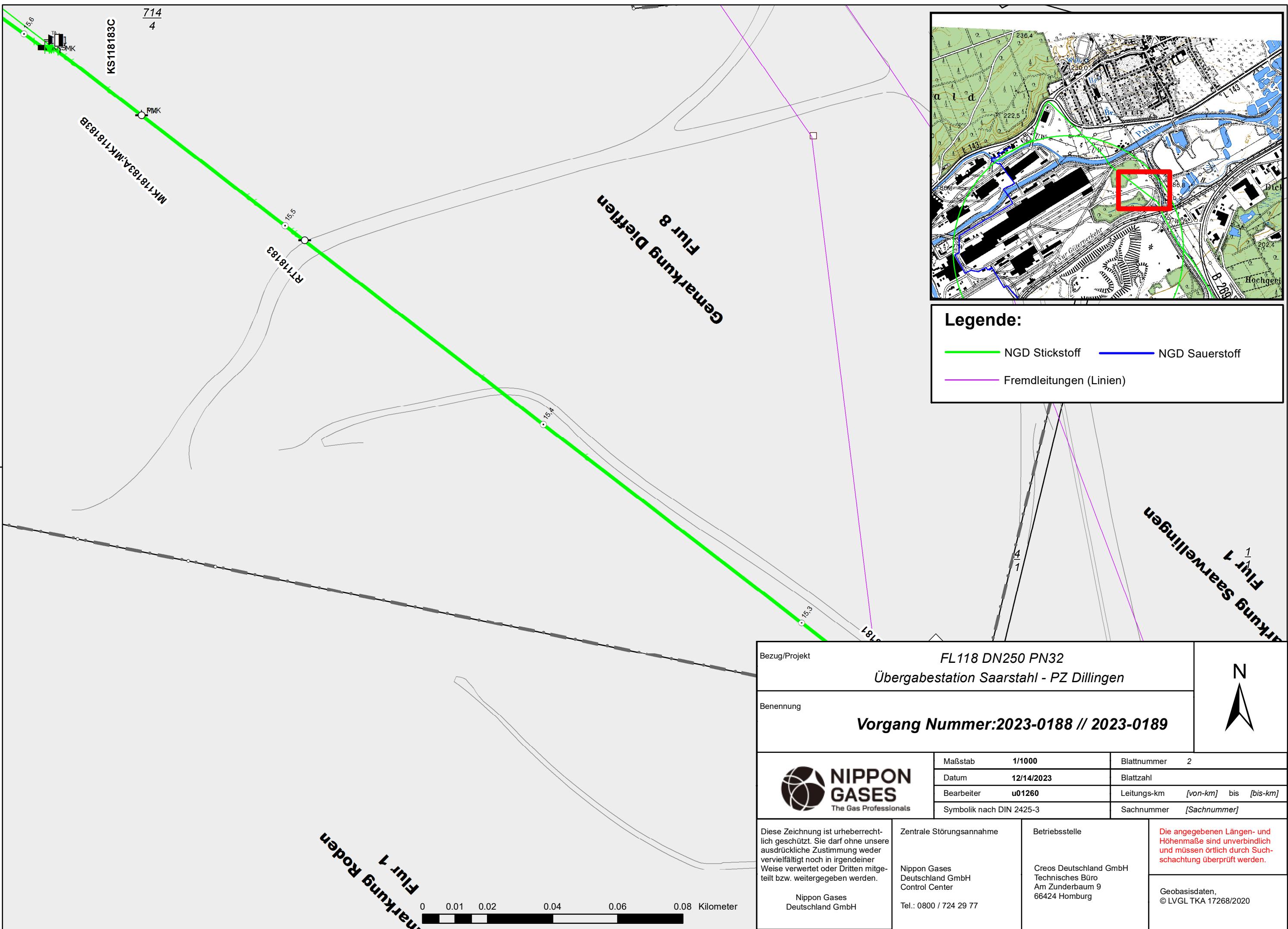
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden.

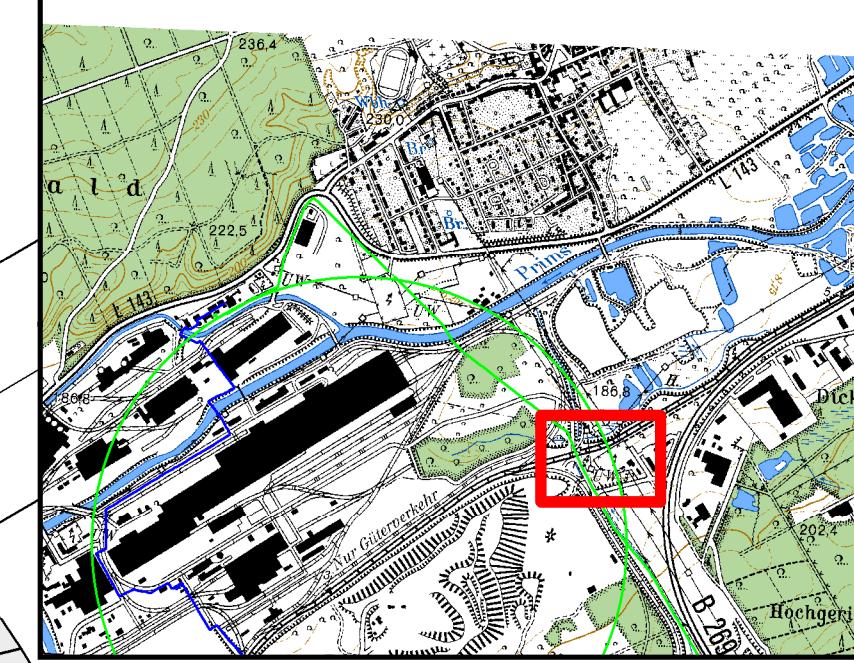
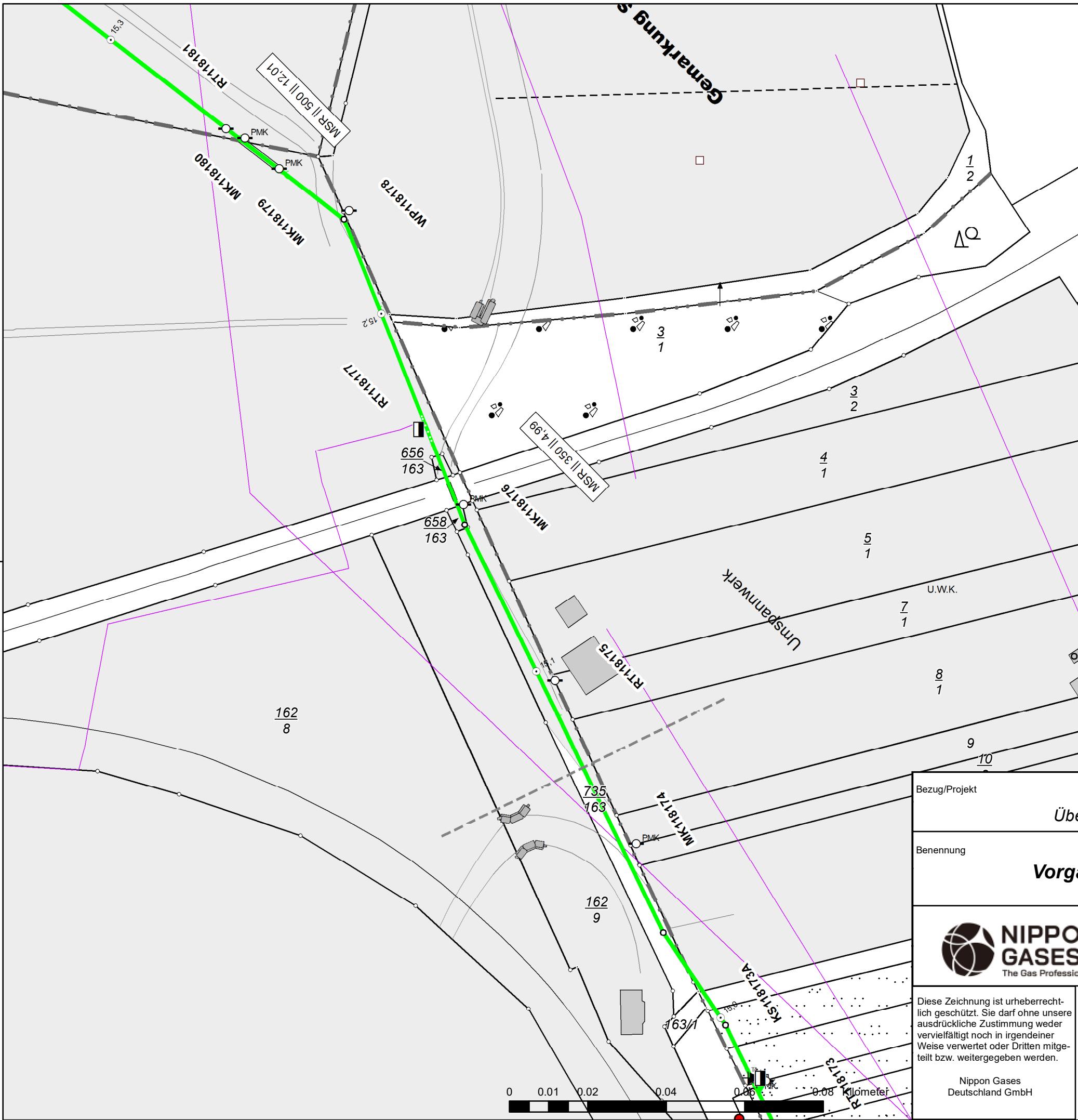
ese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden.

ale Störungsannahme	Betriebsstelle
on Gases schland GmbH rol Center 0000 / 701-00-77	Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Am Zunderbaum 9 66424 Homburg

Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschachtung überprüft werden.

Geobasisdaten,  
© LVGL TKA 17268/2020





### Legende:

- NGD Stickstoff
- NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)

Bezug/Projekt

**FL118 DN250 PN32**  
**Übergabestation Saarstahl - PZ Dillingen**



**Vorgang Nummer:2023-0188 // 2023-0189**



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden.

Nippon Gases  
Deutschland GmbH

Zentrale Störungsannahme

Nippon Gases  
Deutschland GmbH  
Control Center  
Tel.: 0800 / 724 29 77

Betriebsstelle

Creos Deutschland GmbH  
Technisches Büro  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschachtung überprüft werden.

Geobasisdaten,  
© LVGL TKA 17268/2020

Maßstab	1/1000	Blattnummer	3
Datum	12/14/2023	Blattzahl	
Bearbeiter	u01260	Leitungs-km	[von-km] bis [bis-km]
Symbolik nach DIN 2425-3		Sachnummer	[Sachnummer]

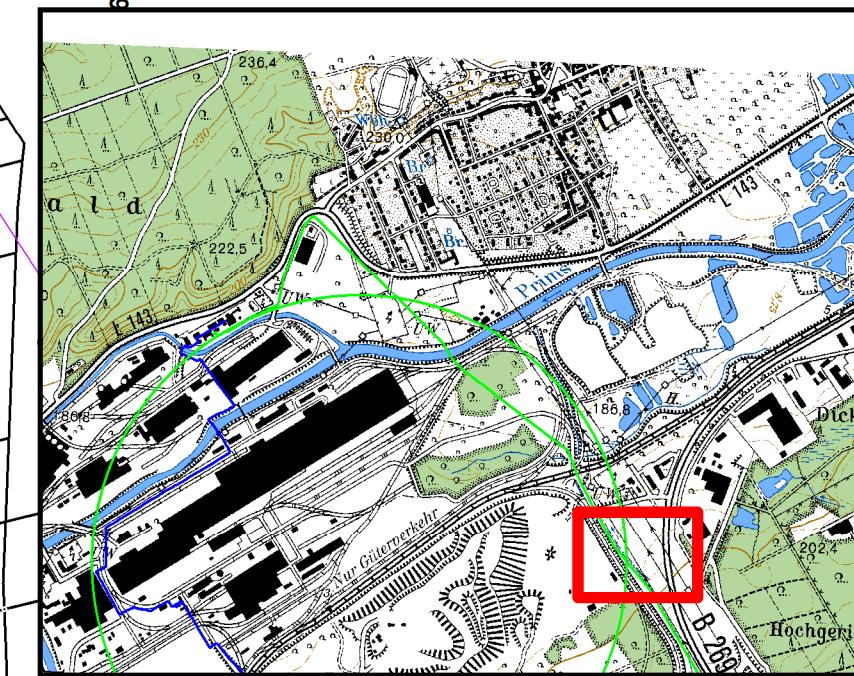
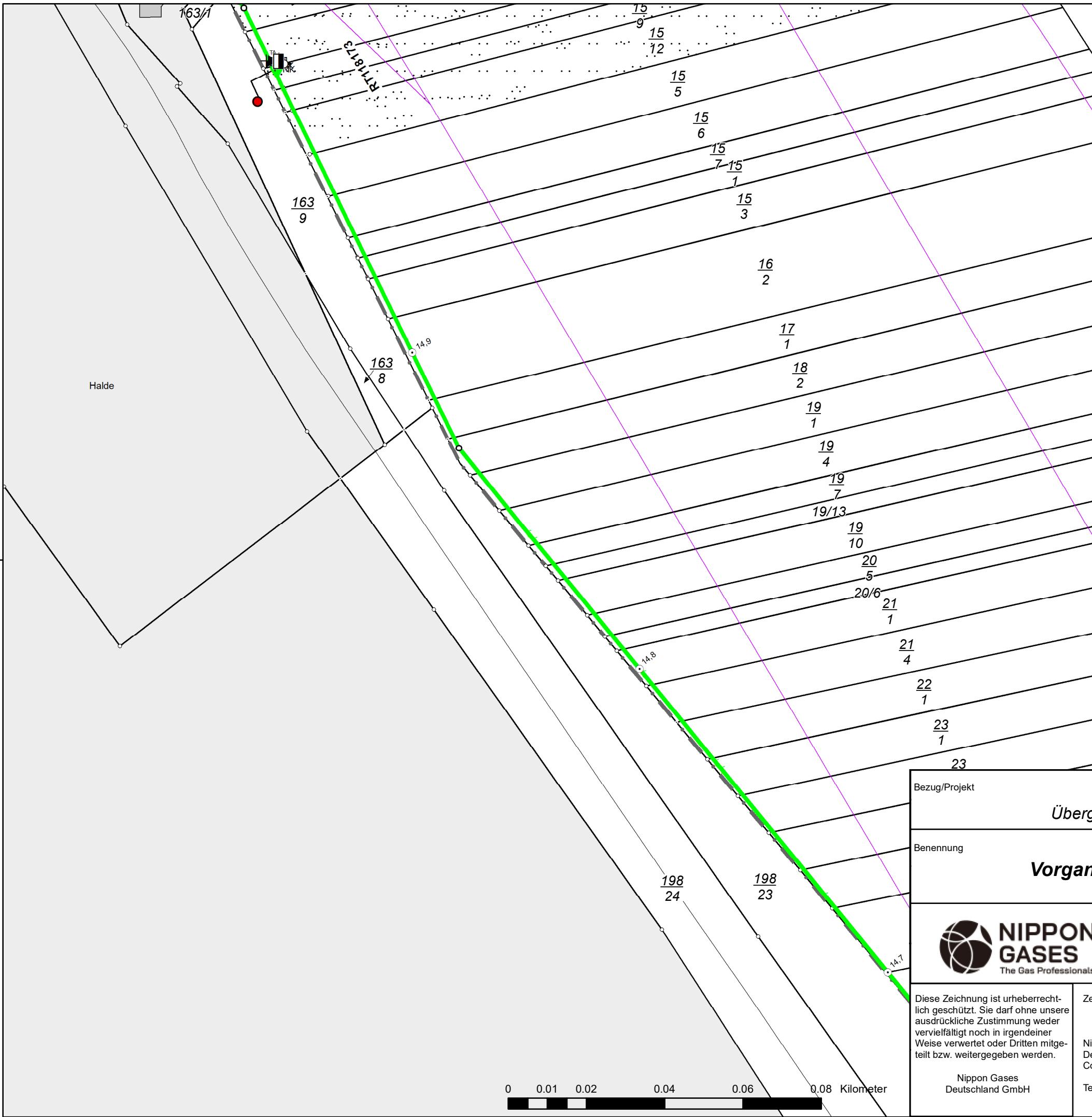
Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise verwertet oder Dritten mitgeteilt bzw. weitergegeben werden.

Nippon Gases  
Deutschland GmbH  
Control Center  
Tel.: 0800 / 724 29 77

Creos Deutschland GmbH  
Technisches Büro  
Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

Die angegebenen Längen- und Höhenmaße sind unverbindlich und müssen örtlich durch Suchschachtung überprüft werden.

Geobasisdaten,  
© LVGL TKA 17268/2020



### Legende:

- NGD Stickstoff — NGD Sauerstoff
- Fremdleitungen (Linien)



# Anweisung

**zum Schutz der Industriegase-  
Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten  
in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen**  
**NOTRUF: 0800 7242977**



## Einleitung

Diese Anweisung unterstützt Baufachleute dabei, Unfälle und Schäden an den Nippon Gases Deutschland GmbH eigenen Industriegase-Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Es soll auf der Baustelle tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, Lkw-Fahrer oder Vorarbeiter zur Kenntnis gegeben und bei Baustelleneinweisungen benutzt werden. Privatpersonen als Auftraggeber oder Baudurchführende soll es bezüglich der Versorgungsleitungen Hilfestellungen geben.

**!** Auf der Baustelle muss die Anweisung jederzeit zugänglich sein.

Es sind die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Im gleichen Umfang sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

## Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Fernleitungen und Anlagen die der Industriegasversorgung dienen und von Nippon Gases Deutschland GmbH oder in ihrem Auftrag betrieben werden.



## Allgemeines



1. Die Fernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH (nachfolgend **Nippon Gases** genannt) und die von ihr betriebenen und betreuten Fernleitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.
2. Bei allen Erdarbeiten – auf öffentlichen Grund insbesondere aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen.
3. Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter/Beauftragten müssen Tätigkeiten in der Nähe des Schutzstreifens von Fernleitungen zuvor mit Nippon Gases abgestimmt werden. Die schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§823 BGB).
4. Die Fernleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.
5. In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt. Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen TRFL weisen diese Fernleitungen i.d.R. einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

### Hinweis!

In den Nippon Gases- Fernleitungstrassen können sich auch noch Trassenwarnbänder mit der Kennzeichnung der „Messer Griesheim“ oder „Praxair“ befinden!



## Erkundungspflicht!

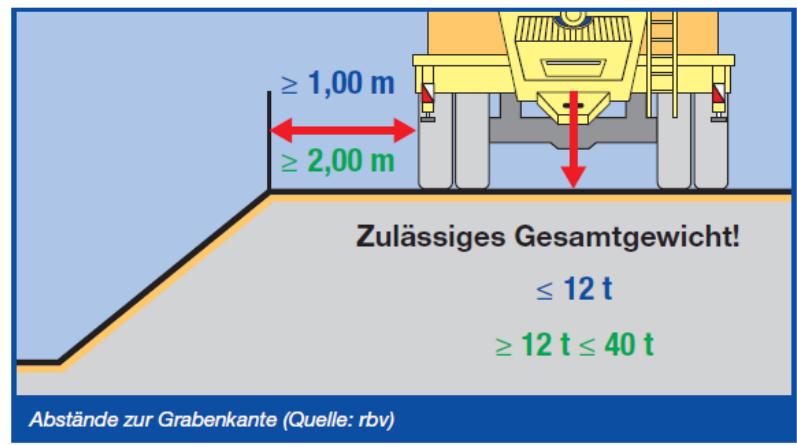


1. Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der Fernleitungen nebst Zubehör im Baubereich bei dem Nippon Gases- Pipelinemanagement, in Hürth (siehe Titelblatt) einzuholen.
2. Der Unternehmer, ebenso wie private Dritte, trägt die Beweislast dafür, dass sie sich über die Lage der Nippon Gases- Fernleitungen ordnungsgemäß informiert haben.
3. Die Erkundungspflicht gilt auch bei Arbeiten auf nichtöffentlichen Verkehrswegen, auf Privatgrundstücken oder Felder.
4. Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt (die Pläne dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden).
5. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Querschläge, Suchschlitze mittels Handschachtung) in Absprache mit Nippon Gases selbst zu klären. Das gleiche gilt auch für den Bedarfsfall, wenn Nippon Gases die Fernleitungen in der Örtlichkeit markiert oder ähnliche Unterstützungsleistungen erbringt.

# Tiefbauarbeiten in der Nähe des Schutzstreifenbereiches



1. Bauarbeiten im Bereich der Nippon Gases - Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.
2. **Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach vorheriger Zustimmung durch Nippon Gases und Rücksendung der am Ende beigefügten Empfangsbescheinigung begonnen werden.**
3. Bei besonderer Gefahr für die Fernleitungen kann Nippon Gases auf Kosten des Unternehmers eine Aufsichtsperson beistellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfalts- und Haftungspflichten.
4. Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werkstage, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.
5. Das Befahren der Nippon Gases - Fernleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit Nippon Gases erlaubt.
6. Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur Nippon Gases - Fernleitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.
7. Die Änderung der vorhandenen Erddeckung der Fernleitungen und der Kabel darf nur nach vorheriger Absprache mit Nippon Gases durchgeführt werden.
8. Bei Minderung der Leitungsüberdeckung, z. B. beim Herstellen des Straßenplanums, ist ein Befahren mit schwerer Technik über der Trasse und den in DIN 4124 Abschnitt 4.2.5 festgelegten Sicherheitsbereich nicht statthaft. Bei entsprechend abgesenktem Straßenplanum sind die





Fernleitungen durch Rampen und befahrbaren Stahlplatten zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall mit Nippon Gases abzuklären.

9. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw., sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit Nippon Gases errichtet werden.
10. Im Falle einer Freilegung von Nippon Gases Fernleitungen, dürfen diese nicht mehr als 5 m und die Kabel nicht mehr als 2 m frei tragen. Für die Dauer der Freilegung sind diese gegen Beschädigung mittels Holzverschalung zu sichern. Die Baugruben sind standsicher auszuführen. Alle Einflüsse welche die Standsicherheit beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
11. Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne die Zustimmung von Nippon Gases nicht versetzt oder entfernt werden. Einmessen und Widerneusetzen der Markierungszeichen nach Fertigstellung der Arbeiten gehen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers.  
Die in der Örtlichkeit angezeigten Einmessungspunkte sind durch den Unternehmer zu übernehmen und zu sichern.
12. Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten in der Nähe von Nippon Gases - Fernleitungen dürfen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit Nippon Gases durchgeführt werden.  
  
Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, das Setzen und Entfernen von Spunddielen in der Nähe von Nippon Gases - Fernleitungen, sind Schwingungsmessungen zum Schutz der Leitung erforderlich. Die Arbeiten dürfen nur in Abstimmung mit Nippon Gases erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmers.
13. Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist strikt untersagt.
14. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.
15. Verdichtungsarbeiten an und im Bereich der Fernleitungen dürfen nur nach Abstimmung mit Nippon Gases durchgeführt werden.
16. Die Fernleitung darf nur in Übereinstimmung mit Nippon Gases freigelegt und wiederverfüllt werden.  
Erforderliche Schachtungs- und Erdarbeiten im Nippon Gases Leitungsbereich dürfen nur von Hand ausgeführt werden.



Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

17. Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit einem handelsüblichen Hochspannungsgerät von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt nach DIN 30670 bei PE- isolierten Leitungen 25 kV und nach DIN EN 10329 bei Bitumen -isolierten Leitungen 5 kV pro mm Schichtdicke (max. 15KV). Der ordnungsgemäße Zustand ist Nippon Gases mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.  
Nach Reparatur und Prüfung der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die Nippon Gases - Fernleitungen einzubauen.
18. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Nippon Gases- Fernleitung rundum mit 15 - 20 cm steinfreiem neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.  
Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.  
**Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.**  
Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von Nippon Gases ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.
19. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle bei kreuzenden Fremdleitungen ist von Fall zu Fall zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
20. Die Baustelle, insbesondere die Nippon Gases - Fernleitung ist vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

# Kreuzungen & Parallelführungen



1. Kreuzungen aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Nippon Gases bzw. Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages.
2. Die Leitungen, Kanäle, Kabel usw. müssen die Nippon Gases - Fernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von mindestens 0,6 m unterkreuzen. Bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.
3. Zur Überprüfung bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist in Bohrrichtung im Abstand von 2 m vor den Nippon Gases - Fernleitungen ein Kontrollschaft bis ca. 0,5 m unterhalb der Leitungssohle anzulegen.
4. Kabel und Revisionsschächte müssen außerhalb des Schutzstreifens liegen.
5. Kreuzungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.
6. Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der Nippon Gases - Fernleitungen zu verlegen und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Nippon Gases bzw. Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages.
7. Die Nippon Gases - Fernleitungen sind kathodisch geschützt.  
Bei Kreuzungen und Parallelführung sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen
8. Hochspannungsleitungen
  - a. Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für Hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung Nr. 7) und die AfK- Empfehlung Nr.3 zu beachten.  
Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.
  - b. Es muss sichergestellt sein, dass unter der Hochspannungsfreileitung Arbeitsgeräte bis 16 m Höhe verwendet werden können.
  - c. Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 10 m entfernt sein.

# **! Sicherheitshinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken**

1. An den Nippon Gases -Fernleitungen können Undichtigkeiten, sog. Leckagen, entstehen bzw. entstanden sein. Dieses Leckgas kann das Erdreich durchziehen und sammelt sich in unterirdischen Hohlräumen (Schächte, Kanäle, offene Röhren, etc.) an bzw. wird durch diese fortgeleitet.
2. Bei Arbeiten an bzw. in unterirdischen Bauteilen/ Bauwerken sowie in deren Nähe ist auf folgende Sicherheitshinweise zu achten:
  - a. Mit der Möglichkeit der Erstickungsgefahr rechnen
  - b. Bei Sauerstoffanreicherung ist Funkenbildung und Arbeiten mit offener Flamme zu vermeiden
3. Bei Arbeiten an und in Schächten, Kanälen und engen Räumen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dabei ist der besonderen Gefährdung Rechnung zu tragen.
4. Jegliche Beschädigungen an Fernleitungen, Kabeln oder deren Zubehör sind Nippon Gases sofort zu melden.
5. Werden Fernleitungen beschädigt, in Ihrer Lage verändert oder aber auch nur mit geringen Zugkräften angegriffen, besteht Brand- oder Erstickungsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt werden konnte. Allgemeine Verhaltensregeln beachten (kein offenes Feuer, Schadensstelle verlassen und sichern). In jedem Fall ist zur Abklärung der Schadenssituation Nippon Gases sofort zu verständigen.
6. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung im Interesse der Sicherheit sofort eingestellt werden.

**Sicherheitshinweise finden Sie auf den Seiten 12 und 13**



# Bedingungen



1. Der Beginn der Arbeiten in unserem Schutzstreifenbereich ist Nippon Gases gesondert anzugeben.
2. Nippon Gases wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.
3. Die Nippon Gases - Fernleitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen.
4. Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei Nippon Gases begonnen werden.
5. Wer nach Empfang dieser Anweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden an.
6. Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Anweisung den Subunternehmern zur Kenntnis vorzulegen und entsprechend diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.
7. Werden von Nippon Gases genehmigte Fremdleitungen oder Bauwerke innerhalb des Schutzstreifen errichtet, so ist deren Lage, auf Kosten des Veranlassers, einzumessen und die Koordinaten (Gauß-Krüger) Nippon Gases zu übermitteln. Bei Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen und ebenfalls Nippon Gases zur Verfügung zu stellen.
8. Vom Veranlasser der Baumaßnahme sind alle anfallenden Kosten zu tragen, die im Bereich der Nippon Gases -Fernleitungstrassen entstehen soweit nicht anders lautende Abmachungen getroffen sind.  
Darüber hinaus wird Nippon Gases alle Schäden durch Bauarbeiten oder spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Auftragsgebers, des Unternehmens oder des von ihm Beauftragten beheben. Auch die damit zusammenhängenden Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftragsgebers, des Unternehmens oder des von ihm Beauftragten.



## Arbeiten bei temporärer Höherauslastung des Stromnetzes



Befindet sich die Baustelle im Bereich einer durch induktiver eingekoppelter Wechselspannung beeinflusster Rohrleitung, müssen folgende Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

1. Die Freilegung der Rohrleitung darf nur unter Aufsicht eines dafür geschulten Sicherungspostens (nachfolgen SiPo genannt, dieser kann ein NGD Mitarbeiter oder beauftragten Dienstleister sein) erfolgen
2. Der SiPo führt eine Einweisung auf mögliche Gefahren durch, deren Auflagen unbedingt einzuhalten sind. Die Anwesenheit des SiPo's entbindet den Unternehmer nicht von seinen Sorgfalts- und Haftungspflichten.
3. Während der Freilegung der NGD-Rohrleitung ist das Betreten der Baugrube **nur** mit der Schutzmaßnahme „Standortisolierung“ vorzunehmen (geeignete Isolierstiefel, Isolierhandschuhe nach VDE 682.331/311, ggf. Isoliermatte nach EN V 61 111). Dabei darf die Isolierfläche der Isoliermatte nicht < 1,5m<sup>2</sup> sein!
4. Nach Freilegung der NGD-Rohrleitung wird die Rohrisolierung durch den SiPo gesäubert und durch eine Hochspannungsprüfung auf Fehlstellenfreiheit überprüft. Hierbei ist ebenfalls die Schutzmaßnahme „Standortisolierung“ anzuwenden.
5. Bei festgestellter Fehlstellenfreiheit erteilt der SiPo eine schriftliche Baustellenfreigabe. (Freigabeschein)
6. Bei defekter Isolierung muss die Fehlstelle nachisoliert und erneut auf Fehlstellenfreiheit mit einer Hochspannungsprüfung überprüft werden. Hierbei ist ebenfalls die Schutzmaßnahme „Standortisolierung“ anzuwenden. Siehe Punkt 3
7. Andere geeignete Schutzmaßnahmen sind mit dem NGD-Betriebspersonal oder deren beauftragtem Dienstleister abzustimmen.
8. Schacht- und Verbauwände sind abzuschranken oder isolierend abzudecken
9. Treten während der Tiefbaumaßnahme nachträglich Schäden, gleich welcher Art, an der Rohrleitung auf, ist sofort die Baugrube zu verlassen und NGD zu informieren.

# Wenn eine Sauerstoff- oder Stickstoffleitung beschädigt wurde!



**Achtung:** An einer Störstelle mit Brandwirkung sollten keine Löschversuche unternommen werden, außer es ist zur Rettung von Menschenleben notwendig.

Dabei ist zu beachten, dass Personen, die in sauerstoffangereicherter Atmosphäre in Brand geraten sind, nicht von einem Helfer gerettet werden können, indem dieser in den Bereich hineinläuft und sie herausholt, weil der Helfer nahezu sicher in Brand geraten würde. Das Opfer muss mit Wasser aus einer Dusche, aus einem Schlauch oder aus mehreren Eimern überschüttet werden und muss so schnell wie möglich in frische Luft kommen.

Austretender Sauerstoff ist kein brennbares Gas und nicht explosiv, aber es ist brandfördernd. Es kann sich durch die austretende hohe Strömungsgeschwindigkeit in Verbindung mit einer Zündquelle (Funkenbildung durch Reibung, ölf- oder fetthaltigen Materialien) entzünden. Das Brandverhalten ist dabei explosionsartig. Die Brände an Sauerstoffleitungen sollten erst nach Unterbrechung der Gaszufuhr gelöscht werden. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umgebung kühlen, brennbares Material in der Umgebung entfernen) ist eine Ausbreitung des Brandes zu unterbinden.

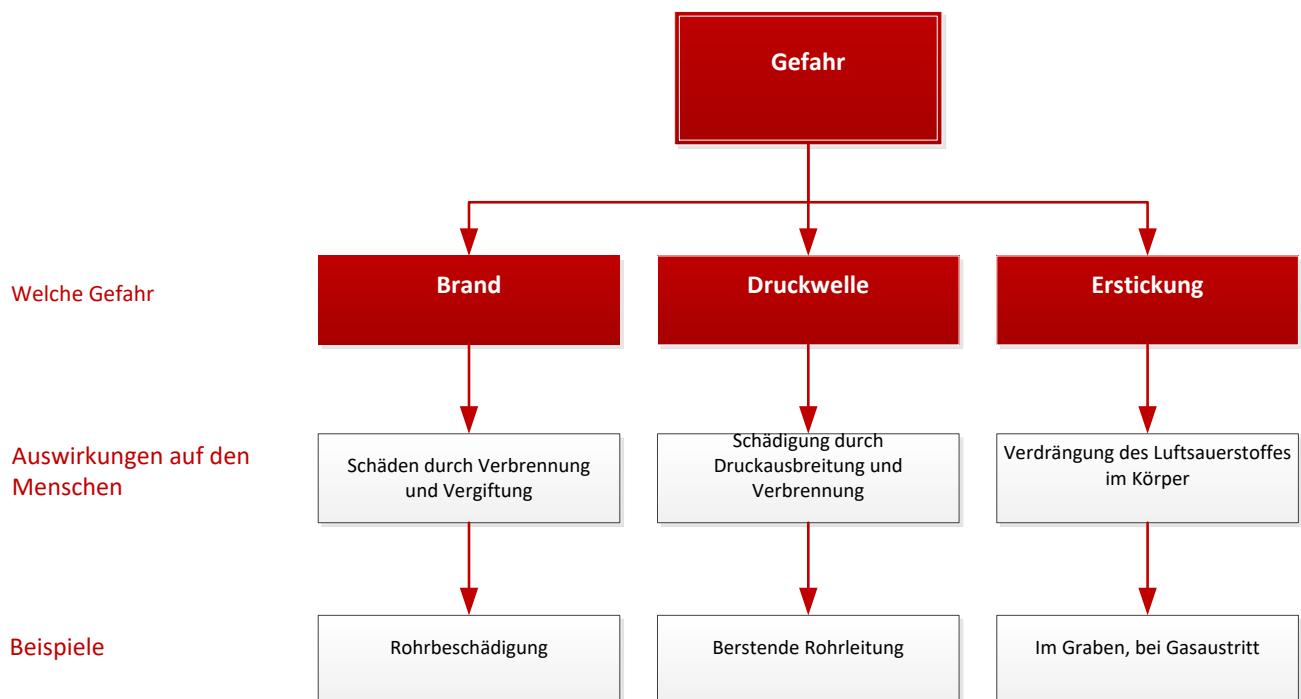
**Achtung:** An einer Störstelle mit austretendem Stickstoff, besteht keine Brandgefahr! Stickstoff ist ein Sauerstoff verdrängendes (inertes) Gas und kann zur Erstickung führen! Die Störstelle ist schnellstens und weitläufig zu verlassen. Die Fluchtrichtung soll gegen die Windrichtung erfolgen.

Sicherheitshinweise finden Sie auf den Seiten 12 und 13  
Nippon Gases Deutschland GmbH ist schnellstmöglich zu informieren

# Gefährdung durch Gas!

## Verhalten bei Schaden oder Unfall

Bei einer Beschädigung von Fernleitungen oder Anlagenteilen besteht durch ausströmendes Gas Lebensgefahr in der Umgebung der Schadens-/Unfallstelle.



### Eigenschaften von Gas

Sauerstoff, der lebensnotwendig ist, brennt selbst nicht aber unterstützt und beschleunigt die Verbrennung. Die normale Sauerstoffkonzentration in der Luft, die wir atmen, ist ungefähr 21 Vol%. Da Sauerstoff schwerer als Luft ist, kann er sich in tiefliegenden Bereichen, wie Gruben, Gräben oder unterirdischen Räumen ansammeln.  
Stickstoff ist unbrennbar und sehr reaktionsträge. Stickstoff wirkt erstickend

### Gasgeruch

Sauerstoff und Stickstoff sind farblos, geruchlos und geschmacklos, so dass eine sauerstoffarme,- oder angereicherte Atmosphäre mit den normalen menschlichen Sinnesorganen nicht festgestellt werden kann.

### Gasaustritt im Freien

Schadensstelle sofort verlassen!



## Es besteht Brand- oder Erstickungsgefahr!

- Alle Arbeiten einstellen!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein offenes Feuer und nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!

Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren, Empfehlung mindestens 100m! Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
- Windrichtung und – stärke (Verschiebung des Gefahrenbereiches),
- Topografische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).

Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen!

Mögliche Zündquellen fernhalten!

Hilfe hinzuziehen, Benachrichtigung Nippon Gases Deutschland GmbH (Rufnummer Deckblatt) und Rettungsdienste 112 anrufen!

Erste Hilfe leisten!

### Bei Sauerstoffbrand

Sauerstoffbrände im Freien bis zum Eintreffen des Fachpersonals von Nippon Gases Deutschland GmbH und der Rettungskräfte nicht löschen!  
Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

## Notruf-Telefonnummern Feuerwehr, Polizei Rettungsdienst 112



### !Schadensfall Nippon Gases Rohrleitung!

Bei Schäden oder Unfällen an Fernleitungen  
oder Anlagen ist folgende Telefonnummer anzurufen:

**T 0800 7242977**

#### Brand,- und Erstickungsgefahr!



- Schadensstelle sofort verlassen!
- Keine offenen Flammen! Nicht rauchen!
- Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen fernhalten!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Benachrichtigung Nippon Gases Deutschland und Rettungsleitstelle
- Gefahrenbereich absichern, weitläufig absperren!
- Erste Hilfe leisten!

#### Sauerstoffbrände nicht löschen!

**Zuständigkeiten**  
**Pipelinemanagement**  
**50354 Hürth**  
**Gannerstraße 281**  
**Tel : 0211/2600 4540**  
**Tel : 0211/2600-4541**  
**FAX: 0211/2600  
-4506**



## EMPFANGSBESCHEINIGUNG

**NIPPON GASES - FL Nr. :**

**NIPPON GASES Zeichen :**

**Die Anweisung der Nippon Gases Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitung ist uns für folgendes**

**Bauvorhaben** \_\_\_\_\_

1. mit Schreiben / Fax vom \_\_\_\_\_
2. anlässlich des Ortstermins am \_\_\_\_\_  
von Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

**überreicht worden.**

**Die Anerkennung und Einhaltung der Anweisungen wird hiermit bestätigt.**

**Ort und Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Dienststelle** \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_



DB AG - DB Immobilien  
Karlstraße 6 | 60327 Frankfurt am Main

FIRU - Forschungs- und Informations-  
Gesellschaft für Fach und  
Rechtsfragen der Raum und  
Umweltplanung mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R O41  
Karlstraße 6  
60327 Frankfurt am Main  
[www.deutschebahn.com/eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/eigentumsmanagement)

Frau Petra Frank  
[petra.frank@deutschebahn.com](mailto:petra.frank@deutschebahn.com)  
Telefon: +49 69 265 29529

Allgemeine Mail-Adresse:  
[Baurecht-mitte@deutschebahn.com](mailto:Baurecht-mitte@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: CR.R O41 Fk  
**Fk\_TOEB-SL-23-169864\_Roden**

12.12.2023

per Mail: [beteiligung@firu-mbh.de](mailto:beteiligung@firu-mbh.de)

**Bauvorhaben:** Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“  
6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet  
CO2-arme Stahlproduktion“

**Gemarkung:** Roden

Ihr Schreiben vom: 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben.

Dem geplanten Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplans **kann nicht zugestimmt werden.**

### **Begründung:**

#### **Darstellung SO 1**

#### **Fehlerhafte nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen**

Der Darstellung im Bebauungsplan (siehe Bild 1) als Teil des SO1 kann **nicht zugestimmt** werden.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

**Unser Anliegen:**



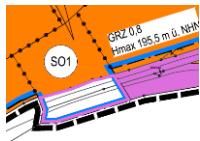


Bild 1

Die Gleise sind Teil der Strecke 3211. Die Strecke 3211 ist im Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV enthalten und wird zur Reaktivierung betrachtet. Der Bebauungsplan darf einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegen stehen.

## Darstellung SO 2

### Fehlende nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen

Bei den überplanten Flächen (siehe Bild 2) handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung im Bebauungsplan als SO2 ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Der Darstellung im Bebauungsplan als SO2/der Ausweisung als S im Flächennutzungsplan kann nicht entsprochen werden. Die Strecke 3210 wird von der DB Netz AG aktiv betrieben. Die **Gleise sind als Bahnanlage darzustellen**.

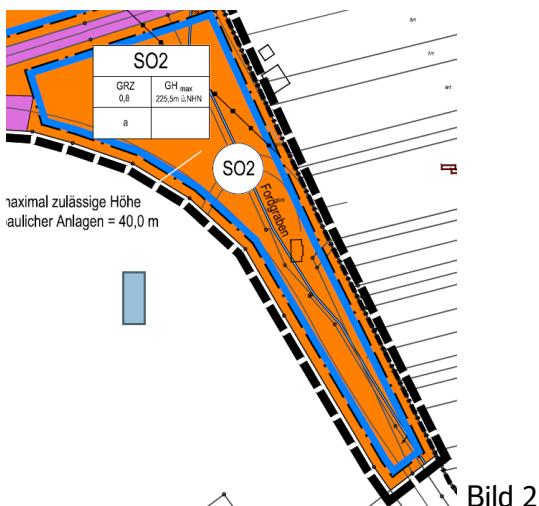


Bild 2

Wir bitten die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und die geänderten / ergänzten Planunterlagen erneut einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.  
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>




# Kreisstadt Saarlouis

M. 1:5000

## Bebauungsplan

### Industriegebiet Sls.-Roden



## Legende:

- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich
- Geltungsbereich der Änderungen
- Industriegebiet
- Gewerbegebiet
- Sondergebiet
- allgemeines Wohngebiet
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- BMZ** Baumassenzahl
- II** Geschoßzahl
- O** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise
- Autobahn oder autobahnähnliche Straßen
- sonstige überörtliche oder ortliche Hauptverkehrsstraßen
- Elektro - Freileitungen
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Anderungsvermerke

Ind.	Datum	Name	Anm. d. Richter

Aufgen.	Datum	Name	Planchett
Bearb.	16.2.1978		
Gezeichnet	16.2.1978		Maßstab: 1:5000
Geprüft:			Zeichner: [Signature]

Saarlouis, den 16.2.1978

Abt. Stadtplanung  
u. A.

Kreisstadt Saarlouis

Amt für Bauwesen

Bebauungsplan  
Industriegebiet Sls. - Roden

Aufgestellt: Saarlouis, den

10/3/78

*Morris*  
Stadtbaudirektor

B e b a u u n g s p l a n (Satzung)

eines Industriegebietes

der Stadt S a a r l o u i s

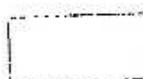
in der Gemarkung Roden, in den Fluren 1, 2, 3, 4, 5,  
11, 12 und 13 zwischen der B 51 und den Stadtgrenzen  
nach Diefflen und Saarwellingen bzw. der Dillinger  
Hütte und dem Elibachtal - Nordrand Roden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30  
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I.S.341)  
gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung  
des Stadtrates am 15. 9. 1964 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Planesicherungsflächen

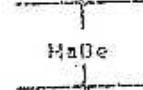
Legende, Geltungsbereich



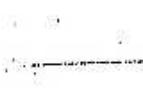
Bestehende Gebäude



Bestehende Straßen



Geplante Straßen



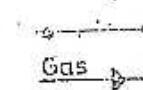
Bestehende Grundstücks-  
grenzen



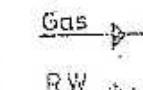
Geplante Grundstücks-  
grenzen



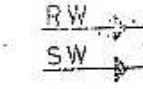
Straßenbegrenzungslinie



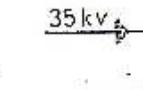
Nutzungsgrenzen



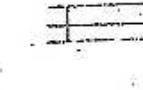
Gas → Ferngasleitung



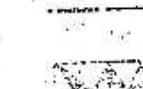
RW → Entwässerungsrichtung



35kv → Elektro-Freileitung



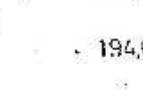
Flächen für Bahnanlagen



Baugrenze

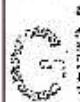


Aufschüttung und  
Gewinnung von Steinen  
und Erden



Höhen der Verkehrs-  
flächen

19462



Industriegebiet



Allgemeines Wohngebiet



Ausnutzungsstufe  
(Baumassezahl)



Landwirtschaft und von  
Bebauung freizuhaltenden  
Flächen



Forstwirtschaft



Bindungen für Repfian-  
zung mit Einzelbäumen  
und Sträuchern



Öffentl. Parkflächen



Umformestation



Schutzraum



Kläranlagen (Ford)



Brunnen (Ford)



Landschaftsschutzfläche



Wasserschutzgebiet  
Zone 3

Freizeitzonen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich

siehe Plan

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

Industriegebiet

gem. BauNVO § 9 (2) sind  
zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art,  
Lagerhäuser, Lagerplätze  
und öffentl. Betriebe
2. Tankstellen

2.1.2 ausnahmsweise zu-  
lässige Anlagen

gem. BauNVO § 9 (3) sind  
ausnahmsweise zugelassen:

1. Wohnungen für Aufsichts-  
u. Bereitschaftspersonen  
sowie für Betriebsinhaber  
und Betriebsleiter
2. Anlagen für kirchliche,  
kulturelle, soziale, ge-  
sundheitliche und sport-  
liche Zwecke

2.1.3 Gliederung gem.  
§ 9 (4) BauNVO

Im Industriegebiet (Teilge-  
biet) südlich der Hauptver-  
schließungsstraße werden nur  
Gewerbebetriebe und Anlagen  
zugelassen, deren Auswirkungen  
am Südrande der Bundesstraße

10 gemessen

- a) eine Lärmbelästigung von  
55 DIN-Phon
- b) eine Staubbelaßtigung von  
150 mg je cbm Abgas

nicht überschreiten.

Betriebe die regelmäßig Ge-  
ruchsbelästigungen verursa-  
chen, die am Südrande der  
B 10 noch feststellbar sind,...  
werden in diesem Teilgebiet  
nicht zugelassen.

Im übrigen siehe Plan.

2.2 Baugebiet - Allgemeines  
Wohngebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

gem. BauNVO § 4 (2) sind  
zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Ge-  
bietes dienenden Läden,  
Schank- und Speisewirt-  
schaften sowie nicht stö-  
renden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche,  
kulturelle, soziale und  
gesundheitliche Zwecke

2.2.2 ausnahmsweise zu-  
lässige Anlagen

keine

3. Maß der baulichen Nutzung  
3.1 Zahl der Vollgeschosse  
3.2 Grundflächenzahl GI = entfällt für GI, WA = 2  
3.3 Geschossflächenzahl Stufe I, II u. III = 0,7, WA=0,4  
3.4 Baumassenzahl entfällt für GI, WA = 0,7  
und III = 9,0 Stufe I = 3,0, II = 6,0  
3.5 Grundfläche der baulichen Anlagen entfällt  
4. Bauweise offene und geschlossene Bauweise  
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen siehe Plan  
6. Stellung der baulichen Anlagen entfällt  
7. Mindestgröße der Baugrundstücke entfällt  
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) Im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzusetzen  
9. Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, im Teilgebiet südlich der Hauptverschließungsstraße Einfahrten in der Regel nur von den Nebenstraßen a,b,c,d  
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken außer- u. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen  
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf siehe Plan  
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen entfällt  
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind siehe Plan  
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung siehe Plan  
15. Verkehrsflächen siehe Plan  
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen siehe Plan  
17. Versorgungsflächen siehe Plan, soweit im Plan nichts vorgesehen gem. § 14 (1) BauNVO

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u.-leitungen siehe Plan
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen entfällt, soweit öffentl. Anlage
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkeimgärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen siehe Plan (Halde der Hüttenwerke)
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft siehe Plan
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen Leitungsrechte:  
alle öffentl. Verkehrsflächen zugunsten der Stadtwerke, von Abwasserleitungen berührte Flächen gem. Plan zugunsten der Stadt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind (Schutzräume) siehe Plan
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern siehe Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern siehe Plan

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau zukünftig im gesamten  
umgeht Geltungsbereich

4. Flächen, die für den Abbau von Halde der Dillinger  
Mineralien bestimmt sind Hütte.

Besichtigt: Zum Bebauungsplan gehören 17 Blätter im Maßstab  
1:1000 und zwar die Nummern 367, 368, 375, 463,  
464, 471, 472, 473, 467, 468, 475, 476, 477,  
478, 564, 571, 572.

Auf den beigegebenen Übersichts- und Erläuterungs-  
plan im Maßstab 1:5000 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom  
20. Januar 1966 bis zum 20. Februar 1966. Der Bebauungsplan wurde  
gemäß § 10 BBauG als Satzung des Stadtrates am 14. März 1966  
beschlossen.

Saarlouis, den 18. März 1966.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 10. Mai 1966.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten  
und Wohnungsbau

Im Auftrag

W A S - 773/66-24/66

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 11. Mai 1966  
ortsüblich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 23. März 1966.

Der Bürgermeister



Eisenbahn-Bundesamt



## **Leitfaden zum Umgang mit Flächen unter Fachplanungsvorbehalt**

Eisenbahn-Bundesamt

Referat 51

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Stand: 10/2018

## A. Gliederung

A. Gliederung .....	2
B. Einführung.....	3
C. Beispiele .....	5
1. Unterirdische Leitungen.....	5
a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen.....	6
b) Integration in öffentliche Grünflächen .....	6
c) Integration in private Freiflächen .....	7
d) Überbauung von Leitungen.....	7
2. Oberirdische Bahnstromleitungen .....	8
a) Über öffentlichen Verkehrsflächen .....	9
b) Über öffentlichen Grünflächen.....	9
c) Über privaten Freiflächen.....	10
d) Unterbauung von Bahnstromleitungen .....	10
3. Querfelder .....	11
a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen.....	12
b) Integration in öffentliche Grünflächen .....	13
c) Integration in private Freiflächen .....	13
d) Unterbauung von Querfeldern.....	14
4. Bahntechnische Anlagen .....	15
a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen.....	15
b) Integration in öffentliche Grünflächen .....	16
c) Integration in private Freiflächen .....	17

## B. Einführung

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind eine Vielzahl von Flächen vorhanden, die dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen und über ihre Gesamtausdehnung noch geringfügige eisenbahnbetriebliche Nutzungen aufweisen, die eine Freistellung nicht möglich machen. Der Vorteil einer Freistellbarkeit durch Baufeldfreimachung wird durch den dafür notwendigen wirtschaftlichen Aufwand häufig nicht gerechtfertigt.

Die Rechtslage, die durch den § 23 AEG und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.1988, 4 C 48/86, Tz. 28 – juris geprägt ist, ermöglicht jedoch eine städtebauliche Nutzung der Flächen, die unter dem Fachplanungsvorbehalt (§ 18 AEG, § 38 BauGB) verbleiben.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Sicherheit des Bahnverkehrs darf durch die städtebauliche Nutzung nicht gefährdet sein.
- Das Fachplanungsrecht, die Sicherung der Anlagen und Nutzung der Flächen um die, über oder unter den Anlagen gelten unabhängig davon, in wessen Eigentum diese Flächen stehen.

Eine Überlagerung von Fachplanung und Bauleitplanung ist möglich, wenn hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen für die dem Fachplanungsrecht unterliegenden Anlagen, Flächen oder Räume entstehen. Die Umgebung bahntechnischer Anlagen sowie die Flächen über oder unter ihnen stehen gemeindlichen Planungen immer offen, wenn sie der inhaltlich bestehenden Zweckbestimmung als Bahnanlage nicht zuwider laufen, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist und die Zugänglichkeit der Anlagen zu Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Anlagen durch die städtebauliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Ziel der Anlage ist es, unter Wahrung der Anforderungen des Fachplanungsrechts für Eisenbahnbetriebsanlagen eine wirtschaftliche, verkehrliche und städtebauliche Nutzung auch auf Flächen unter Fachplanungsvorbehalt konfliktfrei zu ermöglichen.

Der Leitfaden soll die praxisnahe und rechtssichere Grundlage für Projekt- und Genehmigungsabläufe, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörden sowie der jeweiligen Beteiligungsverfahren sein.

Bei Festsetzungen auf Flächen unter Fachplanungsvorbehalt ist die ursprüngliche Zweckbindung der Fläche zu beachten. Inwieweit bauliche Festsetzungen auf Flächen unter Fachplanungsvorbehalt erfolgen können, hängt immer von der ursprünglichen Zweckbindung der Fläche und damit vom jeweiligen Einzelfall ab.

Bebauung, Nutzungsänderung oder Planung zusätzlicher Versorgungsleitungen Dritter, die die Flächenkorridore unter Fachplanungsvorbehalt betreffen, genehmigt die zuständige Behörde. Dies ist für bahnfremde Vorhaben in formeller und materieller Hinsicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde. Diese

beteiligt im Baugenehmigungsverfahren den Anlagenverantwortlichen, der die einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen definiert, sowie das EBA als Träger öffentlicher Belange.

Im Falle einer baulichen Änderung der bahntechnischen Anlage auf Flächen unter Fachplanungsvorbehalt führt das Eisenbahn-Bundesamt ein planungsrechtliches Zulassungsverfahren (§ 18 AEG) durch; das EBA beteiligt als Träger öffentlicher Belange sowohl die Gemeinde, die Leitungsträger usw. als auch potentiell Betroffene.

Die folgenden Kapitel können nicht alle denkbaren Sonderfälle erfassen. In den meisten (Standard-) Fällen können sie aber die Verfahren wesentlich vereinfachen. In besonders gelagerten Einzelfällen ist in Abstimmung mit allen Beteiligten eine rechtmäßige Lösung zu erarbeiten, die den Interessen der Beteiligten weitestgehend gerecht wird.

## C. Beispiele

### 1. Unterirdische Leitungen

Innerhalb der entbehrlichen und freizustellenden Gesamtfläche bleibt der Verlauf der bahnbetrieblich notwendigen Leitung nebst eines zu vermessenden Flächenkorridors als Bahnanlage weiterhin unter Fachplanungsvorbehalt. Die Breite des Flächenkorridors ergibt sich aus dem Erfordernis, die Leitung zu sichern, ungehindert zu erreichen und warten zu können. Die genaue Breite, die maximal eine Fahrstreifenbreite umfassen sollte, ist in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA festzulegen.

Der Korridor unter Fachplanungsvorbehalt wird in einem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Im Bebauungsplan werden die zulässigen, mit dem Fachplanungsvorbehalt vereinbaren Nutzungen festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Leitung und/oder Gefährdungen sind dabei auszuschließen.

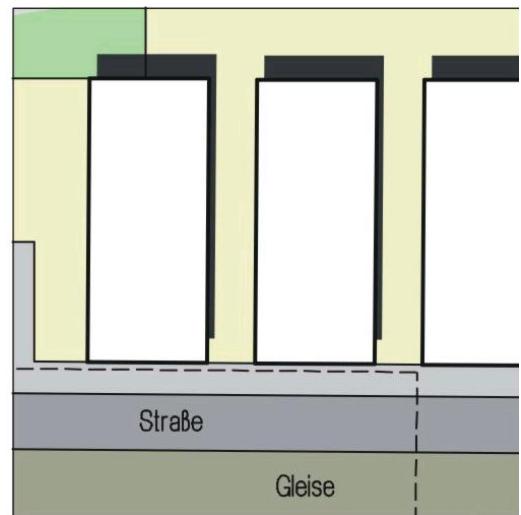
Grundsätzlich sind über bahnnotwendigen Leitungen, sofern der Eisenbahnbetriebszweck nicht gestört wird, Festsetzungen von öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen sowie überbaubarer Flächen und privater Freiflächen im Bebauungsplan zulässig.

### a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen

Damit bei Arbeiten an den Leitungen die Funktion der Verkehrsflächen so wenig wie möglich gestört wird, sollte bei Straßen, wenn möglich, ein Seitenraum (und nicht die Fahrbahn) über den Leitungen angeordnet werden. Bei einem Parkplatz sollten aus dem gleichen Grund Stellplätze (und nicht die Fahrgasse) über den Leitungen angeordnet werden.

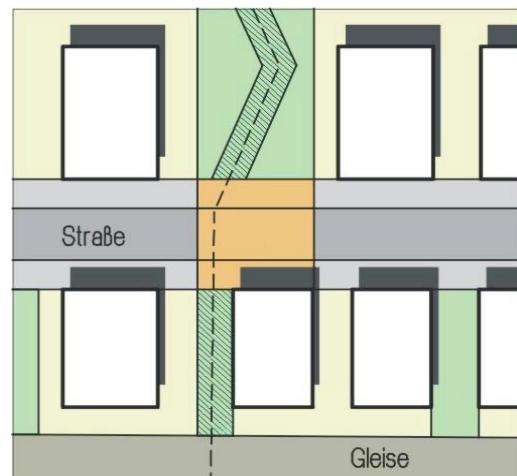
Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sollte grundsätzlich ein leicht erneuerbarer Wegbelag verwendet werden.

Bei einer evtl. Bepflanzung im Leitungsbereich sollte die Art der Bepflanzung Flächenkorridors unter Fachplanungsvorbehalt mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA abgestimmt und in den Teil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.



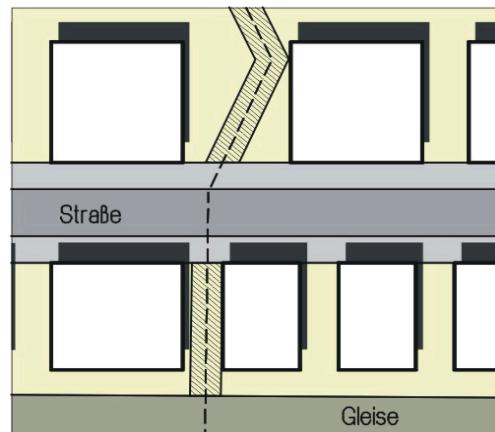
### b) Integration in öffentliche Grünflächen

Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung im Bereich Flächenkorridors unter Fachplanungsvorbehalt mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen.



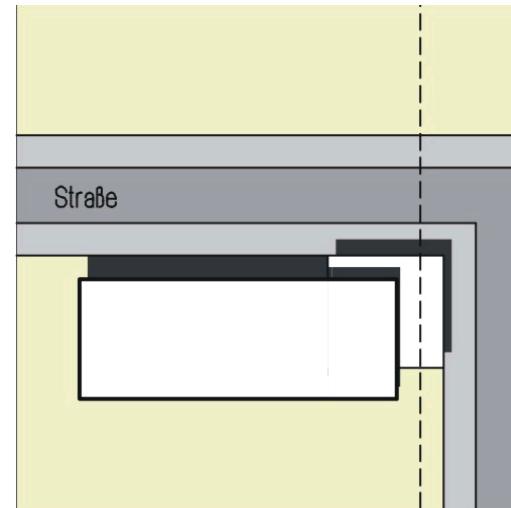
### c) Integration in private Freiflächen

Bei der Überplanung privater Flächen, in denen Leitungstrassen auf entsprechenden ausparzellierten Flurstücken unter Fachplanungsvorbehalt verlaufen, ist durch die Festsetzungen der überbaubaren Flächen, der Flächen für Nebenanlagen und der Nutzungsarten (z.B. Lagerflächen, Stellplätze) im Bebauungsplan eine Überbauung auszuschließen. (Diese Flächen unter Fachplanungsvorbehalt sind nachrichtlich im Bebauungsplan aufzunehmen.)



### d) Überbauung von Leitungen

Die Überbauung von Leitungen ist eine Einzelfallentscheidung; jeder Einzelfall muss gesondert geprüft und mit der jeweils zuständigen Außenstelle des EBA abgestimmt und entschieden werden.



## 2. Oberirdische Bahnstromleitungen

Bei Bahnstromleitungen sind zwei Kategorien zu unterscheiden:

- Oberleitungen: 15 kV-und niedrigere Spannungen: Bei derartigen Leitungen sind die nach den einschlägigen Vorschriften anerkannten Sicherheitsanforderungen zu beachten.
- Bahnstromfernleitungen mit 110 kV Spannung: Hier sind besondere Abstandsflächen, Schutzstreifen und Auflagen der Anlagenverantwortlichen zu beachten.

Bahnstromfernleitungen sind in unterschiedlicher Weise planfestgestellt. Je nach ursprünglicher Planfeststellung sind im Vorfeld einer Überplanung der Leitungstrasse in einem Bebauungsplan zwei Verfahren möglich:

- Im Fall, dass im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren nur die Masten planfestgestellt sind (dies ist gängige Praxis bei Neubauvorhaben der DB AG, z.B. die ICE-Trasse Frankfurt-Köln), kann die Planfeststellung der Mastenstandorte unverändert bestehen bleiben. Die Mastenstandorte bleiben einschließlich der erforderlichen Sicherheits- und Wartungsflächen unter Fachplanungsvorbehalt.
- Im Fall, dass im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren Masten und Leitungstrassen planfestgestellt sind, kann eine Freistellung des Flächenkorridors unter der Bahnstromleitung (unter Beibehaltung der Mastenstandorte unter Fachplanungsvorbehalt) in Betracht kommen, solange die Trassen zum Schutz der Leitungen dinglich gesichert sind.

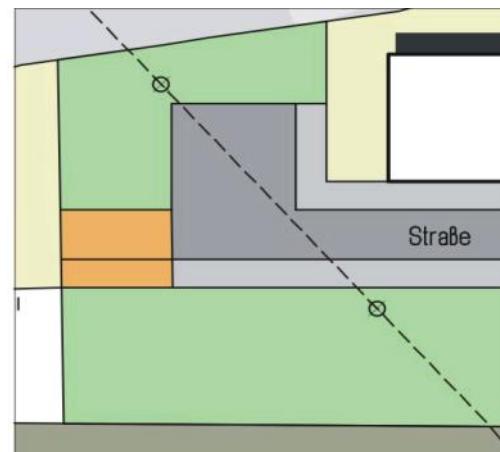
Die Mastenstandorte unter Fachplanungsvorbehalt werden einschließlich eventueller Schutzstreifen und Wartungsflächen in einem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Gemeinde kann unter den Leitungen öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen festsetzen und errichten, soweit das technische Regelwerk dies zulässt. Auch eine Festsetzung überbaubarer Flächen und privater Freiflächen ist in diesen Grenzen möglich.

Die Zugänglichkeit der Mastenstandorte ist, soweit nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar, in Form eines Flächenkorridors als Fläche unter Fachplanungsvorbehalt zu berücksichtigen. Diese Flächen sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Sicherheitserfordernisse der Freileitungen sind in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA textlich festzusetzen.

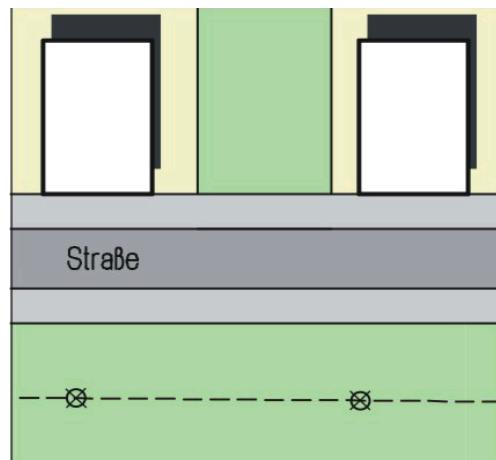
### a) Über öffentlichen Verkehrsflächen

Masten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Beschädigungen zu schützen (Anprallschutz). Falls Teile der Bahnstromleitungen niedriger als 4,95 m über der Fläche hängen, sind alle Zufahrten zu Bereichen unter diesen Leitungen gemäß Regelwerk durch Profiltore zu sichern.



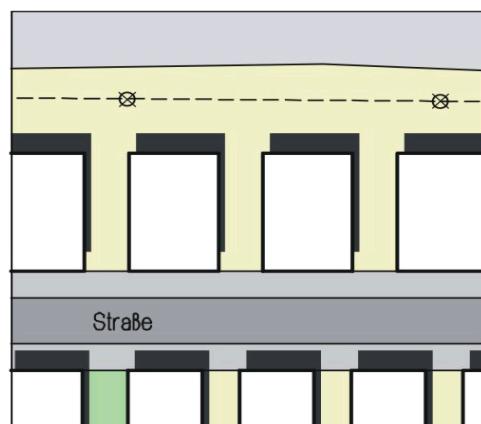
### b) Über öffentlichen Grünflächen

Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung unter den Leitungen mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen.



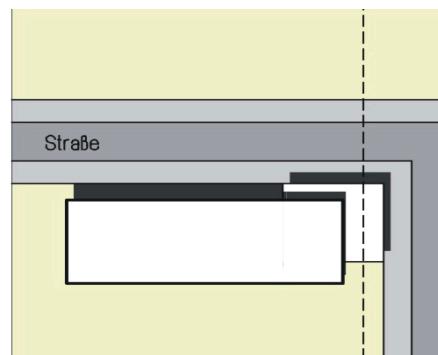
### c) Über privaten Freiflächen

Bei der Überplanung privater Flächen unter Leitungstrassen ist durch die Festsetzung der überbaubaren Flächen, der Flächen für Nebenanlagen und der Nutzungsarten (Lagerflächen, Stellplätze) im Bebauungsplan eine Unterbauung auszuschließen.



### d) Unterbauung von Bahnstromleitungen

Die Unterbauung von Bahnstromleitungen ist eine Einzelfallentscheidung; jeder Einzelfall muss gesondert geprüft und mit der jeweils zuständigen Außenstelle des EBA abgestimmt und entschieden werden.



### **3. Querfelder**

Die folgenden Handlungsanweisungen gelten für die Bereiche der Querfelder von Oberleitungen, die in den Bereichen über im Übrigen freigestellten Flächen nur noch aus Tragseilen bestehen.

Aus der im Übrigen freigestellten Fläche wird im Bereich des Querfeldes ein Korridor ausgeschnitten, der unter Fachplanungsvorbehalt verbleibt. Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Querfeld warten zu können. Die genaue Breite ist in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA festzulegen und hat die Anfahrt des Querfeldes durch ein Fahrzeug zu berücksichtigen.

Der Korridor unter Fachplanungsvorbehalt wird in einem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

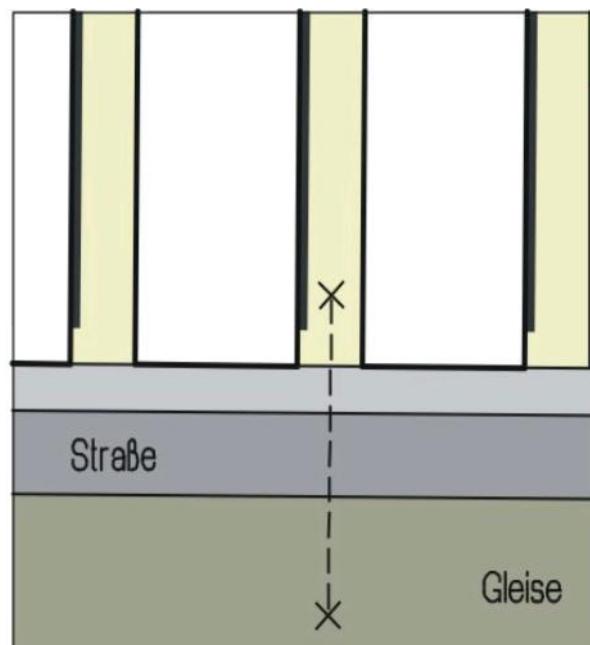
Die Gemeinde kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten Regeln der Technik unter den Leitungen öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen festsetzen und errichten. Auch eine Festsetzung überbaubarer Flächen und privater Freiflächen ist möglich.

Bei einer anderweitigen, nicht bahnspezifischen Nutzung der überspannten Bahnflächen ist die Oberleitung so auszubilden, dass bei einem Abriss die spannungsführende Oberleitung auf Bahngelände unter Fachplanungsvorbehalt fällt.

In allen Fällen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (bspw. bei Spielplätzen in unmittelbarer Nähe oder Wohnbebauung) sollte an den Querfeldmasten ein geeigneter Kletterschutz angebracht werden. Im Regelfall ist entsprechend der VDE-Vorschriften die Anbringung eines Schildes „Vorsicht Hochspannung“ bzw. eines entsprechenden Symbols ausreichend.

### a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen

Beim Entwurf der Verkehrsfläche unter dem Querfeld sollte darauf geachtet werden, dass die Funktion der Verkehrsfläche bei Arbeiten an den Querfeldern so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Wenn der Abstand von Oberleitung/Quertragwerk zur Straßenoberfläche nicht wenigstens 5,5 m beträgt, ist die Fahrzeughöhe zu begrenzen. Die höchstzulässige Höhe der Straßenfahrzeuge muss mindestens 0,5 m geringer sein als die Höhe des niedrigsten Teils der Oberleitung / Quertragwerk, die sich über der Parkfläche befindet. Bei unter Spannung stehenden Teilen von Speiseleitung, Verstärkerleitung u.a. ist ein Mindestabstand von 7 m einzuhalten (vgl. Regelwerk). Unter diesen Voraussetzungen sind alle Zufahrten zu Bereichen unter diesen Querfeldern durch Profiltore zu sichern.

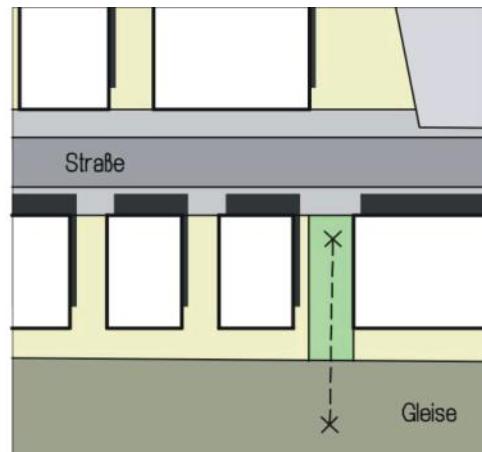


Zu eventuellen Baumpflanzungen unter den Querfeldern sind in den Bebauungsplan textliche Festsetzungen in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA aufzunehmen.

Bzgl. der Abstände zu Querfeldern vgl. Regelwerk.

### b) Integration in öffentliche Grünflächen

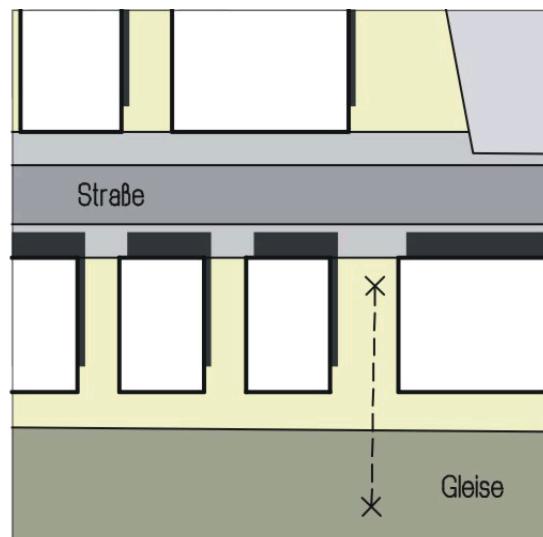
Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung unter dem Querfeld mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen.



### c) Integration in private Freiflchen

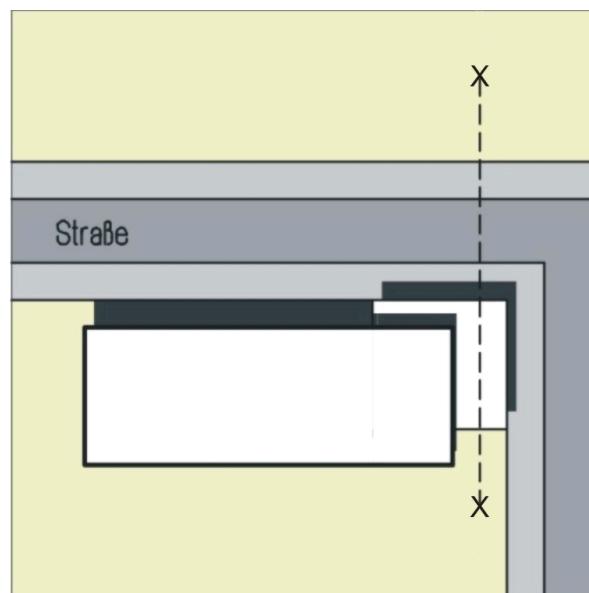
Durch Festsetzung der überbaubaren Flächen, der Flächen für Nebenanlagen und der Nutzungsarten (Lagerflächen, Stellplätze) ist im Bebauungsplan eine Unterbauung der Flächen unter Fachplanungsvorbehalt auszuschließen.

Die Zugänglichkeit der Mastenstandorte und Duldungspflicht von Wartungsarbeiten an den Tragseilen sind durch textliche Festsetzungen zu sichern.



#### d) Unterbauung von Querfeldern

Die Unterbauung von Querfeldern ist eine Einzelfallentscheidung; jeder Einzelfall muss gesondert geprüft und mit der jeweils zuständigen Außenstelle des EBA abgestimmt und entschieden werden.



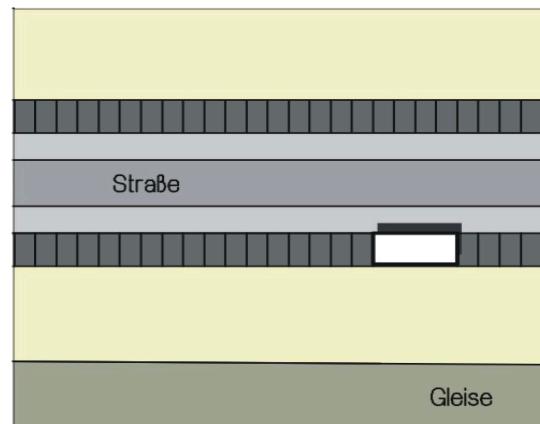
#### 4. Bahntechnische Anlagen

Die bahntechnische Anlage (Schalträume, Stellwerke, Container, Masten) sowie ein zu definierender Schutzstreifen, der ihre uneingeschränkte Erreichbarkeit sichert, bleiben unter Fachplanungsvorbehalt. Die im Regelfall zu den bahntechnischen Anlagen führenden Leitungen verbleiben ebenfalls unter Fachplanungsvorbehalt. Die Breite des Korridors unter Fachplanungsvorbehalt für diese Leitungen ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Leitungen ungehindert erreichen und warten zu können. Die genaue Breite, die maximal eine Fahrstreifenbreite umfassen sollte, ist in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA festzulegen.

Im Umfeld der bahntechnischen Anlage (einschließlich des Wartungs- und Sicherheitsstreifens) sind, soweit keine Leitungstrassen oder andere Anlagen zu beachten sind, alle städtebaulichen Nutzungen möglich.

##### a) Integration in öffentliche Verkehrsflächen

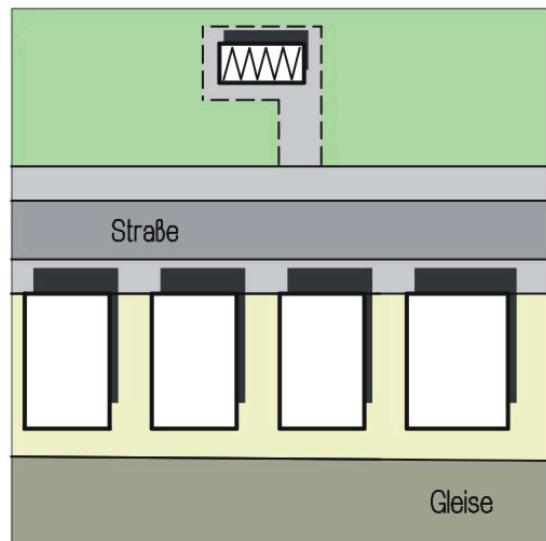
Die Zugänglichkeit der Anlage kann am besten gesichert werden, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche tangential an der Anlage vorbeigeführt wird oder die Anlage in eine öffentliche Stellplatzanlage integriert wird. Zur Umgebung der Anlage und zum Anprallschutz sind in den Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen und dem EBA aufzunehmen.



### b) Integration in öffentliche Grünflächen

Die Zugänglichkeit ist durch einen Flurstücksstreifen unter Fachplanungsvorbehalt zwischen der Anlage und der nächsten öffentlichen Verkehrsfläche zu sichern (es darf kein isolierter Bahnanlagenkorridor bzw. eine Bahnanlage in Insellage entstehen). Der Umfang dieser Flächen kann dadurch minimiert werden, dass eine öffentliche Verkehrsfläche, die ohnehin für die Erschließung des Gesamtbereichs erforderlich ist, tangential in einem möglichst kleinen Abstand an der Anlage vorbeigeführt wird.

Die Flächen unter Fachplanungsvorbehalt werden in einem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Eine Beeinträchtigung der Anlage und/oder ihrer Zugänglichkeit ist durch Festsetzungen auszuschließen.

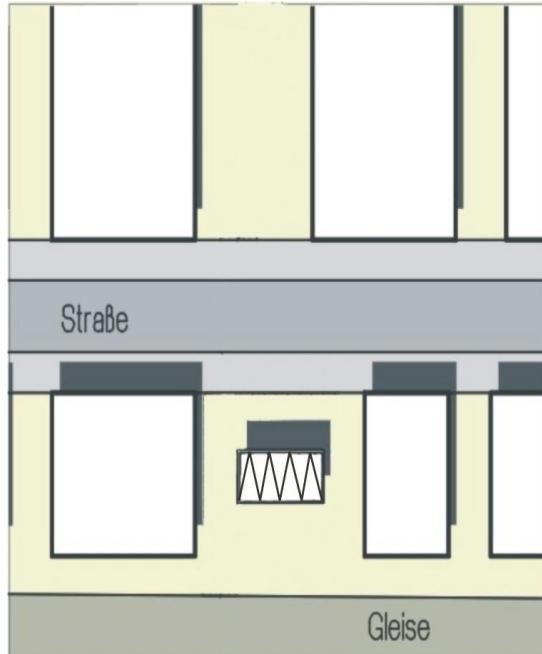


### c) Integration in private Freiflächen

Durch Festsetzung der überbaubaren Flächen für Nebenanlagen und Nutzungsarten (Lagerflächen, Stellplätze) sowie durch textliche Festsetzungen ist im Bebauungsplan eine Bebauung der Flächen unter Fachplanungsvorbehalt innerhalb der ausgewiesenen privaten Freiflächen auszuschließen.

Die Zugänglichkeit ist durch einen Flurstücksstreifen unter Fachplanungsvorbehalt zwischen der bahnbetriebsnotwendigen Fläche und der nächsten öffentlichen Verkehrsfläche zu sichern (es darf kein isolierter Bahnanlagentorso bzw. eine Bahnanlage in Insellage entstehen). Die Zugänglichkeit der Fläche unter Fachplanungsvorbehalt ist außerdem im Bebauungsplan zu sichern.

Die Flächen unter Fachplanungsvorbehalt werden in einem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Eine Beeinträchtigung der Fläche und/oder ihrer Zugänglichkeit ist durch Festsetzungen auszuschließen.



Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

**Per E-Mail!**

FIRU mbH  
Bahnhofstr. 22  
67655 Kaiserslautern

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihre Ansprechpartner/in:

Silke Zerbe

Tel.: 06821 100 - 336

Fax: 06821 100 - 203

E-Mail: s.zerbe@lfs.saarland.de

AZ: STR-600#23-505

Datum: 11.12.2023

**Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes Dillinger Hütte der Kreisstadt Saarlouis an der B51 sowie B269**

**Ihre E-Mail vom 15.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im weiteren Verfahren ist die bereits in Auszügen unter Pkt. 5.2.2.

„Verkehrsplanerische Konzeption“ aufgeführte Verkehrsuntersuchung in Gänze vorzulegen, damit diese und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Anbindepunktes B269/ Umspannwerk entsprechend geprüft werden können.

Weiter ist die Entwurfsplanung zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

Des Weiteren muss eine Vereinbarung zur Bauausführung und Kostenregelung (u.a. Ablöse) getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Weidenfeller

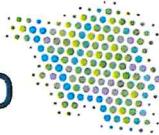


Peter-Neuber-Allee 1 • 66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 - 100 0 • Fax 06821 - 100 - 339  
Email: poststelle@lfs.saarland.de • www.lfs.saarland.de  
Servicezeiten: Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr • 13:00 - 15:30 Uhr  
Fr 08:30 - 12:00 Uhr



**DATENSCHUTZHINWEIS**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.



Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

FIRU mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern



Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485  
Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: w.adler  
@denkmal.saarland.de  
Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-Scho  
Datum: 12. Dezember 2023

## Stadt Dillingen/Saar

### Bebauungsplan Nr. 76 und parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Das Planungsgebiet erstreckt sich großteils im Werksgelände der Dillinger Hütte. Dort sind bisher kaum Beobachtungen zu archäologischen Funden möglich gewesen. Dass dennoch in dem großen Hüttenareal mit noch erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen ist, haben Grabungen des LDA im Jahr 2009 belegt. Die betreffende Fundstelle eines spätkeltischen-frühromischen Gräberfeldes liegt allerdings 1100 m westlich des Planungsgebietes (im Umfeld von r. 2553505; h. 5469245) und damit so weit entfernt, dass dieser Bestattungsplatz sich mit Sicherheit nicht in die Planungsfläche erstreckt. Es gibt allerdings knapp östlich außerhalb des Planungsgebietes römische Grabfunde, die auf ein zweites Gräberfeld hinweisen, das sich mit recht hoher Wahrscheinlichkeit in die Planungsfläche hinein erstrecken dürfte. Es liegt im Umspannwerk in der Gemarkung Saarwellingen. Die Lokalisierung innerhalb des Umspannwerkes ist nicht mehr ganz eindeutig möglich, ist aber nach den alten Lageangaben



eher an seinem westlichen Rand, also dicht neben der Planungsfläche zu suchen. In den letzten Jahren fanden bereits archäologisch betreute Baumaßnahmen östlich dieser Fundstelle statt. Sie erbrachten keine Funde, sodass die Wahrscheinlichkeit sich weiter erhöht, dass der römische Friedhof sich nach Westen oder Norden in das Planungsgebiet hinein erstreckt.

Der an das Umspannwerk westlich und nordwestlich angrenzende Bereich des Planungsgebietes (auf dem beiliegenden Plan schraffiert) weist zwar im digitalen Geländemodell Hinweise auf Überformungen durch industrielle Nutzung auf, könnte aber dennoch Reste des römischen Gräberfeldes enthalten.

Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in dem schraffierten Bereich der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zulässigen zu tragen.

Für die übrige nicht schraffierte Planungsfläche gilt: Wir weisen wegen der Möglichkeit, dass dort eine der beiden zu den bekannten Bestattungsplätzen gehörenden römischen Siedlungen liegen könnte, auf die Meldepflicht (auch im Verdachtsfall) (§ 16 Abs. 1 SDSchG) hin und auf die Pflicht, Fundstellen bis zur Freigabe durch das Landesdenkmalamt unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 16 Abs. 2 SDSchG).

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

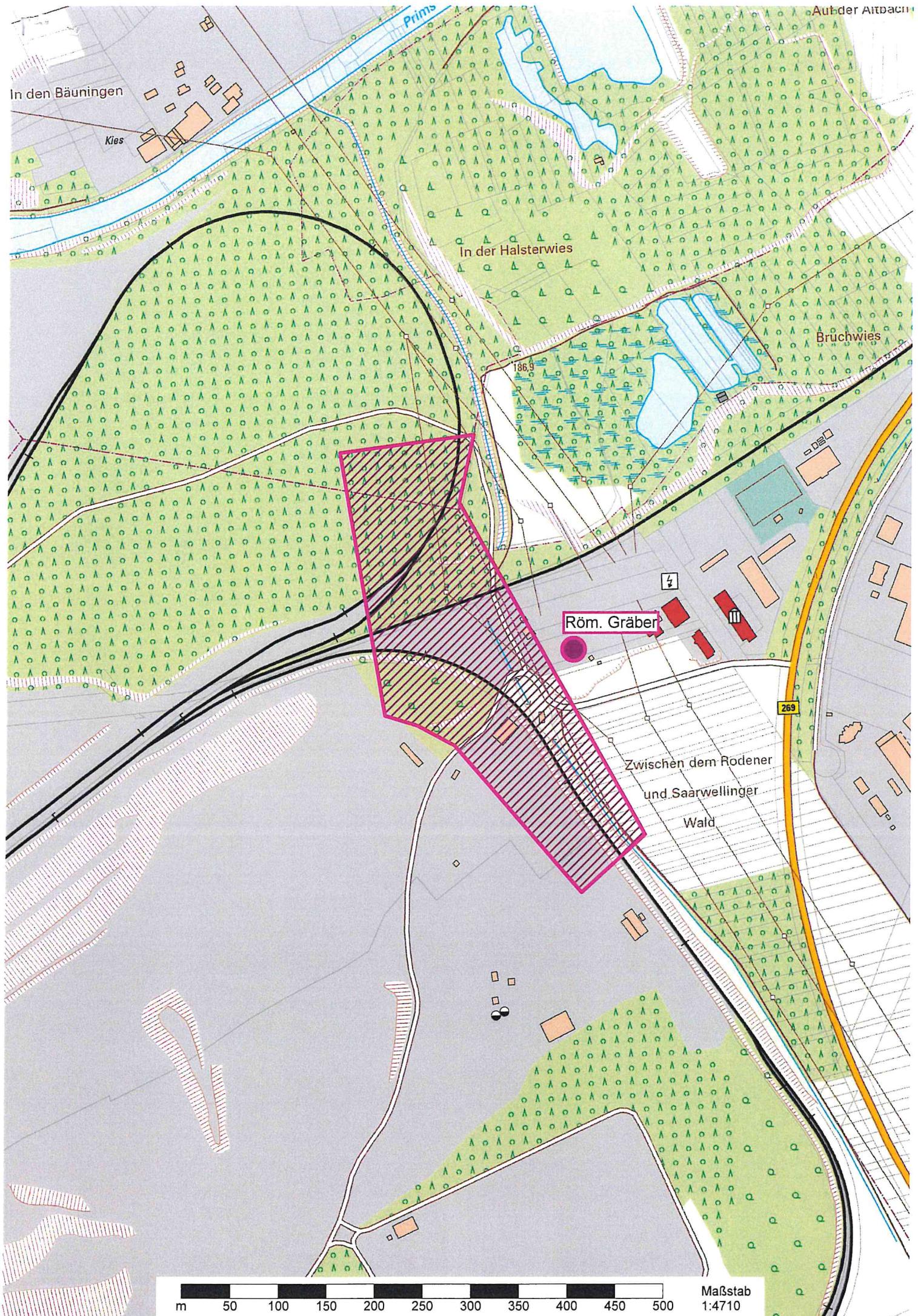
Im Auftrag



Prof. Dr. Wolfgang Adler

Anlage:

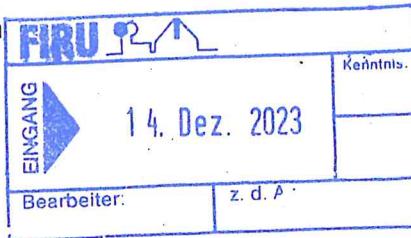
- Plan Lokalisierung Römisches Gräberfeld





Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

FIRU – Forschungs- und Informations-  
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der  
Raum- und Umweltplanung mbH  
Bahnhofsstraße 22  
67655 Kaiserslautern



Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0002#0574  
2023/124851  
Bearbeitung: Lukas Honecker  
Tel.: 0681/501-4191  
Fax: 0681/501-4521  
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de  
Datum: 11. Dez. 2023  
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ in der Kreisstadt Saarlouis  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 15.11.2023**

**Stellungnahme Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wird hiermit zur o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ in der Kreisstadt Saarlouis Stellung bezogen.

Wie schon im Schreiben zur Änderung des Bebauungsplanes (D/4 2401-0002#0574 2023/122102) von der Forstbehörde beschrieben, wurde im o.g. Planungsgebiet eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Somit sind die Belange der Forstbehörde nicht mehr betroffen.

Die Angaben im Rahmen des Umweltskopings sind aus Sicht der Forstbehörde ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Lukas Meyer  


Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken  
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:  
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



**Stellungnahme zur Anfrage vom 20. November 2023 zum B-Plan-Entwurf und zur FNP-Änderung „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die o.a. Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Das für die Bauleitplanverfahren ausschlaggebende Vorhaben „Power4Steel“ ist eines der zentralen Projekte im Saarland der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion, mit dem Ziel einer CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion um 55 % bis 2030 und 80 % bis 2045.

Die Standortsicherung für Betriebe der saarländischen Stahlwirtschaft fördert nicht nur den ohnehin in dieser Branche begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel, sondern wirkt insbesondere bezogen auf den landesbedeutsamen Arbeitsmarkt sowie die kommunalen Finanzen stabilisierend und bildet einen strukturpolitischen Impuls innerhalb der Region und des Landes hin zu einem stabilen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.

Der Standortvorteil ist für die geplante Nutzung der ausgewiesenen Flächen, mit Verweis auf die Angaben in der Begründung des B-Plan-Entwurfs, ein herauszustellender Faktor für die Umsetzung. Denn durch die Nähe zum existierenden Stahlwerk entfällt zum einen ein vermehrter Raum- und Infrastrukturbedarf eines möglichen Alternativstandortes. Des Weiteren ist durch die Nähe der DRI-Anlage zum EAF - durch kurze Transportwege und keine Nacherhitzung des heißen Eisenschwamms - der Energiebedarf weitaus geringer und die Energieeffizienz des Herstellungsprozesses höher. Dem von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durchgeföhrten Zielabweichungsverfahren zu dem Vorranggebiet für Freiraumschutz des LEP 2004 in diesem Bereich wurde daher zugestimmt.

Die Standortwahl ist aus Sicht des MWIDE auch vor dem Hintergrund des anliegend geplanten Umspannwerks des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zu bevorzugen, das die Stromversorgung der Anlagen infrastrukturell sichert, um vermehrte Eingriffe in die Umgebung und Energieverluste durch weitläufige Leitungstrassen zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen die funktionalen Ergänzungen des Nutzungsszenarios in Kapitel 7.1.2 insbesondere in Hinblick auf die genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur grünen Transformation beitragen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass diese funktionalen Ergänzungen gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios seien. Das MWIDE weist darauf hin, dass auch eine Festsetzung über den B-Plan möglich und damit nicht nur ein „Nutzungsszenario“ verbunden wäre.

Das Vorhaben ist struktur- und industriepolitisch von herausragender Bedeutung. Durch die geplante Umstellung der Hochofenroute auf die Elektrolichtbogenroute, mit Einsatz von direktreduziertem Eisenschwamm, trägt das Projekt einen herausragenden Beitrag zum Transformationsprozess der saarländischen Industrie und deren Erhalt bei. Das Vorhaben sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zudem neue qualifizierte und zukunftsfähige Beschäftigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird der saarländische Wirtschaftsstandort direkt durch das Vorhaben wie auch mittelbar durch zuliefernde Wirtschaftszweige gestärkt.

Auf Grund seiner Wichtigkeit soll das Vorhaben im Rahmen einer beantragten KUEBLL-Förderung mit einer Bundeszuwendung und Landesmitteln in maßgeblicher Weise finanziell gefördert werden.

Von Seiten der Referate F/1 und F/2 des MWIDE bestehen darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.



VSE NET GmbH

FIRU GmbH  
Herrn Steffen Kolter  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

Ansprechpartner/in  
Telefon  
E-Mail  
Unser Zeichen

**Stefan Hoffmann**  
+49 681 607-1232  
stefan.hoffmann@vse-verteilnetz.de  
VNT AM ho-lj

Saarbrücken, 7. Dezember 2023

**Kreisstadt Saarlouis**

- 1. Bebauungsplan „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“**
- 2. Parallel Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Kolter,

innerhalb des betroffenen Planungsbereiches befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen.

In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:5000, haben wir den näherungsweisen Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herrn Henrich, 0681 4030-1242 oder [albert.henrich@vse-verteilnetz.de](mailto:albert.henrich@vse-verteilnetz.de), Kontakt aufzunehmen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes eingetragen und nachstehende Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:

- Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.
- Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.
- Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

VSE NET GmbH

  
i. A. Stefan Schulte

  
i. A. Stefan Hoffmann

Kreisstadt Saarlouis

1. Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“
2. Parallel Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden  
gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Maßstab  
m 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500

Kreisstadt Saarlouis, Bebauungsplan „Sondergebiet CO<sub>2</sub>-arme Stahlproduktion“

LWL-Erdkabel

Zwischen dem Rodener und Saarwellingen Wald

Brückwies

In der Harsterwies

In den Baumringen

Auf der Pl.

Auf dem Langwieg

Auf der Altbach

Auf der Frauenwies

Im Neuntheil

Mander

Bleeserbaude

Nachschule

Stensstraße

EZT

zzz

Am Langwieg

Auf der Altbach

Auf der Frauenwies

Am Langwieg

[Gemeinde Ensdorf, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf](#)

FIRU – Forschungs- und Informationsgesellschaft  
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und  
Umweltplanung mbH

Bahnhofsstraße 22  
67655 Kaiserslautern

Sachbearbeitung	Durchwahl 504-	E-Mail	Datum
Ivonne Baumann	153	ibaumann@gemeinde-ensdorf.de	20.12.2023

#### Kreisstadt Saarlouis

- 1. Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr.7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“**
- 2. Parallelteiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB  
Bitte um Angaben im Rahmen des Umweltscopings**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Ensdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken.

Für den vorgelegten Entwurf des Umweltberichts als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan regen wir jedoch an, dass die durchzuführende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dort ausreichend detailliert erläutert und beschrieben wird. Ebenso bitten wir darum, die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen angemessen ausführlich zu beschreiben und gegebenenfalls planerisch zu verorten.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das in den Unterlagen erwähnte und bereits durchgeführte Waldumwandlungsverfahren für den nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets mit allen daraus resultierenden Maßnahmen in angemessenem Umfang nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen wird.

Gleiches gilt für den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Im Rahmen des Umweltscopings möchte sich die Gemeinde Ensdorf bezüglich der Umweltbelange zum Untersuchungsrahmen, zum Untersuchungsraum, zu den Untersuchungszeiträumen und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wie folgt äußern:

Wie aus den Unterlagen zum Scopingtermin zwecks Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Genehmigungsverfahren der neuen Anlagen nach BImschG ersichtlich ist, orientiert sich der Untersuchungsraum für die UVP dort nach TA Luft an dem 50-fachen der Schornsteinhöhe und wurde somit bei einer Schornsteinhöhe von 94,6m über Grund mit einem Radius von 4.730m um den Emissionsschwerpunkt festgelegt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht in Teilbereichen eine maximale Gebäudehöhe von 160m über NN vor (zuzüglich 5m zulässiger Überschreitung für technische Aufbauten).

Dieser maximalen Gebäudehöhe ist bei der Festlegung des Untersuchungsraumes Rechnung zu tragen: der Radius um mögliche Emissionsschwerpunkte ist neu zu berechnen, der Untersuchungsraum ist entsprechend zu erweitern.

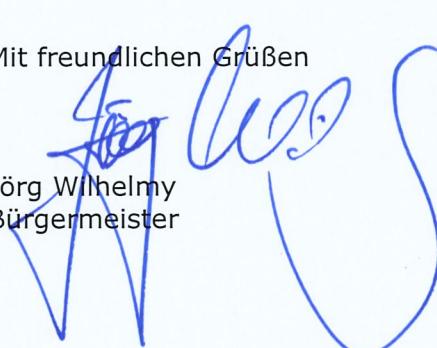
Basierend darauf sollen dann die Untersuchungszeiträume und Detaillierungsgrade vor allem für die Luftschatdstoff- und Geruchsemisionen (Immissionsprognose) abgestimmt werden.

Wir bitten um Zusendung der Abwägungssynopse zu vorgelegter Planung und wünschen auch weiterhin am Aufstellungsverfahren beteiligt zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wilhelmy  
Bürgermeister





# Saarlouis

FIRU	
EINGANG	28. Nov. 2023
Bearbeiter:	z. d. A.
Kenntnis.	

Kreisstadt Saarlouis, Postfach 2260, 66722 Saarlouis

FIRU - Forschungs- und Informations-  
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen  
der Raum- und Umweltplanung mbH  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

Der Oberbürgermeister  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

**Auskunft gibt:**  
Herr Modert

Wegen möglicher Außendiensttätigkeit wird  
telefonische Terminvereinbarung empfohlen

Telefon-Nr.: 0 68 31 443-0  
Durchwahl: 443-269  
Telefax-Nr.: 443-491

eMail: arno.modert@saarlouis.de

Saarlouis, den 22.11.2023

**Aktenzeichen: 63-491/23-mo/al**

1. Ihre Mitteilung vom 15. November 2023
2. „Bebauungsplan Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion als Änderung der Nr. 7 des Bebauungsplanes Industriegebiet Saarlouis-Roden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Hinweis:  
Mit Stellungnahme der Obersten Bauaufsichtsbehörde vom 05. Oktober 2023 wurde die örtliche Zuständigkeit für alle Bauvorhaben im geplanten Sondergebiet auf die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis festgelegt. Demnach ist also, im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Unteren Bauaufsicht, unabhängig davon, ob auf dem Stadtgebiet von Dillingen oder dem Stadtgebiet von Saarlouis, grundsätzlich die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig! (siehe Anlage)
2. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf teilweise eine max. zulässige Höhe baulicher Anlagen von bis zu 160 m angegeben ist, sind eben auch die dementsprechenden Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten.
3. Gemäß § 5 Abs. 2 LBO dürfen Gebäude nicht über Flurstücksgrenzen hinweg gebaut werden. Sieht eine Planung dies jedoch vor, sind vorab alle betroffenen Flurstücke katastermäßig zusammenzulegen oder mittels öffentlich-rechtlicher Sicherung zu vereinigen (Vereinigungsbaulast)

Weitere Anmerkungen sehen wir derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( Modert )  
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage

## Modert, Arno

**Von:** Becker Isabell (Innen) <I.Becker@innen.saarland.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Oktober 2023 11:19  
**An:** r-thinnes@kreis-saarlouis.de  
**Cc:** Weyland Anne (Innen); Küster Paul (Innen); Modert, Arno  
**Betreff:** Ihre Anfrage zur örtlichen Zuständigkeit im Transformationsprojekt Green Steel Dillinger Hütte

Sehr geehrter Herr Thinnes,

mit e-mail vom 29.09.2023 haben Sie die Oberste Bauaufsichtsbehörde um Entscheidung betreffend der örtlichen Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Bearbeitung umfangreicher Bauprojekte der Dillinger Hüttenwerke im Rahmen des Transformationsprojektes Green Steel gebeten.

Nach Ihrer e-mail vom 29.09.2023 und 04.10.2023 werden hierfür Bauvorhaben östlich des Stahlwerkes in Richtung Diefflen entstehen, wobei Grundstücke teils auf dem Gelände der Stadt Dillingen (Flächenanteil: 285.843 m<sup>2</sup>, Zuständigkeit der UBA des Landkreises Saarlouis) als auch im Stadtgebiet Saarlouis (Flächenanteil: 204.112 m<sup>2</sup>, Zuständigkeit der UBA Stadt Saarlouis) liegen. Das geplante Bauvorhaben mit seinen Einzelteilen ist lt. Antragstellerin als ein Projekt anzusehen.

Die UBA der Stadt Saarlouis wurde von Ihnen über die Sachlage entsprechend informiert.

Von daher wird auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Saarländisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (SVwVfG) zu dem in Rede stehenden Bauvorhaben in Verbindung mit den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalten und den darin erkennbaren überwiegenden Flächenanteil im Bereich der Stadt Dillingen von hier aus entschieden, dass die UBA des Landkreises Saarlouis örtlich zuständig und verfahrensführend für die bauaufsichtliche Bearbeitung ist.

Die UBA der Stadt Saarlouis erhält diese e-mail in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Isabell Becker



Referat OBB13  
Bauaufsicht

Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken  
Tel: +49(681)501-4768 · Fax: +49(681)501-4601  
i.becker@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.  
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.  
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.



[karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de)

#BerufsSaarländer\*in

**Von:** Thennes, Roland <[r-thinnes@kreis-saarlouis.de](mailto:r-thinnes@kreis-saarlouis.de)>

**Gesendet:** Freitag, 29. September 2023 09:31

**An:** Weyland Anne (Innen) <[a.weyland@innen.saarland.de](mailto:a.weyland@innen.saarland.de)>

**Cc:** Modert, Arno (Arno.Modert@saarlouis.de) <[Arno.Modert@saarlouis.de](mailto:Arno.Modert@saarlouis.de)>

**Betreff:** Transformationsprojekt Green Steel

Guten Tag Frau Weyland,

seitens der Dillinger Hüttenwerke werden im Rahmen des Transformationsprojektes Green Steel umfangreiche Bauprojekte erforderlich werden. Diese Bauvorhaben werden östlich des Stahlwerkes in Richtung Diefflen entstehen.

Dabei sind Grundstücke tangiert die auf dem Gelände der Stadt Dillingen liegen, sowie auch Grundstücke zum Stadtgebiet Saarlouis gehörend.

Dadurch wird eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne § 3 Abs. 2 SVwVfG zur örtlich zuständigen Behörde benötigt.

In der ersten Anlage sind die tangierten Flächen nach Gemarkungen dargestellt. Die zweite Anlage führt die Grundstücke auf und in der dritten Anlage ist die Gesamtanlage im Lageplan dargestellt.

Aus der Grundstücksliste ergeben sich folgende Flächenanteile:

Stadt Dillingen: 285.843 m<sup>2</sup>

Stadt Saarlouis: 204.112 m<sup>2</sup>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Roland Thennes**  
Diplom-Ingenieur (FH)

Untere Bauaufsicht  
Kaiser-Wilhelm-Straße 8 · 66740 Saarlouis  
Tel.: 06831 444-391  
Fax.: 06831 444-390  
[www.kreis-saarlouis.de](http://www.kreis-saarlouis.de) · [r-thinnes@kreis-saarlouis.de](mailto:r-thinnes@kreis-saarlouis.de)  
[www.facebook.com/landkreis.saarlouis](http://www.facebook.com/landkreis.saarlouis) · [www.instagram.com/landkreissaarlouis](http://www.instagram.com/landkreissaarlouis)



saarlouis

Kreisstadt Saarlouis, Postfach 2260, 66722 Saarlouis

FIRU

Forschungs- und Informations- Gesellschaft  
für Fach- und Rechtsfragen der Raum u.  
Umweltpolitik mbH

Bahnhofstraße 22 RU  
67655 Kaiserslautern



## Bebauungsplan Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion als Änderung Nr. 7 der Bebauungsplanes Industriegebiet „Saarlouis-Roden“

### ► Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Prüfung durch unser Fachamt, erhalten Sie zu o. g. Maßnahme  
die Stellungnahme.

Das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung stimmt der Maßnahme unter Berück-  
sichtigung der aufgeführten Bemerkungen (siehe Anlage) zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Angela Sieb)

### Anlagen:

w. o. e.

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Bauen, Umwelt und Immobilien

Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

Amt für Tiefbauwesen und Vermessung  
- Amtsleiter-

Ansprechpartner:  
Dieter Mathis  
Telefon: 06831 443-0  
Durchwahl: 296  
Telefax: 292  
E-Mail: Dieter.Mathis@saarlouis.de

Saarlouis, den 06.12.2023

		<b>Stadt Saarlouis</b> Amt für Tiefbauwesen und Vermessung		
<b>L a u f z e t t e l B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Industriegebiet Saarlouis Roden</b>				
Zurück an Sekretariat				
<b>Planung</b>			<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	
<b>Kanal</b>			Bemerkungen:	
			Jörg Ehm <i>i. A.</i>	
			<input type="checkbox"/> Keine Bedenken	
			Bemerkungen:  <i>siehe beigefügte Stellungnahme.</i>	
<b>Bauleitung</b>			<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	
			Bemerkungen:	
			<i>Agedien Peter Zenner i. A. Sperber</i>	
			<i>01.12.2023</i>	
			<i>01.12.2023</i>	
			<i>05.12.2023</i>	
			Thorsten Biehl <i>i. A.</i> <i>EB</i>	

Datum: *06.12.2023*

*i. V. H. (Mathis)  
Koppmann*

**Der Oberbürgermeister  
Dezernat für Bauen, Umwelt  
und Immobilien**  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

**Amt für Tiefbauwesen und Vermessung  
- Abteilung Abwasserwerk-**

Ansprechpartner: Sophie Agethen  
Telefon-Nr.: 0 68 31 443-0  
Durchwahl: 443-300  
E-Mail: Sophie.Agethen@Saarlouis.de

Saarlouis, den 01.12.2023

**Stellungnahme des Abwasserwerks**

**B- Plan und FNP- Änderung Dillinger Hütte – Industriegebiet Saarlouis-Roden**

1. Durch das Plangebiet verläuft der Ford-Graben, der hauptsächlich das Oberflächenwasser des Einzugsgebiets der Ford-Werke entwässert. Zudem entwässert nach unserem Kenntnisstand das Oberflächenwasser des Umspannwerksgeländes der VSE über diesen Graben. Eventuelle weitere Einleitungen von Abwasser aus den Gebieten Dillingen und Saarwellingen sind uns nicht bekannt.
2. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind weite Teile des Ford-Grabens von den geplanten Maßnahmen potentiell betroffen. Sollte sich das Erfordernis zur Änderung der vorhandenen Abwasseranlage und deren Nebenanlagen (Ford-Graben als offene Regenwasserableitung) ergeben, sind die notwendigen Änderungen in enger Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmen. Das Gleiche gilt für die entsprechend benötigten Genehmigungen (z.B. Wasserrechtliche Erlaubnis, ....).

	Erstelltdatum: 30.10.2023 Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ Begründung Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB	Seite 6 von 94
--	--	----------------

= 5770 €

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um 55 % und bis 2045 um 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch Direktreduktionsanlagen (DRI) und Elektrolichtbogenöfen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO2-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die derzeit noch überwiegend bewaldeten und umzäunten Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

## 2 Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO2-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 27 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 21 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus. *das techn. ausgebauten Gewässer*

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Alternativstandorte bestehen nicht.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktions-umstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden.

*Gewässer  
II. Ordnung  
Hauswald  
(„Fordgraben“)  
der der  
Entwässerung  
des Entwicklungs-  
im Bereich des  
Technische  
dient!*

**Bereich Kreisstadt Saarlouis:****A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

**B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“**

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist für das Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis nicht erforderlich.

**3 Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang**

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO2-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO2-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO2-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO2-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und den Ausbau einer Zufahrtstraße – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Projektgebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industrieleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen. Wegen der einheitlichen Eigentumsverhältnisse der Dillinger Hütte ist eine Festsetzung öffentlicher Erschließungsanlagen im Projektgebiet nicht geboten.

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll dort über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlag- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 48 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Im Hinblick auf eine in sich stimmige Gesamtbetrachtung ist für alle Untersuchungen ein einheitlicher „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auf den gesondert erstellten ersten Entwurf des Umweltberichts (Teil B) wird an dieser Stelle verwiesen.

## 4.7 Nachrichtliche Übernahmen

### Bereich Stadt Dillingen:

Durch das Plangebiet verläuft im östlichen Bereich ein Gewässer 3. Ordnung, der sog. „Fordgraben“.

### Bereich Kreisstadt Saarlouis:

Durch das Plangebiet verläuft im östlichen Bereich ein Gewässer 3. Ordnung, der sog. „Fordgraben“, dessen gewässerrechtlicher Status im weiteren Verfahren noch zu ermitteln sein wird.

Im südlichen Teil des Projektgebiets befindet sich die Bahnstrecke Dillingen - Limbach der Deutschen Bahn. Diese ist planfestgestellt.

## 5. Städtebauliche Konzeption für das Projektgebiet

Die Plangeberinnen verfolgen für das jeweilige Projektgebiet in ihrer Stadt und insoweit auch übergreifend in interkommunaler Abstimmung nachfolgende Konzepte:

### 5.1 Städtebauliche Konzeption

#### 5.1.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Die Flächen des Projektgebietes befinden sich vollständig im Privateigentum der Dillinger Hütte. Öffentliche Einrichtungen sind dort nicht vorhanden. Es existieren lediglich Rechte für den durchleitenden Betrieb öffentlicher Anlagen (Leitungen, Bahnstrecke in der Gemarkung Saarlouis-Roden).

#### 5.1.2 Nutzungskonzeption

Die Plangeberinnen schreiben diesen Umstand fort, indem sie von einem zusammenhängenden Betriebsgelände ohne weitergehenden Bedarf nach interner öffentlicher Erschließung ausgehen. Die Nutzungskonzeption soll auch zukünftig ein hohes Maß an interner räumlicher Flexibilität ermöglichen. Als städtebauliche Belange sind die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild im Wege eines einhüllenden Grüngürtels und eine strukturierte Höhenkonzeption konzeptleitend. Letztere sollen auch übergreifende Sichtachsen und die Ziele eines gesamthaften gemeindeübergreifenden Klimaschutzes, auch zur Bewahrung kleinklimatischer Windverhältnisse abbilden. Im Übrigen wird auf die Einleitung der Planbegündung unter Kap. I 2 der Präambel und Kap. IV 1 (Wesentliche Inhalte, Ziele und Zwecke der Planung) verwiesen.

### 5.2 Verkehrskonzeption – Äußere Anbindung und projektgebietsinterne Erschließung

#### 5.2.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Umsetzung der Planungen am Standort Belange der verkehrlichen Erschließung betroffen sind.

Das Projektgebiet ist gegenwärtig nicht an eine nächstgelegene öffentliche Erschließungsanlage (klassifizierte Straße) in einem der Gemeindegebiete der Plangeberinnen angebunden. Es ist jedoch intern durch ein bestehendes betriebliches Straßen- und Gleisanlagennetz für die heutigen und die geplanten zukünftigen Nutzungen ausreichend erschlossen.

Zur Sicherstellung der äußeren Erschließung ist eine Anbindung über das Gemarkungsgebiet der östlich anschließenden Gemeinde Saarwellingen in Bezug auf die nächstgelegene leistungsfähige Verkehrsanlage – hier B 269 – erforderlich. Zwischen den Grenzen des Projektgebiets und der B 269 befindet sich heute eine nicht strassenrechtlich klassifizierte Zufahrt in der Qualität eines Wirtschaftsweges überwiegend auf Grundstücksparzellen der Dillinger Hütte.

Mit diesem Hintergrund haben die Plangeberinnen die im folgenden dargelegte Untersuchung zu den grundsätzlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der äußeren Gebietsanbindung zu berücksichtigen.

*andelsbetrieb  
für Straßenbau*

Demnach ist eine Anbindung technisch möglich. Gleichwohl bestehen Ausbauerfordernisse der dort vorhandenen Verkehrsanlagen, die in einem geeigneten planungsrechtlichen Zulassungsverfahren zu bewältigen sind. Das hierfür erforderliche Verfahren ist mit der Gemeinde Saarwellingen und dem zuständigen Landesamt für Straßen (LfS) noch festzulegen. Auch sind dabei strassenrechtliche Widmungsaspekte nach Landesstraßengesetz Saarland für die neu zu planenden Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

Hierzu ist von den Plangeberinnen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Saarwellingen dahingehend zu treffen, dass von ihr ein entsprechendes Straßenausbauzulassungsverfahren geführt wird, um einer gesicherten Erschließung als Planungsvoraussetzung zu genügen. Der Nachweis der zur Vorhabenrealisierung gesicherten Erschließung ist Voraussetzung der Planreife gem. § 33 BauGB und spätestens vor Satzungsbeschluss der hier in Rede stehenden Bauleitplanung der Plangeberinnen zu führen. Die dafür notwendigen Abstimmungen sind eingeleitet.

Die Plangeberinnen gehen zum aktuellen Verfahrensstand von der planungsrechtlichen Schaffung einer gesicherten Erschließung im Zusammenwirken mit der Gemeinde Saarwellingen und dem LfS aus und führen auf dieser Grundlage ihre Planverfahren.

### 5.2.2 Verkehrsplanerische Konzeption

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Der Transformationsprozess erfordert neben dem Aufbau des neuen Werkes, über mehrere Jahre noch einen Parallelbetrieb mit den vorhandenen Produktionsstrukturen. Letztere werden schrittweise außer Betrieb genommen. Entsprechend ist von einer insgesamt unveränderten Mitarbeiteranzahl nach Abschluss des Prozesses auszugehen. Im Parallelbetrieb ist diese ggf. etwas höher als im Endzustand.

Es ist vorgesehen die Zufahrt und Abfahrt der Mitarbeiterverkehre (MIV-Motorisierter Individualverkehr) für das neue Werk über die bestehenden Tore beizubehalten. Insofern sind auch keine erhöhten Verkehrsbelastungen an den bestehenden Toren zu erwarten. Folglich kann auch davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben beim motorisierten Individualverkehr keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Straßen und Knotenpunkten einstellen wird.

Im Gegensatz dazu sollen die gesamten Stoffströme der neuen Entwicklung, welche neben den schienengebundenen Güterverkehren auch zusätzliche Schwerverkehre auf der Straße mit sich bringen, in südliche Richtung über das Tor 6 und die kommunale Straße „Umspannwerk“ abgewickelt werden. Weitergehend ist die Straße an die B 269 und somit an die Bundesautobahn A 8 angebunden. Die Lage des geplanten Schwerverkehrsanschlusses zeigt nachfolgende Abbildung:



Das Projektgebiet befindet sich gemäß Geoportal des Saarlandes außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten. Es liegt im Bereich des ehemaligen Auenbereichs der Prims und somit gemäß der Überschwemmungskarte (abgerufen über: geoportal.saarland.de) zumindest teilweise im Einflussbereich eines Hochwassers HQ100 und HQExtrem (vgl. dazu unter Teil B Umweltbericht).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.6 Konzept Grundwasser und Belange des Wasserhaushaltes

### 5.6.1 Ausgangslage | Sachverhalt

Auf Ebene der Bauleitplanung ist zu klären, inwieweit durch die geplante Planungsumsetzung am Standort Belange des Grundwassers und des Wasserhaushaltes betroffen sind.

In der zur Bebauungsplanung zu fertigenden Expertise zum Grundwasser und zum Wasserhaushalt wird die aktuelle Situation im Projektgebiet und im Umfeld aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Projektgebiet selbst wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung zu besorgen ist.

### 5.6.2 Planerische Konzeption

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## 5.7 Konzept Entwässerung, Hochwasserschutz und Umgang mit Starkregenereignissen

### 5.7.1 Ausgangslage | Sachverhalt

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Das Entwässerungskonzept beinhaltet sowohl die Schmutz-, als auch Regenwasserentwässerung. Das Projektgebiet liegt zu einem Teil an das bestehende Werksgelände angrenzenden, bereits terrassierten Flächen. Zum anderen Teil liegt das Vorhaben innerhalb teilweise ausgekiester, aufgefüllter Flächen. Entsprechend inhomogen sind die Untergrundverhältnisse im Plangebiet. Der Grundwasserstand in den quartären Kiesen liegt in weiten Bereichen hoch. Große Teile des Projektgebiets sind bewaldet.

Nördlich de Projektgebiets grenzt die Prims (Gewässer II. O.) und östlich der sog. Fordgraben an. Letzterer wird noch als Gewässer zu qualifizieren sein, auch wenn dieser nicht der Entwässerung natürlicher Flächen dient. Aktuell erfolgt eine Prüfung, ob der Status des Gewässers beibehalten werden muss. Beide Gewässer kommen grundsätzlich für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in Frage.

Das Gelände befindet sich im geschützten Bereich hinter den Dechanlagen der Dillinger Hütte. Ein Hochwasserschutz für bis zu HQ100 der Prims ist gegeben. Arrondierende Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bestand sind unabhängig vom Entwicklungsvorhaben in Planung.

Auf dem Hüttengelände besteht ein Trennsystem, welches grundsätzlich für die Erweiterung genutzt werden könnte. Aufgrund der Größe der Entwicklungsfläche sind die bestehenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur eingeschränkt für die Anbindung weiterer Flächen oder Abflüsse geeignet. Dies gilt sowohl hinsichtlich hydraulischer Reserven, Behandlungskapazitäten, oder auch gegebener Wasserrechte.

Das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan hat die wasserwirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzungen (WRRL, Wasserrechte SWG, WHG, etc.) im Besonderen zu beachten. Danach gilt in Bezug auf den Umgang mit Regenwasser zum Erhalt einer guten Wasserhaushaltsbilanz folgende Priorisierung:

- a) Vermeidung von zusätzlichem Abfluss / Versiegelung
- b) Regenwasserversickerung und Verdunstung zusätzlicher Abflüsse aus Versiegelungen
- c) Regenwasserrückhaltung und Einleitung
- d) Ableitung und Einleitung

#### Schmutzwasserentwässerung

Es ist geplant, die im neuen Werk anfallenden Schmutzwässer, wie im Bestand, durch Schmutzwasserkanäle zu sammeln und über neue „Betriebs“-Kläranlagen gem. den a.a.R.d.T. zu reinigen und danach der Prims zuzuleiten.

#### Regenwasserentwässerung

Die Umsetzbarkeit der entwässerungstechnischen Versickerung wurde geprüft. Hierzu wurden erste Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen gesichtet und ausgewertet. Aktuell muss in weiten Bereichen der Fläche mit oberflächennahen Grundwasserhöchstständen gerechnet werden. Aufgrund der Erfordernis nach einer weitgehend horizontalen Oberfläche des erschlossenen Werks-geländes, ist in östliche Richtung mit einer tendenziellen Verringerung der Deckschichten zu rechnen. Optimierungsüberlegungen zur Terrassierung sind aktuell in der Bearbeitung. Dennoch ist die entwässerungstechnische Versickerung von Niederschlagswasser für diese Industriefläche nach ersten Erkenntnissen nicht weiter zu verfolgen.

#### Gründe:

- Die Grundwasserhöchststände im Projektgebiet lassen den notwendigen Mindestabstand von Versickerungssohle und mittlerem Grundwasserhöchststand von 1,0 m nicht zu.
- Die entwässerungstechnische Versickerung ist aufgrund inhomogener Auffüllungen (teilweise nach Auskiesung) nicht verlässlich gegeben.
- Schadstoffe im Untergrund können nicht flächendeckend ausgeschlossen werden. Insbesondere nicht in Altlastenverdachtsflächen.

Insofern gilt zunächst das Gebot der Minimierung der Versiegelung bei den weiteren Planungen zu verfolgen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Prims und / oder den Fordgraben ist in Bezug auf das Regenwasser weiter zu verfolgen.

Aktuell ist die Ableitung der Regenwasserabflüsse zur Vermeidung neuer Einleitstellen in Gewässer möglichst über das bestehende Regenwasserkanalnetz mit den beiden Einleitstellen E8 und E17 vorgesehen. Da für das Netz keine hydraulischen Nachweise vorliegen, welche die noch vorhandenen Leistungsfähigkeitsreserven aufzeigen, werden diese in einem ersten Schritt durch hydraulische Berechnungen geprüft. Sofern keine ausreichenden Reserven für die vollständige oder nach Rückhaltung gedrosselte Einleitung in bestehende Kanalsysteme vorliegen, sind neue Einleitungen Gegenstand des Entwässerungskonzepts.

Das Regenwasserentwässerungskonzept prüft die wirtschaftlichsten und gewässerverträglichsten Lösungsansätze. Auswirkungen auf vorhandene Wasserrechte werden geprüft.

Die Randbedingungen für die Gewässer Prims und Fordgraben resultieren hinsichtlich gewässerverträglichen Einleitwassermengen aus dem DWA Merkblatt M 153. Hierzu sind die Ausgangswerte weitergehend mit der Wasserbehörde abzustimmen.

In Bezug auf Notwendigkeit und Art einer Regenwasserbehandlung gilt das DWA – Arbeitsblatt

A 102 -2 mit dem Leitparameter AFS 63. Es ist davon auszugehen, dass eine Behandlung des Regenwassers für die versiegelten Werksflächen (ohne Dächer) notwendig wird.

Die Auswirkungen der Entwicklung auf den betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper und somit die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie werden auf dem Entwässerungskonzept aufbauend durch weitere Fachgutachter bewertet.

#### Größter anzunehmender Planfall

Das aktuelle Werkslayout sieht eine Versiegelung von unter 60 % vor. Bei dem vorliegenden projektbezogenen Bebauungsplan wird von einer Grundflächenzahl von GRZ 0,8 bis 1,0 ausgegangen. Entsprechend höhere Versiegelungsgrade sind langfristig möglich. Das Entwässerungskonzept betrachtet die bauplanungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung des Projektgebiets.

#### Folgende Erkenntnisse sind aktuell bereits gegeben:

- Die entwässerungstechnische Versickerung lässt sich aus hydrogeologischer Sicht und aufgrund der urbanen Vorbelastung nicht umsetzen.
- Das bestehende Kanalnetz ist nicht in der Lage das Niederschlagswasser aus den neu versiegelten Flächen vollständig ohne Drosselung aufzunehmen.
- Die bestehenden Wasserrechte lassen ohne Anpassung keine zusätzlichen Regenabflüsse zu.

#### Wechselwirkungen

Es sind grundsätzlich Wechselwirkungen auf die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper gegeben. Die dahingehenden Fachgutachten sind den Planungsprozess einzubinden. Gleichwohl sind die Belange des Bodenschutzes bei der Bearbeitung von Bedeutung.

#### Weiterer Untersuchungsbedarf

Das Entwässerungskonzept wird weitergehend die Lösungsansätze ungedrosselte/gedrosselte Einleitung in Kanalnetz / Prims / Fordgraben mit/ohne Regenwasserbehandlung vergleichend untersuchen.

### **5.7.2 Planerische Konzeption**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

## **5.8 Konzept Städtebaulicher Immissionsschutz**

### **5.8.1 Schallschutz**

#### **5.8.1.1 Ausgangslage | Sachverhalt**

In der zum Bebauungsplan zu fertigenden Expertise zum Städtebaulichen Immissionsschutz wird die aktuelle Situation im Plangebiet und im Umfeld hinsichtlich Verkehrslärm und Anlagenlärm aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden anhand des Plankonzeptes dessen zukünftige Auswirkungen auf die Belange des Städtebaulichen Immissionsschutzes untersucht und beurteilt. Neben den Auswirkungen im Plangebiet selbst, wird untersucht, inwieweit eine räumlich weitergehende Beeinflussung – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen einer Großgemengelage – zu besorgen ist.

#### Darlegung der Methodik und rechtlichen Grundlagen

Für die Aufstellung des Bebauungsplans soll ein schalltechnischer Fachbeitrag erstellt werden. Ziel ist es, die schalltechnischen Auswirkungen des vorgesehenen B-Plans auf die umliegenden Immissionsorte zu ermitteln. Zur Begrenzung der aus dem Projektgebiet einwirkenden Geräuschimmissionen wird eine Geräuschkontingentierung angestrebt.

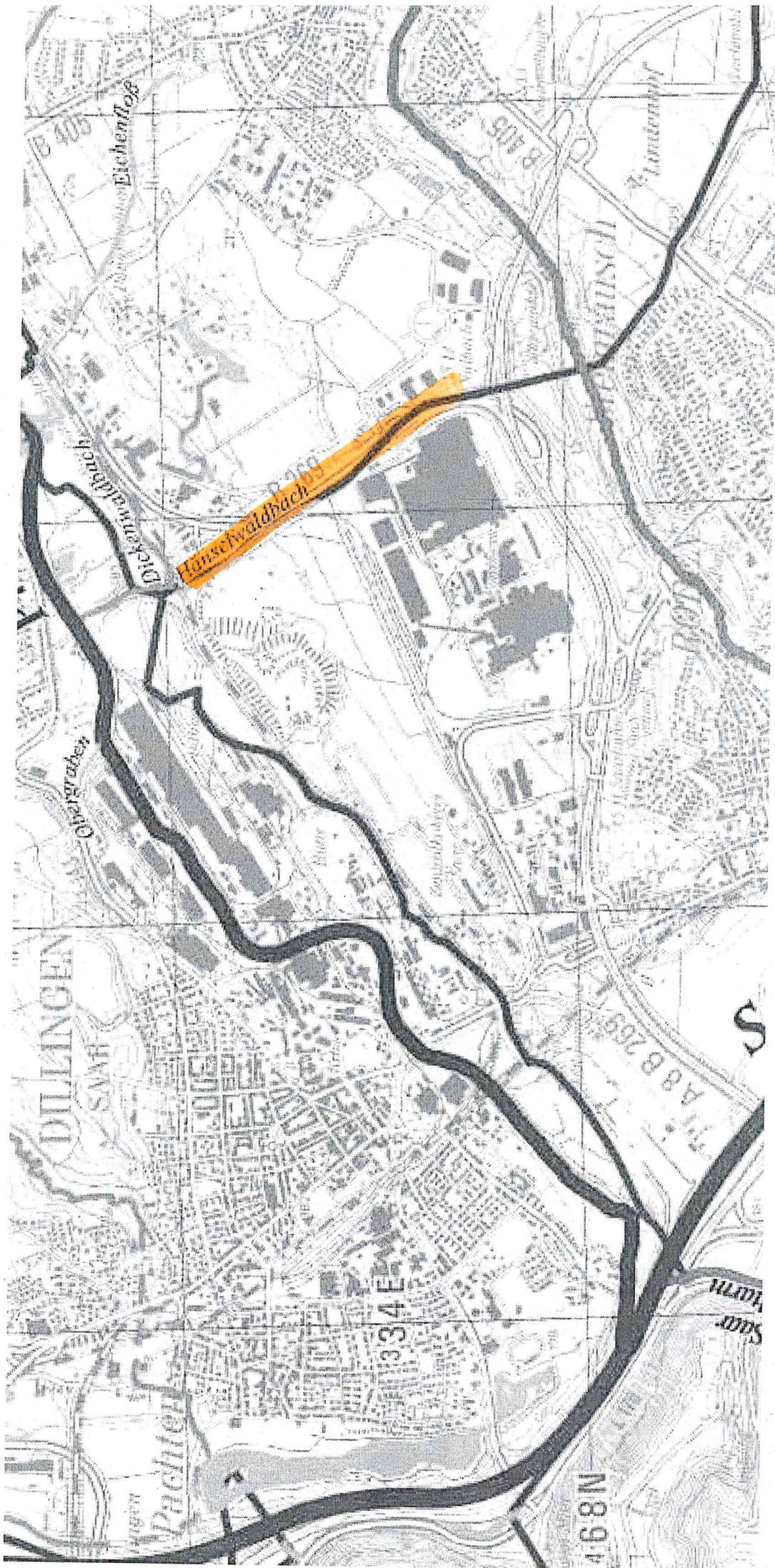
An den maßgeblichen Immissionsorten werden die aktuellen Geräuschimmissionen ermittelt. Diese Ermittlung stützt sich zum einen auf Langzeit-Geräuschimmissionsmessungen und zum anderen auf die Auswertung vorliegender Unterlagen zu Geräuschimmissionen. Hierzu zählen die Genehmigungen der umliegenden Betriebe wie auch die Informationen zu Verkehrsgeräuschimmissionen.

## Nachrichtliche Übernahmen

	Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.	§ 9 Abs. 6 BauGB
1	Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG gem. § 38 BauGB	
2	Der „Fordgraben“ (Gewässer dritter Ordnung) ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß Planzeichnung nachrichtlich übernommen.	
3	Innerhalb des Plangebiets sind bestehende, oberirdische Leitungsachsen samt Maststandorten gemäß Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, die im weiteren Verfahren zu bestimmen sind.	

 HÄNSELWALDBACH LT.

 GEWÄSSERAUFLAGE!



Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis

**FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH**

Bahnhofsstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**Per Mail**

**Der Oberbürgermeister**

Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

**Amt für Recht und Ordnung**

**Ansprechpartner**  
Herr Sebastian Broßette  
Zi. Nr. 113

Telefon-Nr.: 06831 / 443 232  
Telefax-Nr.: 06831 / 443 233

e-Mail:  
[Sebastian.Brossette@saarlouis.de](mailto:Sebastian.Brossette@saarlouis.de)

Saarlouis, den 19.12.2023

**Betrifft: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange**

Kreisstadt Saarlouis Feuerwehrverwaltung und Straßenverkehrsbehörde  
für

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

und

**Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt für die Bereiche Straßenverkehr und Feuerwehrverwaltung Stellung zu den Bauleitplanverfahren:

**Vorbemerkung:**

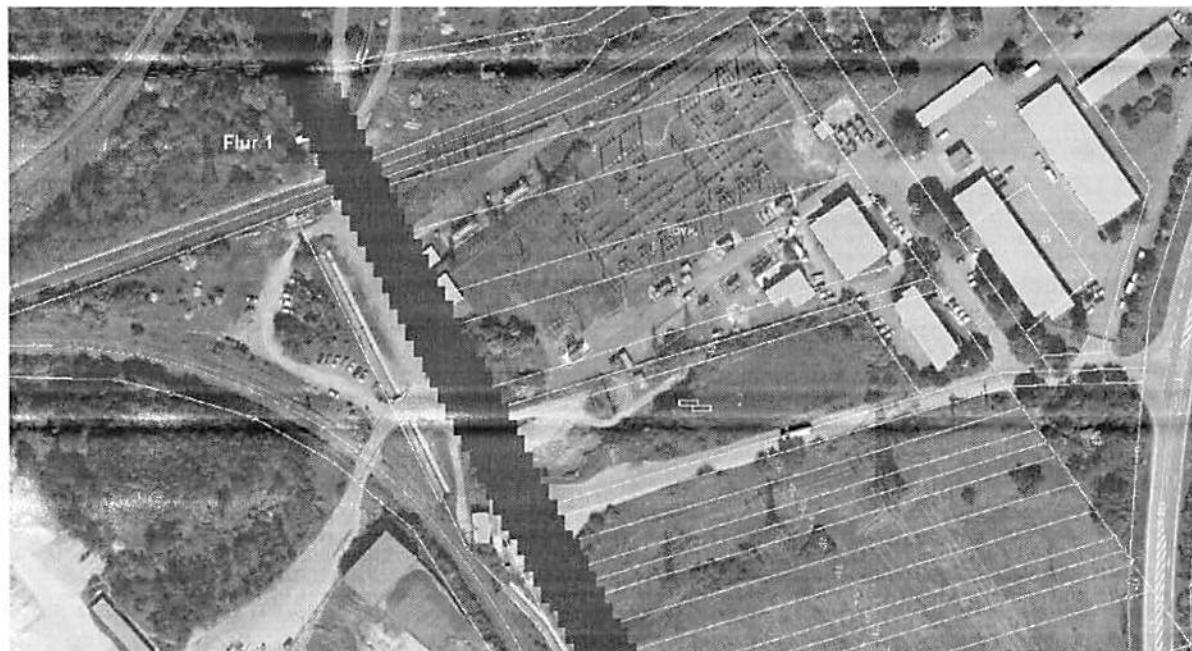
Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Es wird in den Unterlagen allerdings darauf hingewiesen, dass der Bauherr feststeht und die neuen Anlagen in den bestehenden Anlagenverbund integriert werden. Die neu zu errichtenden Anlagen stellen sich damit als Erweiterung des Bestandes dar.

Soweit sich durch spätere Verfahrensschritte – etwa einen städtebaulichen Vertrag mit den Dillinger Hüttenwerken – ein Rückgriff auf dort vorhandene Infrastruktur rechtlich gesichert ansetzen lässt (Löschwasser, Werksfeuerwehr, o.a.), dürfte dies die weiteren Festlegungen für die Erschließungsanlagen deutlich vereinfachen.

## Straßenverkehrsrecht

Das Plangebiet schließt außerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Saarwellingen an das öffentliche Straßennetz als nächsten Zugangspunkt an. Daneben erfolgen mittelbare Erschließungen über die vorhandenen Werkstore auf Gemarkungen der Städte Dillingen und Saarlouis.

Auszug ZORA Gemeindegrenze (Bildrechte liegen beim LVGL Saarland):



Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Straßengesetz Saarland (StrG) dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt Hochbauten – sowie alle baulichen Anlagen – in den dort jeweils geregelten Anbauverbotsstreifen, nicht errichtet werden. Die exakten Ortsdurchfahrtsgrenzen können beim Landesamt für Straßenbau des Saarlandes erfragt werden.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen (auch Leitungsverlegungen) können außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bedürfen (§ 26 StrG). In den Anbauverbotsstreifen sind keine Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Bau NVO und keine sonstigen baulichen Anlagen, auch soweit solche nicht genehmigungspflichtig sind, zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze, Werbeanlagen, Fahrsilos usw.

Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zu beeinträchtigen bzw. abzulenken.

Zufahrten und Zugänge außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen der Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast (§ 8 FStrG, § 20 StrG). Anpassungsarbeiten am Straßengrundstück von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen dürfen vom Bauherrn nur im Benehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße und ihren

Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.

Es fehlt eine unmittelbare straßenrechtliche Erschließung des Plangebietes über das Hoheitsgebiet der Kreisstadt Saarlouis. Die einzige aktuelle Anbindung (außerhalb von vorhandener Erschließung innerhalb des Werkes der Dillinger Hütte) erfolgt über die B 269 und den Abzweig „Am Umspannwerk“ auf Gebiet der Gemeinde Saarwellingen. Laut Bauleitplanungsunterlagen im Status eines Wirtschaftsweges.

Auf Nachfrage teilte die Gemeinde Saarwellingen mit, dass ein Widmungsverfahren einer kommunalen Straße als Abzweigung der B 269 angestoßen worden sei. Status und Ausdehnung der Widmung seien aber noch zu prüfen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die faktische Anbindung der Hüttenwerke zur Gemeinde Saarwellingen über diesen Weg nicht den Anforderungen an eine rechtlich gesicherte Erschließung für Straßen entspricht. Dieser Punkt muss vor einer späteren Bebauung rechtssicher geklärt werden. Der Bebauungsplanentwurf zeigt dazu einen möglichen Weg bereits auf.

### **Feuerwehrtechnische Anlagen:**

#### **1. Löschwasserversorgung**

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 | Februar 2008, in m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die für das Gebiet sichergestellt werden muss.

Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann. Den Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr, folgend beispielhaft für ein Industriegebiet (GI):

Baugebiet Bebauungsdichte	Mindestbedarf [m <sup>3</sup> /h]		
	klein	mittel	groß
GI      BMZ bis 9,0	96	192	192

#### **Gefahr der Brandausbreitung:**

klein = feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung

mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung jedoch weiche Bedachung

groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus ausgemauerten Holzfachwerk, Häufung von Feuerbrücken, stark behinderte Zugänglichkeit

Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf als nach der o. a. Tabelle ergeben. Vorliegend handelt es sich allerdings um ein Sonderbaugebiet (SO) und kein GI/GE.

Für ein Sonderbaugebiet (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen. Dies ist vorliegend durch Stellungnahme eines hinreichend qualifizierten Gutachters festzustellen und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Das Gutachten ist mit der Kreisstadt Saarlouis (Feuerwehr, Untere Bauaufsicht) abzustimmen. Die daraus zu entwickelnde Festlegung ist in die Bauleitplanung, jedenfalls aber in die jeweiligen Genehmigungsverfahren der Anlagen, zu übernehmen.

Der Löschbereich umfasst in der Regel sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.

Vorliegend ist zu beachten, dass das Gebiet von Bahntrassen durchschnitten wird und daher vor Zu-Grunde-Legung der Blies oder umliegender Bäche/Teiche als Löschwasserentnahmemöglichkeit zu klären ist, ob eine Möglichkeit ungehinderten Zugangs zu den Gewässern besteht. Soweit die Bauleitplanung auf die Saar als Entnahme z.B. von Kühlwasser abstellt, ist dort Löschwasser nicht explizit genannt. Es ist daher zum jetzigen Planungsstand unklar, ob die Löschwasserversorgung ebenfalls aus den geplanten Wasserentnahmen erledigt werden kann und wie im Brandfall darauf zugegriffen werden kann.

Nach Mitteilung der Stadtwerke Saarlouis GmbH besteht von Seiten der Kreisstadt Saarlouis keine Versorgungsleitung für Wasser/Löschwasser im Gebiet. Ebenso fehlt eine Anbindung an das Kanalnetz. Eine Erschließung für Wasser/Löschwasser/Kanal ist damit aktuell von Seiten der Kreisstadt Saarlouis nicht gegeben. Damit kann das Netz des Wasserversorgers diese Löschwassermenge nicht bereitstellen, so dass auf dem Grundstück die Vorhaltung von Löschwasser mittels Tanks, Becken etc. oder eine Anbindung an ein Netz eines anderen Versorgungsträgers (rechtlich abgesichert) notwendig werden wird.

Zum jetzigen Planungsstand können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden, da dazu zunächst auf Basis der konkreten Anlagen gutachterlich ein Brandschutzkonzept aufgestellt werden muss, welches dann Grundlage der Festlegungen im Einzelfall darstellt (s.o.).

### **3. Löschwasserrückhaltung**

Genaue Angaben zu wassergefährdenden Stoffen liegen nicht vor. Angaben entsprechend der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) oder der AwSV sind daher an dieser Stelle nicht möglich.

Es ist damit zu rechnen, dass im SO im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen zurückgehalten bzw. aufgenommen werden muss. Aus den Planunterlagen ergibt sich bereits, dass es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommt. Es wird dringend empfohlen, für die Löschwasserrückhaltung, entsprechende Maßnahmen im betreffenden Baugebiet vorzusehen. Dies dargestalt, dass eine vollständige Rückhaltung erwartbarer Löschwassermengen im Plangebiet erfolgen kann. Aktuell sind solche Anlagen nicht vorhanden. Auch dies ist entsprechend gutacherlich zu beleuchten und mit der Feuerwehr abzustimmen (siehe wie vor).

Die Löschwasserrückhaltung kann z.B. in Kombination mit vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Kanälen, etc.) erfolgen. Diese Rückhaltung könnte ggf. gleichzeitig als Löschwasserreservoir genutzt werden. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Planungsphasen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle/örtlichen Feuerwehr durchzuführen.

#### **4. Erschließungsstraßen**

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 6 der Landesbauordnung (Saarland) bzw. nach DIN 14 090 zu planen.

Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 6 Abs. 1 BauO Saarland), sind besonders für die Feuerwehr zu sichern. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hier sind insbesondere Wendehämmer in ausreichender Dimension zu planen, beispielsweise entsprechend Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06).

Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden

Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr (Werkswehr und kommunale Wehr), insbesondere mit Drehleiterfahrzeugen, ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche vor dem Wendehammer vorzusehen. Derartige Anlagen ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Es hat sich überwiegend als Vorteil erwiesen, wenn zusätzliche Wege ebenfalls mind. 3 m breit und für Einsatzfahrzeuge befahrbar hergestellt werden, um auf Wendehämmer ggf. an einzelnen Stellen verzichten zu können.

Auch dieser Punkt sollte durch gutachterliche Stellungnahme geklärt werden, siehe oben.

#### **5. Rettungsmaßnahmen**

Gemäß § 6 der Landesbauordnung Saarland ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den vorstehenden Fällen anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist

für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (z.B. zweite Treppe) herzustellen.

Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung zu überprüfen.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die neu zu errichtenden Anlagen eine Werksfeuerwehr erfordern werden, da eine Absicherung über die kommunale Feuerwehr die Möglichkeiten übersteigt. Aktuell wird dies bereits im Bereich der Kokerei auf Saarlouiser Gemarkung so gehandhabt. Es wird daher eine rechtliche Absicherung der Einsetzbarkeit der bereits bestehenden Werksfeuerwehr festzusetzen sein.

Auch hier wird im Rahmen eines vom Bauherrn aufzustellenden Brandschutzkonzeptes an Hand der konkret zu genehmigenden Anlagen darzulegen sein, wie der Brandschutz gewährleistet wird. Auf dessen Basis ist dann gegebenenfalls der städtische Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr fortzuschreiben.

Auf Grund der hohen Entfernung von mehr als 5 km bis zur Feuerwache Ost geht die Stadt Saarlouis aktuell davon aus, dass eine Erreichbarkeit binnen der Hilfezeit über die kommunale Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann. Dies sollte im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich überprüft werden, soweit ein Rückgriff auf die kommunale Wehr ergänzend notwendig wäre. Auf Grund des Standortes der Feuerwache der Gemeinde Saarwellingen wird eine bessere Abdeckung von dort ebenfalls nicht erwartet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung interkommunaler Maßnahmen Vereinbarungen mit der Gemeinde Saarwellingen notwendig werden.

Es sollte dazu vorrangig von Seiten der Bauleitplanung rechtlich verbindlich geklärt werden, dass die notwendige Abdeckung über die Werkswehr möglich ist.

Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen. Auch dies wäre durch Gutachten zu klären, bzw. festzulegen.

## **6. Umsetzung des Bebauungsplanes**

Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Höcker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anliefern der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern.

Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern sind zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

**Abschließender Hinweis:**

Die Kreisstadt Saarlouis spricht sich dafür aus, dass es zu einem gemeinsamen Austausch zwischen Planern, Gutachtern und Feuerwehr kommt. Auf Grund der hohen Komplexität des Vorhabens bietet sich eine fortlaufende Abstimmung an.

Soweit sich Vorannahmen rechtlich verbindlich klären ließen (z.B. Einsetzbarkeit Werkswehr, Löschwasserrückhaltung, Löschwasserversorgung) erwartet die Feuerwehr eine deutliche Vereinfachung der weiteren Prüfungen.

Es hat sich auch bereits ein Brandschutzplaner des Bauherrn gemeldet, der das Bauleitplanverfahren begleiten soll. Es wird insofern davon ausgegangen, dass dies auch für den Bauherrn ein gangbarer Weg ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sebastian Broßette  
Amtsleiter  
Amt für Recht und Ordnung



Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis

**FIRU – Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH**

Bahnhofsstraße 22  
67655 Kaiserslautern

**Per Mail**

**Der Oberbürgermeister**

Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

**Amt für Recht und Ordnung**

Ansprechpartner  
Herr Sebastian Broßette  
Zi. Nr. 113

Telefon-Nr.: 06831 / 443 232  
Telefax-Nr.: 06831 / 443 233

e-Mail:  
[Sebastian.Brossette@saarlouis.de](mailto:Sebastian.Brossette@saarlouis.de)

Saarlouis, den 21.12.2023

**Betrifft: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange**

Kreisstadt Saarlouis Feuerwehrverwaltung und Straßenverkehrsbehörde  
für

**Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

**und**

**Parallele 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Nachtrag zu unserer gestrigen Stellungnahme:

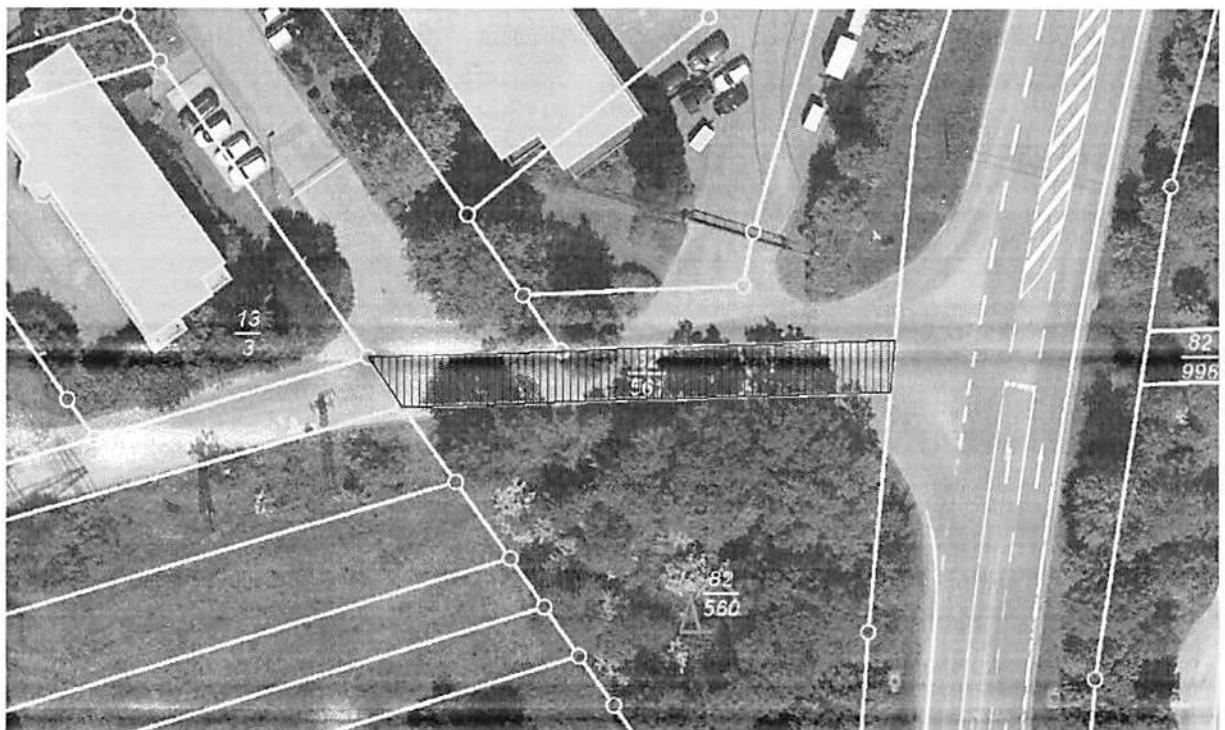
Die Gemeinde Saarwellingen hat mitgeteilt, dass sich die Kommunalstraße „Beim Umspannwerk“ (Zufahrt zum Betriebshof incl. Umspannwerk an der B 269) nur auf die Parzelle Nr. 82/561 bezieht.

Nähere Auskünfte dazu können wie folgt eingeholt werden:

Gemeinde Saarwellingen  
Ordnungsamt  
Schloßplatz 1  
66793 Saarwellingen

Tel: +49 (0) 6838 9007 151  
Fax: +49 (0) 6838 9007 190  
[rgerstner@saarwellingen.de](mailto:rgerstner@saarwellingen.de)

Seite 1 von 2



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir natürlich nur für Anlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis zuständig sind und sich daher die Stellungnahme auch nur darauf bezieht.

Soweit Gebiet der Stadt Dillingen betroffen ist, wäre die dortige Stadtverwaltung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sebastian Broßette  
Amtsleiter  
Amt für Recht und Ordnung

